



## Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

[www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter](http://www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter)

**13 / 2024**

vom 19.12.2024

### Inhaltsübersicht

1. Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 12.12.2024  
  
Seite 1206 ff
2. Elfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 11.12.2024  
  
Seite 1214 ff
3. 14. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 11.12.2024  
  
Seite 1220 ff

### Impressum

Herausgeber:  
Der Präsident  
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:  
Bianca Thierfelder (V.i.S.d.P.)  
Leiterin der Abteilung Infrastrukturelles  
Liegenchaftsmanagement

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG  
UNIVERSITÄT MAINZ

## Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU – 13/2024

4. Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
  
Seite 1304 f
  
5. 7. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Magisterstudiengang Evangelische Theologie (Magister/Magistra Theologiae) an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz vom 4. Dezember 2024  
  
Seite 1306 ff
  
6. Ordnung des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang Mathematik-Informatik vom 27. November 2024  
  
Seite 1320 ff
  
7. Ordnung des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Mathematik-Informatik vom 27. November 2024  
  
Seite 1362 ff
  
8. 1. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Soft Matter and Materials“ des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und des Fachbereichs 05 Physik der Technischen Universität Darmstadt vom 16. Dezember 2024  
  
Seite 1396 f

**Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten  
Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und  
Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 12.12.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat

der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 am 17.07.2024  
der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 25.09.2024  
der Dekan des Fachbereichs 07 per Eilentscheid am 06.08.2024  
der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 am 10.10.2024

im Zusammenwirken mit dem Zentrum für Lehrerbildung folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 14. November 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### Artikel 1

Die Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon vom 24. August 2017 (StAnz. S. 1749), zuletzt geändert mit der Ordnung vom 01. Juli 2024 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 06/2024, S. 690), wird wie folgt geändert:

1. In § 6 Abs. 2 Nummer 1 werden folgende Zahlen ersetzt:
  - a. „98“ durch „99“
  - b. „105“ durch „104“
  - c. „26“ durch „24“
  - d. „61“ durch „62“.
  
2. Der fachspezifische Anhang Nr. 4.1 Französisch Fach 1, Buchstabe B, Nr. 2 Modulplan erhält folgende Fassung:

„  
Das Studium umfasst 20 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 10	Integriertes Modul: Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik
Modul 12	Französische Kulturwissenschaft II und Landeskundedidaktik

Die Modulprüfungen können gemäß § 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 9 in Französisch abgehalten werden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

<b>Modul 10</b>		<b>Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>		<b>Pflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>		12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit</b>	<b>Selbst- studium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	
Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	VL	2	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP	
Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	VL	1	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP	
Hauptseminar zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	1	WP	2 SWS/21 h	69 h	3 LP	
Projektstudie	ProjS	1	P	2 SWS/21 h	129 h	5 LP	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Referat im Hauptseminar						
Modulprüfung	Mündliche Prüfung im Rahmen der Projektstudie						
Modulnote	Note der mündlichen Prüfung						

<b>Modul 12</b>		<b>Französische Kulturwissenschaft 2 und Landeskundendidaktik</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>		<b>Pflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>		8 LP = 240 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit</b>	<b>Selbst- studium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	
Vorlesung zum pluridimensionalen Spracherwerb (Didaktik)	VL	2	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP	
Hauptseminar zur französischen Kulturwissenschaft	HS	2	WP	2 SWS/21 h	99 h	4 LP	
Vorlesung zur französischen Kulturwissenschaft	VL	2	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						

Studienleistung(en)	Referat im Hauptseminar
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars (15-20 S.)
Modulnote	Note der Hausarbeit

**Legende:**

- CM** = Cours magistral
- P** = Pflichtveranstaltung
- PSt** = Projektstudie
- S** = Seminar
- SWS** = Semesterwochenstunden
- TD** = Travaux dirigés
- Ü** = Übung
- V** = Vorlesung
- WP** = Wahlpflichtveranstaltung

“

3. Der fachspezifische Anhang Nr. 4.2 Französisch Fach 2, Buchstabe B, Nr. 2 Modulplan erhält folgende Fassung:

” Das Studium umfasst 58 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- Modul 7 Sprache der Gegenwart: Lernen und Lehren der französischen Sprache
- Modul 9 Mündliche und schriftliche Kommunikation IIII
- Modul 10 Integriertes Modul: Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik
- Modul 11 Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: Ausgewählte Themen
- Modul 12 Französische Kulturwissenschaft II und Landeskundedidaktik

Die Modulprüfungen können gemäß § 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 9 in Französisch abgehalten werden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

<b>Modul 7</b>	<b>Sprache der Gegenwart: Lernen und Lehren der französischen Sprache</b>	
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>	
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>9 LP = 270 h</b>	

<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)		<b>4 Semester</b>				
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit</b>	<b>Selbst- studium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
Vorlesung zur französischen Gegenwartssprache	VL	1	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Sprachdidaktik	S	1	P	2 SWS/21 h	69 h	3 LP
UE 2 Langue	CM + TD	4	P	9 h	51 h	2 LP
Modulprüfung		4	P		60 h	2 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Klausur (60 Min.) im Rahmen des Seminars					
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus M2)					

<b>Modul 9</b>	<b>Mündliche und schriftliche Kommunikation</b>					
	<b>4</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>8 LP = 240 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit</b>	<b>Selbst- studium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
UE2: Langue	CM + TD	3	P	15 h	45 h	2 LP
UE2: Analyser, sélectionner et préparer des supports de travail de qualité Latin ou Fle ou Littérature et langue française ou Théâtre	CM + TD	3	P	20 h	70 h	3 LP
UE3: Recherche disciplinaire	TD	4	P	20 h	10 h	1 LP
UE2: Ateliers pédagogiques et didactiques 1: Mise en situation professionnelle dont composition française	CM + TD	4	P	7 h	53 h	2 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Keine					
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus M2)					

<b>Modul 10</b>		<b>Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>12 LP = 360 h</b>						
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>4 Semester</b>						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
UE2: Ateliers pédagogiques et didactiques 1: Mise en situation professionnelle dont composition française	CM + TD	3	P	8 h	18 h	2 LP	
UE2: Construire les apprentissages disciplinaires	CM + TD	3	P	34 h			
Hauptseminar zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	1	WP	2 SWS/21 h	69 h	3 LP	
UE2: Littérature	CM + TD	3	P	26 h	34 h	2 LP	
UE3: Recherche disciplinaire	TD	4	P	20 h	40 h	2 LP	
UE2: Ateliers pédagogiques es didactiques 2: Gestes professionnels	TD	4	P	20 h	42 h	3 LP	
UE2: Construire les apprentissages disciplinaires	CM + TD	4	P	26 h			
Préparation aux oraux du concours	TP	4	P	2 h			
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Keine						
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon						
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus M2)						

<b>Modul 11</b>		<b>Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: ausgewählte Themen</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>14 LP = 420 h</b>						
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>2 Semester</b>						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	VL	2	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP	
Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	VL	2	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP	

Hauptseminar zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	2	WP	2 SWS/21 h	129 h	5 LP
Hauptseminar zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	2	WP	2 SWS/21 h	129 h	5 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Hausarbeit in einem der Hauptseminare (15-20 S.)					
Modulprüfung	Prüfungskolloquium (20 min.) Bitte unbedingt folgende Hinweise zum Prüfungsformat beachten: <a href="https://www.romanistik.uni-mainz.de/pruefungen/pruefungsformen/">https://www.romanistik.uni-mainz.de/pruefungen/pruefungsformen/</a>					
Modulnote	Note des Prüfungskolloquiums					

<b>Modul 12</b>	<b>Französische Kulturwissenschaft 2 und Landeskundendidaktik</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>8 LP = 240 h</b>					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>3 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Vorlesung zum pluridimensionalen Spracherwerb (Didaktik)	VL	1	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Hauptseminar zur französischen Kulturwissenschaft	HS	1	WP	2 SWS/21 h	99 h	4 LP
UE1: Comprendre et transmettre les valeurs républicaines	CM + TD	3	P	12 h	48 h	2 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Referat im Hauptseminar					
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars (15-20 S.)					
Modulnote	Note der Hausarbeit					

<b>Modul D1</b>	<b>Vertiefungsmodul Concours</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>7 LP = 210 h</b>					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS/h)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Vorbereitung Concours du CAPES I	ES/LK	1-2	P			2

Vorbereitung Concours du CAPES II	ES/LK	1-2	P			2
Vorbereitung Concours du CAPES III	ES/LK	1-2	P			3
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	-					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	unbenotet					

**Legende:**

<b>CM</b>	=	Cours magistral
<b>ES/LK</b>	=	eigenständiges Studium / Lektürekurs
<b>P</b>	=	Pflichtveranstaltung
<b>PSt</b>	=	Projektstudie
<b>S</b>	=	Seminar
<b>SWS</b>	=	Semesterwochenstunden
<b>TD</b>	=	Travaux dirigés
<b>Ü</b>	=	Übung
<b>V</b>	=	Vorlesung
<b>WP</b>	=	Wahlpflichtveranstaltung

“

**Artikel 2 Inkrafttreten**

1. Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt gemäß den nachfolgenden Absätzen 2-4 nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

2. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 1 gelten für alle Studierenden.

2. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 2 gelten für Studierende des Faches Französisch Fach 1, die ab dem Wintersemester 2024/25 in den integrierten Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

3. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 3 gelten für Studierende des Faches Französisch Fach 2, die ab dem Wintersemester 2024/25 in den integrierten Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

Mainz, den 12.12.2024

Der Dekan des Fachbereiches  
02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport  
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

Der Dekan des Fachbereiches  
05 – Philosophie und Philologie  
Univ.-Prof. Dr. Axel Schäfer

Die Dekanin des Fachbereiches  
07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften  
Univ.-Prof. Dr. Heide Frielinghaus

Die Dekanin des Fachbereichs  
09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften  
Univ.-Prof. Dr. Eva Rentschler

**Elfte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im  
Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und  
Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon  
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 11.12.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat

der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 25.09.2024

im Zusammenwirken mit dem Zentrum für Lehrerbildung folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 14. November 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **Artikel 1**

Die Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon vom 31. Juli 2012 (StAnz. S. 1749), zuletzt geändert mit der Ordnung vom 02. Oktober 2024, wird wie folgt geändert:

1. Der fachspezifische Anhang Nr. 4.1 Französisch Fach 1, Buchstabe B, Nr. 2 Modulplan erhält folgende Fassung:

” Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

#### **1.1 Studium als Fach 1**

Das Studium umfasst 20 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 10	Integriertes Modul: Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik
Modul 12	Französische Kulturwissenschaft II und Landeskundedidaktik

Die Modulprüfungen können gemäß § 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 9 in Französisch abgehalten werden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

<b>Modul 10</b>	<b>Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>12 LP = 360 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>3 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit</b>	<b>Selbst- studium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	VL	3	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	VL	1	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Hauptseminar zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	2	WP	2 SWS/21 h	69 h	3 LP
Projektstudie	ProjS	2 (3)*	P	2 SWS/21 h	129 h	5 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Referat im Seminar					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung im Rahmen der Projektstudie					

\* Für Studierende mit der Fächerkombination Französisch/Geschichte.

<b>Modul 12</b>	<b>Französische Kulturwissenschaft 2 und Landeskundendidaktik</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>8 LP = 240 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit</b>	<b>Selbst- studium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
Vorlesung zum pluridimensionalen Spracherwerb (Didaktik)	VL	3	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Hauptseminar zur französischen Kulturwissenschaft	HS	3	WP	2 SWS/21 h	99 h	4 LP
Vorlesung zur französischen Kulturwissenschaft	VL	4	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Referat im Seminar					
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars (15-20 S.)					

**Legende:**

<b>P</b>	=	Pflichtveranstaltung
<b>PSt</b>	=	Projektstudie
<b>S</b>	=	Seminar
<b>SWS</b>	=	Semesterwochenstunden
<b>Ü</b>	=	Übung
<b>V</b>	=	Vorlesung
<b>WP</b>	=	Wahlpflichtveranstaltung

“

2. Der fachspezifische Anhang Nr. 4.1 Französisch Fach 2, Buchstabe B, Nr. 2 Modulplan erhält folgende Fassung:

” Das Studium umfasst 51 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 7	Sprache der Gegenwart: Lernen und Lehren der französischen Sprache
Modul 9	Mündliche und schriftliche Kommunikation IIII
Modul 10	Integriertes Modul: Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik
Modul 11	Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: Ausgewählte Themen
Modul 12	Französische Kulturwissenschaft II und Landeskundendidaktik

Die Modulprüfungen können gemäß § 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 9 in Französisch abgehalten werden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

<b>Modul 7</b>	<b>Sprache der Gegenwart: Lernen und Lehren der französischen Sprache</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	9 LP = 270 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Vorlesung zur französischen Gegenwartssprache	VL	4	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Proseminar 3 zur französischen Sprachwissenschaft	PS	4	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Sprachdidaktik	S	5	P	2 SWS/21 h	69 h	3 LP
Modulprüfung		4	P		60 h	2 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					

Studienleistung(en)	Klausur (60 Min.) im Seminar
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit im Rahmen des Proseminars

<b>Modul 9</b>	<b>Mündliche und schriftliche Kommunikation 4</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>8 LP = 240 h</b>					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Grammatik	Ü	3	P	2 SWS/21 h	69 h	3 LP
Textredaktion 3	Ü	4	P	2 SWS/21 h	69 h	3 LP
Sprachpraxis und Kulturvermittlung	Ü	4	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Bei dem Kurs „Sprachpraxis und Kulturvermittlung“ besteht Anwesenheitspflicht gemäß § 26 Abs. 2 Punkt 7 HochSchG					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	mündliche Prüfung (20 min.) in der Übung „Sprachpraxis und Kulturvermittlung“					
Modulprüfung	Klausur (120 min.) über die Übungen „Grammatik“ und Textredaktion 3“					

<b>Modul 10</b>	<b>Integriertes Modul Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft, Fachdidaktik</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>12 LP = 360 h</b>					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	VL	1	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	VL	1	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Hauptseminar zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	2	WP	2 SWS/21 h	69 h	3 LP
Projektstudie	ProjS	1 (2)*	P	2 SWS/21 h	129 h	5 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Referat im Seminar					
Modulprüfung	Portfolio im Rahmen der Projektstudie					

\* Für Studierende mit der Fächerkombination Französisch/Geschichte.

<b>Modul 11</b>		<b>Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: ausgewählte Themen</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>		<b>Pflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>		14 LP = 420 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	VL	2	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP	
Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	VL	1	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP	
Hauptseminar zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	1 (2)*	WP	2 SWS/21 h	129 h	5 LP	
Hauptseminar zur französischen Sprach- oder Literaturwissenschaft	HS	3	WP	2 SWS/21 h	129 h	5 LP	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Hausarbeit in einem der Hauptseminare (15-20 S.)						
Modulprüfung	Prüfungskolloquium (20 min.) Bitte unbedingt folgende Hinweise zum Prüfungsformat beachten: <a href="https://www.romanistik.uni-mainz.de/pruefungen/pruefungsformen/">https://www.romanistik.uni-mainz.de/pruefungen/pruefungsformen/</a>						

\* für Studierende mit der Fächerkombination Geschichte/Französisch

<b>Modul 12</b>		<b>Französische Kulturwissenschaft 2 und Landeskundendidaktik</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>		<b>Pflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>		8 LP = 240 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
Vorlesung zum pluridimensionalen Spracherwerb (Didaktik)	VL	3	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP	
Hauptseminar zur französischen Kulturwissenschaft	HS	3	WP	2 SWS/21 h	99 h	4 LP	
Vorlesung zur französischen Kulturwissenschaft	VL	2	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Referat im Seminar						
Modulprüfung	Schriftliche Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars (15-20 S.)						

**Legende:**

<b>P</b>	=	Pflichtveranstaltung
<b>PSt</b>	=	Projektstudie
<b>S</b>	=	Seminar
<b>SWS</b>	=	Semesterwochenstunden
<b>Ü</b>	=	Übung
<b>V</b>	=	Vorlesung
<b>WP</b>	=	Wahlpflichtveranstaltung

“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

1. Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt gemäß den nachfolgenden Absätzen 2-3 nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.
2. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 1 gelten für Studierende des Faches Französisch Fach 1, die ab dem Wintersemester 2024/25 in den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.
3. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 2 gelten für Studierende des Faches Französisch Fach 2, die ab dem Wintersemester 2024/25 in den Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien für Absolventinnen und Absolventen des integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

Mainz, den 11.12.2024

Der Dekan des Fachbereiches  
05 – Philosophie und Philologie  
Univ.-Prof. Dr. Axel Schäfer

**14. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im  
integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-  
Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 11.12.2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, haben

der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 25.09.2024  
der Dekan des Fachbereichs 07 per Eilentscheid am 06.08.2024  
der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 am 10.10.2024

im Zusammenwirken mit dem Zentrum für Lehrerbildung folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg Universität-Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 14. November 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon vom 31. Juli 2012 (StAnz. S. 1911), zuletzt geändert mit der Ordnung vom 02. Oktober 2024, wird wie folgt geändert:

1. Der fachspezifische Anhang Nr. 4.1 Englisch Fach 1 (Studienstart Mainz), Buchstabe B wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 „Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)“ wird wie folgt geändert:

- aa) Bei „Gesamtumfang“ wird die Zahl „362“ durch die Zahl „359“ ersetzt.
- bb) Bei „Pflichtveranstaltungen“ wird die Zahl „362“ durch die Zahl „359“ ersetzt.

b) Nr. 2 „Modulplan“ erhält die folgende Fassung:

„

Das Studium umfasst 85 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1	Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik
Modul 2	Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik und Vokabeltraining
Modul 3	Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder
Modul 4	Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung

- Modul 5 Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien
- Modul 6 Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel
- Modul 7 Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung
- Modul 8 Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht
- Modul 11 Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 1

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

<b>Modul 1</b>	<b>Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	7 LP = 210h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS/h)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Introduction to English Linguistics	V/Ü	1	P	2	39	2
Introduction to Teaching English as a Foreign Language	V/Ü	1	P	2	39	2
Introduction to Literary Studies	V/Ü	1	P	2	39	2
Modulprüfung		1			30	1
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3, zudem in den Vorlesungen „Introduction to English Linguistics“ und „Introduction to Literary Studies“ praktische Anwendung von erworbenem Wissen in Form von Übungsaufgaben/Assignments im Rahmen einer Aktiven Teilnahme in der Vorlesung					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	E-Klausur von 90 Minuten zu den Vorlesungen					
Modulnote	Note der Modulprüfung					

<b>Modul 2</b>	<b>Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik und Vokabeltraining</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	6 LP = 180h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS/h)	Selbststudium	Leistungspunkte
UE2 Anglais disciplinaire Littérature et civilisation: Histoire littéraire	TD	3	P	12 h	78	3
Spoken English	Ü	2	P	2 SWS	69	3
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	In „Spoken English“					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	keine					
Zugangsvoraussetzung	Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					

<b>Modul 3</b>		<b>Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>		11 LP = 330h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)		3 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS/h)	Selbststudium	Leistungspunkte	
English Historical Linguistics	PS/Ü	2	P	2 SWS	69 h	3	
UE2 Anglais disciplinaire Littérature et civilisation: Culture et civilisation	CM	4	P	12 h	78 h	3	
UE2 Anglais disciplinaire Littérature et civilisation: Littérature œuvres (fiction/ poésie)	TD	4	P	18 h	42 h	4	
UE2 Anglais disciplinaire Littérature et civilisation: Histoire littéraire	CM	4	P	20 h	40 h		
Teaching English as a Foreign Language	Ü	2	P	1 SWS	19,5 h	1	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	Im Seminar „Teaching English as a Foreign Language“						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Klausur von 90 Minuten im Seminar „English Historical Linguistics“						
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon						
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)						

Zugangsvoraussetzung	Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens
Sonstiges	

<b>Modul 4</b>	<b>Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	11 LP = 330h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS/h)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
UE3 Compléments disciplinaires: Renforcement culturel: civilisation britannique	CM	3	P	11 h	69 h	3
Lecture: English Literature and Culture	V	1	P	2 SWS	9 h	1
Translation Skills	Ü	1	P	2 SWS	69 h	3
English Linguistics	PS	2	P	2 SWS	99 h	4
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	In der Übung „Translation Skills“ und im Seminar „English Linguistics“					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Keine					
Modulprüfung	Hausarbeit in „English Linguistics“					
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					

<b>Modul 5</b>	<b>Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	12 LP = 360h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	3 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS/h)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
UE3 Compléments disciplinaires: Renforcement culturel : civilisation britannique	TD	3	P	11 h	79 h	3

Lecture: American Literature	V	2	P	2 SWS	9 h	1
TEFL Sprachdidaktik	PS	2	P	2 SWS	69 h	3
UE1 Anglais disciplinaire Langue: Linguistique (Phonologie)	CM+TD	4	P	22 h	28 h	5
UE1 Anglais disciplinaire Langue: Compréhension et expression orale	TP	4	P	24 h	26 h	
UE1 Anglais disciplinaire Langue: Thème	TD	4	P	12 h	38 h	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	In Seminar „TEFL Sprachdidaktik“					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Keine					
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					

<b>Modul 6</b>	<b>Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	<b>10 LP = 300h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>5 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS/h)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
TEFL Literatur- und Kulturdidaktik	PS	2	P	2 SWS	69 h	3
English Literature and Culture	S	6	P	2 SWS	129 h	5
UE3 Compléments disciplinaires: Renforcement culturel: Civilisation américaine	CM + TD	4	P	22 h	38 h	2
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Im Seminar „TEFL Literatur- und Kulturdidaktik“					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Keine					
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar English Literature and Culture sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Hausarbeit					

Zugangsvoraussetzung	Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens
Sonstiges	

<b>Modul 7</b>	<b>Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	8 LP = 240h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS/h)	Selbststudium	Leistungspunkte
American Studies	S	6	P	2 SWS	129 h	4
UE2 Anglais disciplinaire Littérature et civilisation: Culture et civilisation	CM	5	P	12 h	48 h	3
Modulprüfung		6			30 h	1
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Keine					
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar: American Studies sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					
Sonstiges						

<b>Modul 8</b>	<b>Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	11 LP = 330h Workload					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	5 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS/h)	Selbststudium	Leistungspunkte
UE2 Anglais disciplinaire Littérature et civilisation: Histoire littéraire	CM	3	P	20 h	130 h	5
UE2 Anglais disciplinaire Littérature et civilisation: Littérature œuvres	TD	5	P	22 h	38 h	4

UE2 Anglais disciplinaire Littérature et civilisation: Littérature théorie	CM	5	P	11 h	49 h	
UE1 Anglais disciplinaire Langue: Linguistique	CM + TD	5	P	40 h	-	1
Lecture: Teaching English as a Foreign Language	V	1	P	2	9h	1
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Keine					
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
Sonstiges						

<b>Modul 11</b>	<b>Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 1</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	<b>9 LP = 270 h</b>					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS/h)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Lecture: English Literature and Culture	V	6	P	2 SWS	9 h	1
UE3 Compléments disciplinaires Civilisation américaine: Approfondissement	CM + TD	5	P	22 h	38 h	2
UE2 Anglais disciplinaire Littérature et civilisation: Culture de l'image fixe ou animée	CM	3	P	12 h	18 h	1
UE1 Anglais disciplinaire Langue: Compréhension et expression orale	TP	3	P	24 h	94 h	5
UE1 Anglais disciplinaire Langue: Thème	TD	3	P	12 h		
UE1 Anglais disciplinaire Langue: Linguistique (Phonologie)	CM + TD	3	P	20 h		
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	keine					

Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)
Sonstiges	

**Legende:**

- AS** = American Studies  
**CM** = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)  
**ELC** = English Literature and Culture  
**h** = Heures  
**K** = Klausur (90 Min.)  
**Koll.** = Kolloquium  
**LP** = Leistungspunkte  
**P** = Pflichtveranstaltung  
**PS** = Proseminar  
**S** = Seminar  
**SWS** = Semesterwochenstunden  
**TD** = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)  
**TP** = Travaux pratiques (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)  
**Ü** = Übung  
**V** = Vorlesung  
**WP** = Wahlpflichtveranstaltung

2. Der fachspezifische Anhang Nr.4.2 Englisch Fach 2 (Studienstart Mainz), Buchstabe B wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 „Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)“ wird wie folgt geändert:

- aa) Bei „Gesamtumfang“ wird die Zahl „18“ durch die Zahl „19“ und die Zahl „143“ durch die Zahl „209“ ersetzt.  
 bb) Bei „Pflichtveranstaltungen“ wird die Zahl „18“ durch die Zahl „19“ und die Zahl „143“ durch die Zahl „209“ ersetzt.

b) Nr. 2 „Modulplan“ erhält folgende Fassung:

”

Das Studium umfasst 57 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- Modul 1 Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik  
 Modul 2 Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik und Vokabeltraining  
 Modul 3 Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur

englischsprachiger Länder

Modul 4 Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung

Modul 5 Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien

Modul 6 Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

<b>Modul 1</b>	<b>Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	7 LP = 210h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS/h)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Introduction to English Linguistics	V/Ü	1	P	2 SWS	39	2
Introduction to Teaching English as a Foreign Language	V/Ü	1	P	2 SWS	39	2
Introduction to Literary Studies	V/Ü	1	P	2 SWS	39	2
Modulprüfung		1			30	1
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3, zudem in den Vorlesungen „Introduction to English Linguistics“ und „Introduction to Literary Studies“					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	E-Klausur von 90 Minuten zu den Vorlesungen					
Modulnote	Note der Modulprüfung					

<b>Modul 2</b>	<b>Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik und Vokabeltraining</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	6 LP = 180h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS/h)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>

UE1 Anglais disciplinaire Langue: Linguistique (Phonologie)	CM	3	P	10 h	70 h	3
UE1 Anglais disciplinaire Langue: Linguistique (Phonologie)	TD	3	P	10 h		
Spoken English	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Keine					
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Keine					
Zugangsvoraussetzung	Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					

<b>Modul 3</b>	<b>Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	11 LP = 330h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
English Historical Linguistics	PS/Ü	2	P	2 SWS	69	3	
UE2 Anglais disciplinaire Littérature et civilisation: Littérature œuvres (fiction/poésie)	TD	4	P	18 h	72 h	3	
UE2 Anglais disciplinaire Littérature et civilisation: Histoire littéraire	CM + TD	3	P	32 h	88 h	4	
Teaching English as a Foreign Language	Ü	2	P	1 SWS	19,5	1	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	Im Seminar „TEFL“						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Klausur von 90 Minuten im Seminar „English Historical Linguistics“						
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon						
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)						

Zugangsvoraussetzung	Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens
Sonstiges	

<b>Modul 4</b>	<b>Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	11 LP = 330h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS/h)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
UE3 Compléments disciplinaires Renforcement culturel: Civilisation britannique	TD	3	P	11 h	79 h	3	
UE1 Anglais disciplinaire Langue: Linguistique	CM	3	P	20 h	10 h	1	
Translation Skills	Ü	3	P	2 SWS	69 h	3	
UE1 Anglais disciplinaire Langue: Linguistique (Phonologie)	CM+TD	3	P	22 h	98 h	4	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	Im Seminar „Translation Skills“						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Keine						
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon						
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)						
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens						

<b>Modul 5</b>	<b>Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	12 LP = 360h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	5 Semester						

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS/h)	Selbststudium	Leistungspunkte
UE1 Anglais disciplinaire Langue: Linguistique	TD	5	P	20 h	10 h	1
UE3 Compléments disciplinaires: Renforcement culturel Civilisation britannique	CM	3	P	11 h	79 h	3
TEFL Sprachdidaktik	PS	2	P	2 SWS	69 h	3
English Linguistics	S	6	P	2 SWS	129 h	5
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Im Seminar „TEFL Sprachdidaktik“					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Keine					
Modulprüfung	Hausarbeit in Seminar „English Linguistics“ sowie Prüfungsleistungen sowie Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					

<b>Modul 6</b>		<b>Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel</b>				
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>		10 LP = 300h				
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)		1 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS/h)	Selbststudium	Leistungspunkte
TEFL Literatur- und Kulturdidaktik	PS	5	P	2 SWS	69 h	3
UE2 Anglais disciplinaire Littérature et civilisation: Littérature œuvres et théorie	CM + TD	5	P	33 h	117 h	5
UE3 Compléments disciplinaires Renforcement culturel: civilisation américaine	CM + TD	4	P	22 h	38 h	2
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Im Seminar „TEFL Literatur- und Kulturdidaktik“					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Portfolio im Seminar „TEFL Literatur- und Kulturdidaktik“					
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					

Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens
Sonstiges	

**Legende:**

- AS** = American Studies  
**CM** = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)  
**ELC** = English Literature and Culture  
**h** = Heures  
**K** = Klausur (90 Min.)  
**Koll.** = Kolloquium  
**LP** = Leistungspunkte  
**P** = Pflichtveranstaltung  
**PS** = Proseminar  
**S** = Seminar  
**SWS** = Semesterwochenstunden  
**TD** = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)  
**TP** = Travaux pratiques (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)  
**Ü** = Übung  
**V** = Vorlesung  
**WP** = Wahlpflichtveranstaltung

“  
-

3. Der fachspezifische Anhang Nr. 5.1 Französisch Fach 1 (Studienstart Mainz), Buchstabe B wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 „Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)“ wird wie folgt geändert:
- aa) Bei „Gesamtumfang“ wird die Zahl „393,5“ durch die Zahl „348“ ersetzt.  
aa) Bei „Pflichtveranstaltungen“ wird die Zahl „393,5“ durch die Zahl „348“ ersetzt.
- b) Nr. 2 Modulplan“ erhält folgende Fassung:

” Das Studium umfasst 83 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- |         |                                                    |
|---------|----------------------------------------------------|
| Modul 1 | Mündliche und schriftliche Kommunikation I         |
| Modul 2 | Mündliche und schriftliche Kommunikation II        |
| Modul 3 | Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft    |
| Modul 4 | Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft |
| Modul 5 | Französische Kulturwissenschaft I                  |

Modul 6	Mündliche und schriftliche Kommunikation III
Modul 7	Sprache der Gegenwart: Lernen und Lehren der französischen Sprache
Modul 8	Französische Literaturwissenschaft: Vertiefung, Literaturdidaktik
Modul 9	Mündliche und schriftliche Kommunikation IV
Modul 11	Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: Ausgewählte Themen

Die Modulprüfungen können gemäß § 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 9 in Französisch abgehalten werden.

Den Modulen 2, 4 und 5 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50 % der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Grundmodule teilnehmen. Als Äquivalent anerkannt werden das *Diplôme d'Etudes en Langue Française* (DELF B1), das deutsch-französische Abiturzeugnis *AbiBac* sowie ein Abiturzeugnis aus einem frankophonen Land. Das Modul 1 kann ohne Zugangsvoraussetzungen belegt werden. Nach dem Bestehen des Moduls 1 gilt der "Sprachpraktische Eingangstest" als bestanden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

<b>Modul 1</b>	<b>Mündliche und schriftliche Kommunikation 1</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>6 LP = 180 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>3 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Phonetik	Ü	1	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
UE2 Lettres disciplinaire Science du langage: Lexicologie	CM + TD	3	P	24 h	36 h	2 LP
Modulprüfung		1	P		60 h	2 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	Klausur im Rahmen der Übung (60 Min.) sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Klausur					

<b>Modul 2</b>	<b>Mündliche und schriftliche Kommunikation 2</b>					
----------------	---------------------------------------------------	--	--	--	--	--

<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>		<b>Pflichtmodul</b>				
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>		<b>6 LP = 180</b>				
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)		<b>2 Semester</b>				
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
UE2 Lettres disciplinaire Science du langage: Langue vivante (Thème Allemand)	TD	3	P	12 h	48 h	2 LP
UE2 Lettres disciplinaire Science du langage: Langue vivante (Version Allemand)	TD	4	P	12 h	48 h	2 LP
Modulprüfung		3-4	P		60 h	2 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	Bestehen des Eingangstests bzw. des Moduls 1					

<b>Modul 3</b>		<b>Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft</b>				
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>		<b>Pflichtmodul</b>				
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>		<b>8 LP = 240 h</b>				
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)		<b>4 Semester</b>				
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	VL	1	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Proseminar 1 Einführung in die französische Sprachwissenschaft	PS	1	P	2 SWS/21 h	69 h	2 LP
UE2 Lettres disciplinaire Science du langage: Sémantique et pragmatique	CM	4	P	12 h	14 h	2 LP
UE2 Lettres disciplinaire Science du langage: Sémantique et pragmatique	TD	4	P	12 h	18 h	
UE3 Compléments disciplinaires: Oraliser la littérature	TD	4	P	22 h	8 h	
Modulprüfung		1	P		60 h	2 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Keine					
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) im Rahmen der Vorlesung und des Proseminars sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					

Modulnote	Note der Klausur
-----------	------------------

<b>Modul 4</b>	<b>Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>8 LP = 240 h</b>					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Einführung in die französische Literaturgeschichte	VL	2	P	1 SWS/10,5 h	19,5 h	1 LP
Einführung in die französische Literaturgeschichte	Ü/ Tut	2	P	1 SWS/10,5 h	19,5 h	1 LP
Proseminar 1 Einführung in die französische Literaturwissenschaft	PS	2	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
UE1 Lettres disciplinaire Littératures de langue française: Littérature moderne et contemporaine	CM	4	P	16,5 h	27 h	2 LP
UE1 Lettres disciplinaire Littératures de langue française: Littérature moderne et contemporaine	TD	4	P	16,5 h	43,5 h	
Modulprüfung		4	P		60 h	2 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Keine					
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	Bestehen des Eingangstests bzw. des Moduls 1					

<b>Modul 5</b>	<b>Französische Kulturwissenschaft 1</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>7 LP = 210 h</b>					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Einführung in die französische Kulturgeschichte	VL	2	P	1 SWS/10,5 h	19,5 h	1 LP

Einführung in die französische Kulturgeschichte	Ü/ Tut	2	P	1 SWS/10,5 h	19,5 h	1 LP
Proseminar 1 Einführung in die französische Kulturwissenschaft	PS	2	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
UE2 Lettres disciplinaire Science du langage: Langue vivante (Version Allemand)	TD	3	P	12 h	48 h	2 LP
Modulprüfung		3	P		30 h	1 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Keine					
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	Bestehen des Eingangstests bzw. des Moduls 1					

<b>Modul 6</b>	<b>Mündliche und schriftliche Kommunikation 3</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>8 LP = 240 h</b>					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
UE2 Lettres disciplinaire Science du langage: Langue vivante (Version Allemand)	TD	5	P	12 h	48 h	2 LP
UE2 Lettres disciplinaire Science du langage: Langue vivante (Thème Allemand)	TD	4	P	12 h	48 h	2 LP
Fachdidaktik	S	2	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Modulprüfung		2	P		60 h	2 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Klausur im Rahmen des Seminars (90 Min.) sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Klausur					

<b>Modul 7</b>	<b>Sprache der Gegenwart: Lernen und Lehren der französischen Sprache</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>9 LP = 270 h</b>					

Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		5 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
UE2 Lettres disciplinaire Science du langage: Morphosyntaxe 3	CM	3	P	12 h	36 h	2 LP
UE2 Lettres disciplinaire Science du langage: Morphosyntaxe 3	TD	3	P	12 h		
UE2 Lettres disciplinaire Science du langage: Sociolinguistique	CM	5	P	12 h	36 h	2 LP
UE2 Lettres disciplinaire Science du langage: Sociolinguistique	TD	5	P	12 h		
Sprachdidaktik	S	1	P	2 SWS/21 h	69 h	3 LP
UE2 Lettres disciplinaire Science du langage: Histoire du français	CM	5	P	12 h	19 h	2 LP
UE2 Lettres disciplinaire Science du langage: Histoire du français	TD	5	P	12 h		
UE3 Compléments disciplinaires: Outils linguistiques pour la littérature	TD	5	P	16,5 h		
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Klausur (60 Min.) im Rahmen des Seminars „Sprachdidaktik“					
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					

Modul 8		Französische Literaturwissenschaft: Vertiefung, Literaturdidaktik				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
UE1 Lettres disciplinaire Littératures de langue française: Le français dans tous ses états	CM	3	P	16,5 h	43,5 h	2 LP
UE1 Lettres disciplinaire Littératures de langue française: Littérature moderne et contemporaine	CM	3	P	16,5 h	27 h	2 LP
UE1 Lettres disciplinaire Littératures de langue française: Littérature moderne et contemporaine	TD	3	P	16,5 h		
Literaturdidaktik	S	6	P	2 SWS/21 h	69 h	3 LP
Modulprüfung		3	P		60 h	2 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						

Anwesenheit	
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	Keine
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)

<b>Modul 9</b>	<b>Mündliche und schriftliche Kommunikation 4</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>8 LP = 240 h</b>					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
UE1 Lettres disciplinaire Littératures de langue française: Le français dans tous ses états	TD	4	P	16,5 h	73,5 h	3 LP
UE2 Lettres disciplinaire Science du langage: Linguistique textuelle	CM	4	P	12 h	66 h	3 LP
UE2 Lettres disciplinaire Science du langage: Linguistique textuelle	TD	4	P	12 h	33 h	
UE2 Lettres disciplinaire Science du langage: Langue vivante (Thème Allemand)	TD	5	P	12 h	48 h	2 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Keine					
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					

<b>Modul 11</b>	<b>Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: ausgewählte Themen</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>14 LP = 420 h</b>					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>2 Semester</b>					

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	V	6	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	V	6	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
UE1 Lettres disciplinaire Littérature et stylistique du français: Littérature de langue française	CM	5	P	16,5 h	58,5	5 LP
UE1 Lettres disciplinaire Littérature et stylistique du français: Littérature de langue française	TD	5	P	16,5 h	58,5	
Hauptseminar zur französischen Literatur- oder Sprachwissenschaft	S	6	WP	2 SWS/21 h	129	5 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Hausarbeit im Hauptseminar (15-20 Seiten)					
Modulprüfung	Prüfungskolloquium (20 Min.) sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note des Prüfungskolloquium					

**Legende:**

- CM** = Cours magistral (Veranstaltung der Universität de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)  
**h** = Heures  
**P** = Pflichtveranstaltung  
**PS** = Proseminar  
**S** = Seminar  
**SWS** = Semesterwochenstunden  
**TD** = Travaux dirigés (Veranstaltung der Universität de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)  
**Tut** = Tutorium  
**Ü** = Übung  
**V** = Vorlesung  
**WP** = Wahlpflichtveranstaltung

4. Der fachspezifische Anhang Nr. 5.2 Französisch Fach 2 (Studienstart Mainz), Buchstabe B wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 „Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)“ wird wie folgt geändert:
- aa) Bei „Gesamtumfang“ wird die Zahl „255,5“ durch die Zahl „278,5“ ersetzt.  
 bb) Bei „Pflichtveranstaltungen“ wird die Zahl „255,5“ durch die Zahl „278,5“ ersetzt.
- b) Nr. 2 Modulplan erhält folgende Fassung:

”

Das Studium umfasst 52 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1 Mündliche und schriftliche Kommunikation I

Modul 2	Mündliche und schriftliche Kommunikation II
Modul 3	Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft
Modul 4	Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft
Modul 5	Französische Kulturwissenschaft I
Modul 6	Mündliche und schriftliche Kommunikation III
Modul 8	Französische Literaturwissenschaft: Vertiefung, Literaturdidaktik

Die Modulprüfungen können gemäß § 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 9 in Französisch abgehalten werden.

Den Modulen 2, 4 und 5 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50 % der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Grundmodule teilnehmen. Als Äquivalent anerkannt werden das *Diplôme d'Etudes en Langue Française* (DELF B1), das deutsch-französische Abiturzeugnis *AbiBac* sowie ein Abiturzeugnis aus einem frankophonen Land. Das Modul 1 kann ohne Zugangsvoraussetzungen belegt werden. Nach dem Bestehen des Moduls 1 gilt der "Sprachpraktische Eingangstest" als bestanden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

<b>Modul 1</b>	<b>Mündliche und schriftliche Kommunikation 1</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>6 LP = 180 h</b>					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>3 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen<sup>3</sup></b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Phonetik	Ü	1	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
UE2 Lettres disciplinaire Science du langage: Lexicologie	CM	3	P	12 h	37 h	2 LP
UE2 Lettres disciplinaire Science du langage: Lexicologie	TD	3	P	11 h		
Modulprüfung		1	P		60 h	2 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	Klausur im Rahmen der Übung (60 Min.) sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Klausur					

<b>Modul 2</b>		<b>Mündliche und schriftliche Kommunikation 2</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>6 LP = 150</b>						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
UE2 Lettres disciplinaire Sciences du langage: Langue vivante (Thème + Version Allemand)	TD	3	P	12 h	48 h	2 LP	
UE2 Lettres disciplinaire Sciences du langage: Langue vivante (Thème + Version Allemand)	TD	4	P	12 h	36 h	2 LP	
UE2 Lettres disciplinaire Sciences du langage: Langue vivante (Thème + Version Allemand)	TD	4	P	12 h	33 h		
Modulprüfung		3-4	P		60 h	2 LP	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	keine						
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon						
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)						
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	Bestehen des Eingangstests bzw. des Moduls 1						

<b>Modul 3</b>		<b>Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>8 LP = 240 h</b>						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>4 Semester</b>						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	VL	1	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP	
Proseminar 1 Einführung in die französische Sprachwissenschaft	PS	1	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP	
UE2 Lettres disciplinaire Sciences du langage: Sémantique et pragmatique	CM	4	P	12 h	36 h	2 LP	
UE2 Lettres disciplinaire Sciences du langage: Sémantique et pragmatique	TD	4	P	12 h			

Modulprüfung		1	P		60 h	2 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Klausur im Rahmen der Vorlesung und des Proseminars (90 Min.) sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Klausur					

<b>Modul 4</b>	<b>Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft</b>						
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>8 LP = 240 h</b>						
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>2 Semester</b>						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
Einführung in die französische Literaturgeschichte	VL	2	P	1 SWS/10,5 h	19,5 h	1 LP	
Einführung in die französische Literaturgeschichte	Ü/ Tut	2	P	1 SWS/10,5 h	19,5 h	1 LP	
Proseminar 1 Einführung in die französische Literaturwissenschaft	PS	2	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP	
UE1 Lettres disciplinaire Littérature de langue française: Littérature moderne et contemporaine	CM	4	P	16,5 h	13,5 h	2 LP	
UE1 Lettres disciplinaire Littérature de langue française: Littérature moderne et contemporaine	TD	4	P	16,5 h	13,5 h		
UE1 Lettres disciplinaire Littérature de langue française: Le français dans tous ses états	CM	3	P	16,5 h	43,5 h	2 LP	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Keine						
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon						
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)						
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>	Bestehen des Eingangstests bzw. des Moduls 1						

<b>Modul 5</b>	<b>Französische Kulturwissenschaft 1</b>						
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>7 LP = 210 h</b>						

Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		4 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
Einführung in die französische Kulturgeschichte	VL	2	P	1 SWS/10,5 h	19,5 h	1 LP
Einführung in die französische Kulturgeschichte	Ü/ Tut	2	P	1 SWS/10,5 h	19,5 h	1 LP
Proseminar 1 Einführung in die französische Kulturwissenschaft	PS	2	P	2 SWS/21 h	69 h	2 LP
UE2 Lettres disciplinaire Sciences du langage: Histoire du français	CM	5	P	12 h	18 h	2 LP
UE2 Lettres disciplinaire Sciences du langage: Histoire du français	TD	5	P	12 h	18 h	
Modulprüfung		5	P		30 h	1 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Keine					
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Zugangsvoraussetzung(en)	Bestehen des Eingangstests bzw. des Moduls 1					

Modul 6		Mündliche und schriftliche Kommunikation 3				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Pflichtmodul					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	3 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte

UE2 Lettres disciplinaire Science du langage: Langue vivante (Version Allemand)	TD	5	P	12 h	36 h	2 LP
UE2 Lettres disciplinaire Science du langage: Langue vivante (Thème Allemand)	TD	5	P	12 h		
UE1 Lettres disciplinaire Littérature de langue française: Littérature moderne et contemporaine	CM	4	P	16,5 h	10,5 h	2 LP
UE1 Lettres disciplinaire Littérature de langue française: Littérature moderne et contemporaine	TD	4	P	16,5 h		
UE1 Lettres disciplinaire Littérature de langue française: Le français dans tous ses états	TD	4	P	16,5 h		
Fachdidaktik	S	6	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Modulprüfung		6	P		60 h	2 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Klausur im Rahmen des Seminars (90 Min.) sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Klausur					

<b>Modul 8</b>	<b>Französische Literaturwissenschaft: Vertiefung, Literaturdidaktik</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>9 LP = 270 h</b>					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit</b>	<b>Selbst- studium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
UE1 Lettres disciplinaire Littérature et stylistique du français: Littérature de langue française	CM	5	P	16,5 h	27 h	2 LP
UE1 Lettres disciplinaire Littérature et stylistique du français: Littérature de langue française	TD	5	P	16,5 h		
UE1 Lettres disciplinaire Littérature et stylistique du français: Stylistique du français	CM	5	P	11 h	32,5 h	2 LP
UE1 Lettres disciplinaire Littérature et stylistique du français: Stylistique du français	TD	5	P	16,5 h		
Literaturdidaktik	S	6	P	2 SWS/21 h	69 h	3 LP
Modulprüfung		5	P		60 h	2 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					

Studienleistung(en)	Keine
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)

**Legende:**

<b>CM</b>	=	Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
<b>h</b>	=	Heures
<b>P</b>	=	Pflichtveranstaltung
<b>PS</b>	=	Proseminar
<b>S</b>	=	Seminar
<b>SWS</b>	=	Semesterwochenstunden
<b>TD</b>	=	Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
<b>Tut</b>	=	Tutorium
<b>Ü</b>	=	Übung
<b>V</b>	=	Vorlesung
<b>WP</b>	=	Wahlpflichtveranstaltung

“  
-

5. Der fachspezifische Anhang Nr. 6.1 Geographie Fach 1 (Studienstart Mainz), Buchstabe B wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 „Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)“ wird wie folgt geändert:

aa) Bei „Gesamtumfang“ wird die Zahl „340“ durch die Zahl „435“ ersetzt.

bb) Bei „Pflichtveranstaltungen“ wird die Zahl „340“ durch die Zahl „435“ ersetzt.

b) Nr. 2 „Modulplan“ erhält folgende Fassung:

”

Das Studium umfasst 88 Leistungspunkte und gliedert sich in folgende Pflichtmodule:

Modul 1	Einführung in die Physische Geographie
Modul 2	Einführung in die Humangeographie
Modul 3	Regionalgeographie Deutschland
Modul 4	Geographiedidaktik 1
Modul 5	Raumdarstellung und Raumplanung
Modul 6	Geographiedidaktik 2
Modul 7	Numerische Methoden in der Geographie
Modul 9	Fragen und Methoden geographischer Forschung
Modul 11	Regionalgeographie Europa/Außereuropa

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

<b>Modul 1</b>	<b>Einführung in die Physische Geographie</b> <i>Introduction to Physical Geography</i>					M.09.050.405
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS/h)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Einführung in die Physische Geographie I	V	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
Physische Geographie I (inkl. 1 Geländetag)	Ü	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
Einführung in die Physische Geographie II	V	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
Physische Geographie II (inkl. 1 Geländetag)	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Ü Physische Geographie II, Geländetag Physische Geographie I					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Klausur (45 Min.) in PG I und Klausur (60 Min.) in PG II					
Modulnote	Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungen.					

<b>Modul 2</b>	<b>Einführung in die Humangeographie</b> <i>Introduction to Human Geography</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS/h)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Einführung in die Humangeographie I	V	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
Humangeographie I	Ü	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
UE 1 Sociétés 3: Géographie urbaine	CM + TD	3	P	22 h	68 h	3 LP
UE 6 Sociétés 4 : Dynamique des territoires périurbains et ruraux	CM + TD	4	P	22 h	68 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						

Modulprüfung	Klausur (60 Min.) in HG I und Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Modulnote	Note der Klausur sowie nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2). Die Modulnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungen.

<b>Modul 3</b>	<b>Regionalgeographie Deutschland</b> <i>Regional Geography Germany</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	8 LP = 240 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS/h)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
UE3 Compléments disciplinaires: Hydrologie	CM + TD	3	P	19 h	71 h	3 LP
UE2 Aménagement Environnement: Projet 3 - Écotourisme	TD	4	P	33 h	42 h	5 LP
UE2 Aménagement Environnement: Préprofessionnalisation - Terrain	TD	4	P	10 h	65 h	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme						
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2).					
<b>Empfohlene Teilnahmevoraussetzung(en) für das Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls</b>	Teilnahme an Modul 1 und Modul 2 wird empfohlen.					

<b>Modul 4</b>	<b>Geographiedidaktik 1</b> <i>Geography Didactics 1</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	6 LP = 180 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS/h)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Geographiedidaktik I	Ü	2	P	2 SWS	39 h	2 LP
Seminar zur Geographiedidaktik I	S	2	P	2 SWS	99 h	4 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Übung und Seminar					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						

Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar (Bearbeitungszeit: 2 Wochen)
Modulnote	Note der Hausarbeit
<b>Empfohlene Teilnahmevoraussetzung(en) für das Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls</b>	Teilnahme am Seminar erst nach Teilnahme an Ü empfohlen

<b>Modul 5</b>	<b>Raumdarstellung und Raumplanung</b> <i>Spatial Structure and Land Use Regulation</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	8 LP = 240 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS/h)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
UE3 Géomatique 4: SIG 2 Perfectionnement	TD	4	P	22 h	38 h	2 LP
UE2 Géomatique 3: SIG 1 Initiation	TD	3	P	22 h	68 h	3 LP
UE2 Aménagement Environnement: Aménagement 1	TD	5	P	22 h	68 h	3 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme						
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					

<b>Modul 6</b>	<b>Geographiedidaktik 2</b> <i>Geography Didactics 2</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	10 LP = 300 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS/h)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Geographiedidaktik II	Ü	6	P	2 SWS	39 h	2 LP
Seminar zur Geographiedidaktik II	S	6	P	2 SWS	99 h	4 LP
UE2 Aménagement Environnement: Développement durable pays du sud	CM + TD	5	P	22 h	38 h	4 LP
UE1 Sociétés 5: Inégalités socio-spatiales	CM + TD	5	P	22 h	38 h	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Übung und Seminar					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Portfolio im Seminar (Bearbeitungszeit: 4 Wochen)					

Modulnote	Note des Portfolios
<b>Empfohlene Teilnahmevoraussetzung(en) für das Modul bzw. für einzelne Lehrveranstaltungen des Moduls</b>	Teilnahme an Modul 4 Ü empfohlen Teilnahme am Seminar erst nach Teilnahme an Modul 4 S und Modul 6 Ü empfohlen

<b>Modul 7</b>	<b>Numerische Methoden in der Geographie</b> <i>Numerical Methods in Geography</i>					M.09.050.461
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	9 LP = 270 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b> bei Studienbeginn WiSe	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit</b> (SWS/h)	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
UE2 Géomatique 3: Statistique bivariée	TD	3	P	22 h	98 h	4 LP
UE3 Compléments disciplinaires SIG 3	TD	5	P	22 h	128 h	5 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme						
Studienleistung(en)	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3).					

<b>Modul 9</b>	<b>Fragen und Methoden geographischer Forschung</b> <i>[Questions and Methods of Geographical Research]</i>					[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	P					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	11 LP = 330 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b> bei Studienbeginn WiSe	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit</b> (SWS/h)	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
UE 6 Sociétés 4: Géopolitique	CM + TD	4	P	22 h	68 h	3
UE 1 Sociétés 5: Géographie science en mouvement	CM + TD	5	P	22 h	68 h	3
UE1 Sociétés 3	TD	3	P	22 h	53 h	5
UE1 Sociétés 3	TD	3	P	11 h	64 h	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme						
Studienleistung(en)	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					

Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2).

<b>Modul 11</b>	<b>Regionalgeographie Europa/Außereuropa</b> [Regional Geography (abroad)]						[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>P</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>12 LP = 360 h</b>						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS/h)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
UE2 Aménagement Environnement	CM + TD	4	P	22 h	38 h	2	
Exkursion mit Vorbereitungsseminar (inkl. min. 14 Geländetage*)	GP	6	WP	10 SWS	195 h	10	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	GP						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon						
Modulprüfung	Mündliche Gruppenprüfung (15 Min.) im Geländepraktikum						
Modulnote	Note der mündlichen Gruppenprüfung						

**Legende:**

- CM** = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)  
**GP** = Geländepraktikum  
**h** = Heures  
**P** = Pflichtveranstaltung  
**S** = Seminar  
**SWS** = Semesterwochenstunden  
**TD** = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)  
**Ü** = Übung  
**V** = Vorlesung  
**WP** = Wahlpflichtveranstaltung

“

6. Der fachspezifische Anhang Nr. 7.1 Geschichte Fach 1 (Studienstart Mainz), Buchstabe B wird wie folgt geändert:

- a) Nr.1 „Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)“ wird wie folgt geändert:
- aa) Bei „Gesamtumfang“ wird die Zahl „360“ durch die Zahl „396“ ersetzt.  
bb) Bei „Pflichtveranstaltungen“ wird die Zahl „360“ durch die Zahl „396“ ersetzt.
- b) Nr. 2 Modulplan erhält folgende Fassung:

”

Das Studium umfasst 88 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1	Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft
Modul 2	Basismodul – Alte Geschichte
Modul 3	Basismodul – Mittelalterliche Geschichte (6.- 15. Jh.)
Modul 4	Basismodul – Neuere Geschichte (16. - 18. Jh.)
Modul 5	Basismodul – Neueste Geschichte (19. - 20. Jh.)
Modul 6	Basismodul – Geschichtsdidaktik
Modul 9	Aufbaumodul Neuzeit
Modul 11	Aufbaumodul Längsschnitt / Internationale Geschichte

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

<b>Modul-Nr. 1</b>	<b>Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS/h</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	V	1	P	2 SWS	4 LP	
Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	KG	1	WP	2 SWS	5 LP	
UE3 Compléments disciplinaires: Historiographie	CM	3	P	12 h	6 LP	
UE3 Compléments disciplinaires: Historiographie	TD	3	P	12 h		
<b>Modulprüfung</b>	Mündliche Prüfung (15 Min.) im Rahmen der Vorlesung sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
<b>Modulnote</b>	Note der mündlichen Prüfung					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS 24 h</b>	<b>15 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzung</b>						
<b>Sonstiges</b>						

<b>Modul-Nr. 2</b>	<b>Basismodul – Alte Geschichte</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS/h</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
UE fundamentale 1 Histoire ancienne	CM	3	P	24 h	3 LP	
UE fundamentale 1 Histoire ancienne	TD	3	P	24 h		
UE1 Histoire fondamentale: Histoire ancienne (1 ou 2)	CM	5	P	18 h	6 LP	
UE1 Histoire fondamentale: Histoire ancienne (1 ou 2)	TD	5	P	18 h		
<b>Modulprüfung</b>	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
<b>Modulnote</b>	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
<b>Gesamt</b>				<b>84 h</b>	<b>9 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzung</b>						
<b>Sonstiges</b>						

<b>Modul-Nr. 3</b>	<b>Basismodul – Mittelalterliche Geschichte (6.- 15. Jh.)</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS/h</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
UE1 Histoire fondamentale: Histoire médiévale (1 ou 2)	CM	5	P	18 h	3 LP	
UE1 Histoire fondamentale: Histoire médiévale (1 ou 2)	TD	5	P	18 h		
UE2 fundamentale: Histoire médiévale	CM	3	P	24 h	6 LP	
UE2 fundamentale: Histoire médiévale	TD	3	P	24 h		
<b>Modulprüfung</b>	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
<b>Modulnote</b>	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
<b>Gesamt</b>				<b>84 h</b>	<b>9 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzung</b>	Keine					
<b>Sonstiges</b>						

<b>Modul-Nr. 4</b>		<b>Basismodul – Neuere Geschichte (16.-18. Jh.)</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS/h</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Neuere Geschichte (16.-18. Jh.)	V	6	P	2 SWS	3 LP	E-Klausur (60 Min.)
UE2 Histoire fondamentale: Histoire moderne 1	CM+TD	5	P	36 h	6 LP	
UE2 Histoire fondamentale: Histoire contemporaine 1	CM+TD	5	P	36 h		
UE3 Compléments disciplinaires: Technique de l'histoire contemporaine	CM	5	P	12 h		
<b>Modulprüfung</b>	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
<b>Modulnote</b>	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
<b>Gesamt</b>				<b>2 SWS 84 h</b>	<b>9 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzung</b>	Keine					
<b>Sonstiges</b>						
<b>Modul-Nr. 5</b>		<b>Basismodul – Neueste Geschichte (19.-20. Jh.)</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS/h</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Neueste Geschichte (19.-20. Jh.)	V	2	P	2 SWS	3 LP	
Seminar Neueste Geschichte	S	2	WP	3 SWS	6 LP	Hausarbeit
<b>Modulprüfung</b>	E-Klausur (60 Min.) im Rahmen der Vorlesung					
<b>Modulnote</b>	Note der Modulprüfung					
<b>Gesamt</b>				<b>5 SWS</b>	<b>9 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzung</b>	Keine					
<b>Sonstiges</b>						

<b>Modul-Nr. 6</b>	<b>Basismodul – Geschichtsdidaktik</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS/h</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Geschichtsdidaktik	V	2	P	2 SWS	3 LP	
Seminar Geschichtsdidaktik	S	2	WP	2 SWS	6 LP	
Übung	Ü	1	WP	2 SWS	5 LP	Stunden-/Reihenentwurf
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (60 Min) über die Vorlesung und das Seminar					
<b>Modulnote</b>	Note der Modulprüfung					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>14 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzung</b>	Keine					
<b>Sonstiges</b>						

<b>Modul-Nr. 9</b>	<b>Aufbaumodul Neuzeit</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS/h</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
UE3 Compléments disciplinaires: Epistémologie	CM	4	P	12 h	3 LP	
UE3 Compléments disciplinaires: Sciences sociales	CM	4	P	12 h	3 LP	
Neuzeit	HS	6	WP	2 SWS	7 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
<b>Modulnote</b>	Note der Hausarbeit					
<b>Gesamt</b>				<b>2 SWS 24 h</b>	<b>13 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzung</b>	Keine					
<b>Sonstiges</b>						

<b>Modul-Nr. 11</b>	<b>Aufbaumodul Längsschnitt / Internationale Geschichte</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel- semester</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>SWS/h</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
UE fundamentale 1 Histoire moderne	CM	4	P	24 h	3 LP	
UE fundamentale 1 Histoire moderne	TD	4	P	24 h		
UE fundamentale 2 Histoire contemporaine	CM	4	P	24 h	7 LP	
UE fundamentale 2 Histoire contemporaine	TD	4	P	24 h		
<b>Modulprüfung</b>	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
<b>Modulnote</b>	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. Und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
<b>Gesamt</b>				<b>96 h</b>	<b>10 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzung</b>	Keine					
<b>Sonstiges</b>						

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 05 „Basismodul Neueste Geschichte“:

- Seminar Neueste Geschichte

Modul 06 „Basismodul Geschichtsdidaktik“:

- Seminar Geschichtsdidaktik
- Übung Geschichtsdidaktik

**Legende:**

- CM** = Cours magistral (Veranstaltung der Universität de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)  
**h** = Heures  
**KG** = Kleingruppe  
**P** = Pflichtveranstaltung  
**S** = Seminar  
**SWS** = Semesterwochenstunden  
**TD** = Travaux dirigés (Veranstaltung der Universität de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)  
**Ü** = Übung  
**V** = Vorlesung  
**WP** = Wahlpflichtveranstaltung

7. Der fachspezifische Anhang Nr. 9.1 Philosophie und Ethik Fach 1 (Studienstart Mainz), Buchstabe B wird wie folgt geändert:

a) Nr.1 „Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)“ wird wie folgt geändert:

aa) Bei „Gesamtumfang“ wird die Zahl „26“ durch die Zahl „29“ und die Zahl „354“ durch die Zahl „308“ ersetzt.

bb) Bei „Pflichtveranstaltungen“ wird Zahl „26“ durch die Zahl „29“ und die Zahl „354“ durch die Zahl „308“ ersetzt.

b) Nr. 2 Modulplan erhält folgende Fassung:

”

Das Studium umfasst 87 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

Modul 21	Grundlagen und Grundfragen der Ethik
Modul 22	Theoretische Philosophie I
Modul 23	Theoretische Philosophie II
Modul 24	Philosophische Anthropologie/Ethik
Modul 25	Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen
Modul 26	Alteritätsprobleme in Religion, Recht, Weltanschauung und Gesellschaft
Modul 27	Fachdidaktik
Modul 51.1	Fachwissenschaftliche Vertiefung – Praktische Philosophie, Anthropologie, Ethik, Ästhetik
Modul 52	Fachwissenschaftliche Vertiefung – Theoretische Philosophie I

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Modul-Nr. 21		Grundlagen und Grundfragen der Ethik				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Ringvorlesung	V	1	P	2 SWS	1 LP	
Einführung in die Praktische Philosophie/Ethik	V	1	P	2 SWS	2 LP	
Wissenschaftspropädeutisches Proseminar	PS	2	P	2 SWS	5 LP	
Tutorium zum wissenschaftspropädeutischen Proseminar	T	2	P	1 SWS	1 LP	
UE 1 Philosophie morale et politique et éthique animale : Ethique du vivant	TD	4	P	24 h	3 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit (8-10 Seiten) im wissenschaftspropädeutischen Proseminar sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
<b>Modulnote</b>	Note der Hausarbeit					
<b>Gesamt</b>				<b>7 SWS 22 h</b>	<b>12 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>						
<b>Sonstiges</b>						

Modul-Nr. 22		Theoretische Philosophie I				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Einführung in die Geschichte der Metaphysik	V	1	P	2 SWS	2 LP	
UE3 Compléments disciplinaires: Logique contemporaine	CM + TD	3	P	22 h	5 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
<b>Modulnote</b>	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
<b>Gesamt</b>				<b>2 SWS 22 h</b>	<b>7 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>						
<b>Sonstiges</b>						

<b>Modul-Nr. 23</b>	<b>Theoretische Philosophie II</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS/h</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Einführung in die Theoretische Philosophie II	V	2	P	2 SWS	2 LP	
UE2 Philosophie disciplinaire: Histoire de la philosophie	CM + TD	3	P	22 h	3 LP	
UE Histoire de la philosophie: Philosophie antique et médiévale	CM + TD	4	P	22 h	3 LP	
UE Histoire de la philosophie: Philosophie antique et médiévale	CM + TD	4	P	22 h		
<b>Modulprüfung</b>	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
<b>Modulnote</b>	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 3. und 4. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S3 und S4 aus L2)					
<b>Gesamt</b>				<b>2 SWS 66 h</b>	<b>8 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>						
<b>Sonstiges</b>						

<b>Modul-Nr. 24</b>		<b>Philosophische Anthropologie / Ethik</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS/h</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Philosophische Anthropologie / Ethik	V	2	P	2 SWS	2 LP	
Schlüsseltex-te der Philosophischen Anthropologie / Ethik (1)	PS	2	P	2 SWS	3 LP	
UE1 Philosophie dis-ciplinaire: Philosophie générale	CM + TD	3	P	22 h	3 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im PS sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
<b>Modulnote</b>	Note der Hausarbeit, des Referats, der Klausur oder der mündlichen Prüfung					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS 22 h</b>	<b>8 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>						
<b>Sonstiges</b>	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest.  Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

<b>Modul-Nr. 25</b>		<b>Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS/h</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
UE Philosophie générale: Philosophie du droit et de la politique	CM + TD	4	P	22 h	5 LP	
UE3 Compléments disciplinaires: Philosophie morale	CM + TD	5	P	22 h	4 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
<b>Modulnote</b>	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
<b>Gesamt</b>				<b>44 h</b>	<b>9 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>						
<b>Sonstiges</b>						

<b>Modul-Nr. 26</b>		<b>Alteritätsprobleme in Religion, Recht, Weltanschauung und Gesellschaft</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel- semester</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>SWS/h</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
UE1 Philosophie disciplinaire: Philosophie morale	CM + TD	3	P	22 h	5 LP	
UE2 Philosophie disciplinaire: Philosophie contemporaine	CM + TD	3	P	22 h		
UE2 Philosophie disciplinaire: Philosophie antique et médiévale	CM + TD	5	P	22 h	5 LP	
UE2 Philosophie disciplinaire: Philosophie contemporaine	CM + TD	5	P	22 h		
<b>Modulprüfung</b>	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
<b>Modulnote</b>	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
<b>Gesamt</b>				<b>88 h</b>	<b>10 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>						
<b>Sonstiges</b>						

<b>Modul-Nr. 27</b>		<b>Fachdidaktik</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS/h</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Philosophie der Bildung und Entwicklung	S	1	P	2 SWS	4	
Unterrichtsmethoden	Ü	2	P	2 SWS	3 LP	
Lehren und Lernen (1)	Ü	1	P	2 SWS	2 LP	
Unterrichtsplanung und Bewertung	Ü	2	P	2 SWS	2 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in <b>einer Ü oder</b> im S					
<b>Modulnote</b>	Note der Hausarbeit, des Referats, der Klausur oder der mündlichen Prüfung					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>11 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>						
<b>Sonstiges</b>	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest.  Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

<b>Modul-Nr. 51.1</b>	<b>Fachwissenschaftliche Vertiefung – Praktische Philosophie, Anthropologie, Ethik, Ästhetik</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel- semester</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>SWS/h</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Positionen und Probleme der Praktischen Philosophie und Anthropologie	S	1	P	2 SWS	5 LP	
Positionen und Probleme der Ethik und Ästhetik	S	6	P	2 SWS	6 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in <b>einem S</b>					
<b>Modulnote</b>	Note der Hausarbeit, des Referats, der Klausur oder der mündlichen Prüfung					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>11 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>						
<b>Sonstiges</b>	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest.  Bei der Wahl der Form der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul-Nr. 52	Fachwissenschaftliche Vertiefung – Theoretische Philosophie I					
Lehrveranstaltung	Art	Regel- semester	Verpflich- tungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Positionen und Probleme der Erkenntnistheorie und Logik	S	1	P	2 SWS	6 LP	
UE1 Philosophie disciplinaire: Métaphysique	CM + TD	5	P	22 h	5 LP	
UE1 Philosophie disciplinaire: Philosophie générale	CM + TD	5	P	22 h		
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit (8-10 Seiten) <b>oder</b> Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) <b>oder</b> Klausur (90 Min.) <b>oder</b> Mündliche Prüfung (20 Min.) im S sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
<b>Modulnote</b>	Note der Hausarbeit (8-10 Seiten) <b>oder</b> Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) <b>oder</b> Klausur (90 Min.) <b>oder</b> Mündliche Prüfung (20 Min.) im S					
<b>Gesamt</b>				<b>2 SWS 44 h</b>	<b>11 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>						
<b>Sonstiges</b>	Der/die Dozent/in legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest.  Bei der Wahl der Form der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

**Legende:**

- CM** = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)  
**h** = Heures  
**LP** = Leistungspunkte  
**P** = Pflichtveranstaltung  
**PS** = Proseminar  
**S** = Seminar  
**SWS** = Semesterwochenstunden  
**TD** = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)  
**Ü** = Übung  
**V** = Vorlesung

Nähere Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

“

8. Der fachspezifische Anhang Nr. 12.1 Englisch Fach 1 (Studienstart Dijon), Buchstabe B wird wie folgt geändert:

- a) Nr.1 „Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)“ wird wie folgt geändert:
- aa) Bei „Gesamtumfang“ wird die Zahl „33“ durch die Zahl „35“ und die Zahl „384“ durch die Zahl „379“ ersetzt.
  - bb) Bei „Pflichtveranstaltungen“ wird Zahl „33“ durch die Zahl „384“ und die Zahl „379“ durch die Zahl „308“ ersetzt.
- b) Nr. 2 Modulplan erhält folgende Fassung:

”

Das Studium umfasst 85 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- Modul 1 Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik
- Modul 2 Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik und Vokabeltraining
- Modul 3 Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder
- Modul 4 Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung
- Modul 5 Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien
- Modul 6 Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel
- Modul 7 Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung
- Modul 8 Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht
- Modul 11 Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 1

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

<b>Modul 1</b>	<b>Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik</b>	
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	7 LP = 210h	
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester	

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS/h)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Introduction to English Linguistics	V/Ü	1	P	2 SWS	39	2
Introduction to Teaching English as a Foreign Language	V/Ü	1	P	2 SWS	39	2
Introduction to Literary Studies	V/Ü	1	P	2 SWS	39	2
Modulprüfung		1			30	1
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3, zudem in "Introduction to English Linguistics" und "Introduction to Literary Studies": praktische Anwendung von erworbenem Wissen in Form von Übungsaufgaben/Assignments im Rahmen einer Aktiven Teilnahme in der Vorlesung					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	E-Klausur von 90 Minuten aus den Vorlesungen					

<b>Modul 2</b>		<b>Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik und Vokabeltraining</b>				
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	6 LP = 180h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS/h)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Integrated Language Skills	Ü	3	P	2 SWS	69	3
Spoken English	Ü	3	P	2 SWS	69	3
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	In den Übungen „Integrated Language Skills“ und „Spoken English“					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Klausur von 90 min in der Übung „Integrated Language Skills“					
Modulprüfung	Modul ohne Modulprüfung					
Modulnote	Keine					
Zugangsvoraussetzung	Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					

<b>Modul 3</b>		<b>Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder</b>				
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	11 LP = 330h					

Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		4 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS/h)	Selbststudium	Leistungspunkte
English Historical Linguistics	PS/Ü	4	P	2 SWS	69 h	3
UE1 Anglais disciplinaire Langue: Grammaire	TD + CM	1	P	18 h	50 h	3
UE1 Anglais disciplinaire Langue: Expression orale	TP	1	P	12 h		
UE1 Anglais disciplinaire Langue: Expression écrite	TD	1	P	10 h		
UE2 Anglais disciplinaire Littérature et civilisation: Méthodologie de l'analyse littéraire	TD	2	P	18 h	94 h	4
UE3 Compléments disciplinaires: Introduction à la culture de l'image animée	CM	2	P	8 h		
Teaching English as a Foreign Language	Ü	4	P	1 SWS	19,5 h	1
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	In der Übung „Teaching English as a Foreign Language“					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Klausur von 90 Minuten im Proseminar/Übung „English Historical Linguistics“					
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Zugangsvoraussetzung	Für die in an der JGU zu belegenden Veranstaltungen: Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					
Sonstiges						

<b>Modul 4</b>	<b>Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	11 LP = 330h					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	4 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte

UE2 Anglais disciplinaire Littérature et civilisation: Initiation à la civilisation	CM + TD	1	P	22 h	68 h	3
Lecture: English Literature and Culture	V	3	P	2 SWS	9 h	1
UE1 Anglais disciplinaire Langue: Thème	TD	1	P	12 h	66 h	3
UE1 Anglais disciplinaire Langue: Version	TD	1	P	12 h		
English Linguistics	PS	4	P	2 SWS	99 h	4

**Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:**

Anwesenheit	Im Proseminar „English Linguistics“
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	Keine
Modulprüfung	Hausarbeit im Proseminar „English Linguistics“ sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Modulnote	Note der Hausarbeit
Zugangsvoraussetzung	Für die in an der JGU zu belegenden Veranstaltungen: Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens

<b>Modul 5</b>	<b>Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	12 LP = 360h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	5 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS/h)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
UE3 Compléments disciplinaires: Méthodologie du travail universitaire 2	TD	1	P	12 h	70 h	3
UE3 Compléments disciplinaires: Introduction à la culture de l'image fixe	CM	1	P	8 h		
Lecture: American Literature	V	4	P	2 SWS	9 h	1
TEFL Sprachdidaktik	PS	4	P	2 SWS	69 h	3
UE1 Anglais disciplinaire Langue: Linguistique	CM + TD	5	P	40 h	110 h	5
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					

Studienleistung(en)	Keine
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)
Zugangsvoraussetzung	Für die in an der JGU zu belegenden Veranstaltungen: Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens

<b>Modul 6</b>	<b>Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	<b>10 LP = 300h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS/h)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
TEFL Literatur- und Kulturdidaktik	PS	4	P	2 SWS	69 h	3
English Literature and Culture	S	6	P	2 SWS	129 h	5
UE2 Anglais disciplinaire Littérature et civilisation: Civilisation des pays anglophones	TD	2	P	11 h	38 h	2
UE2 Anglais disciplinaire Littérature et civilisation: Civilisation des pays anglophones	CM	2	P	11 h		
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Im Proseminar „TEFL Literatur- und Kulturdidaktik“					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Portfolio im Proseminar „TEFL Literatur- und Kulturdidaktik“					
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar „English Literature and Culture“ sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Zugangsvoraussetzung	Für die in an der JGU zu belegenden Veranstaltungen: Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					
Sonstiges						

<b>Modul 7</b>	<b>Spezialisierung und Prüfungsvorbereitung</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	<b>8 LP = 240h</b>					

<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit (SWS/h)</b>	<b>Selbst- studium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
American Studies	S	6	P	2 SWS	129 h	5
UE2 Anglais disciplinaire Littérature et civilisation: Culture et Civilisation	CM	5	P	12 h	48 h	2
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Keine					
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar „American Studies“ sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					
Sonstiges						

<b>Modul 8</b>	<b>Linguistische und literarische Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	<b>11 LP = 330h Workload</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>6 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>Kontakt- zeit (SWS/h)</b>	<b>Selbst- studium</b>	<b>Leistungs- punkte</b>
UE2 Anglais disciplinaire Littérature et civilisation: Méthodologie de la littérature	TD	1	P	12 h	108 h	4
UE2 Anglais disciplinaire Littérature et civilisation: Littérature théorie	CM	5	P	11 h		
UE2 Anglais disciplinaire Littérature et civilisation: Littérature œuvres	TD	5	P	22 h	87 h	4
UE1 Anglais disciplinaire Langue: Thème	TD	2	P	12 h		
UE1 Anglais disciplinaire Langue: Version	TD	2	P	12 h		
Lecture: Teaching English as a Foreign Language	V	6	P	2 SWS	9 h	1

UE2 Anglais disciplinaire Littérature et civilisation: Introduction à la littérature anglophone	CM	1	P	12 h	18 h	1
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Keine					
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
Sonstiges						

<b>Modul 11</b>	<b>Linguistische, literarische und kulturelle Studien hinsichtlich der Auswahl im Englischunterricht 1</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	9 LP = 270 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS/h)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Lecture: English Literature and Culture	V	3	P	2 SWS	9 h	1
Lecture: American Studies	V	6	P	2 SWS	9 h	1
UE3 Compléments disciplinaires: Civilisation américaine	CM + TD	5	P	22 h	38 h	2
UE1 Anglais disciplinaire Langue: Grammaire	CM + TD	2	P	18 h	108 h	5
UE1 Anglais disciplinaire Langue: Expression écrite	TP	2	P	12 h		
UE1 Anglais disciplinaire Langue: Expression orale	TD	2	P	12 h		
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Sonstiges						

**Legende:**

- AS** = American Studies  
**CM** = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)  
**ELC** = English Literature and Culture  
**h** = Heures  
**K** = Klausur (90 Min.)  
**Koll.** = Kolloquium  
**LP** = Leistungspunkte  
**P** = Pflichtveranstaltung  
**PS** = Proseminar  
**S** = Seminar  
**SWS** = Semesterwochenstunden  
**TD** = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)  
**TP** = Travaux pratiques (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)  
**Ü** = Übung  
**V** = Vorlesung  
**WP** = Wahlpflichtveranstaltung

“

9. Der fachspezifische Anhang Nr. 12.2 Englisch Fach 2 (Studienstart Dijon), Buchstabe B wird wie folgt geändert:

a) Nr.1 „Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)“ wird wie folgt geändert:

aa) Bei „Gesamtumfang“ wird die Zahl „152“ durch die Zahl „201“ ersetzt.

bb) Bei „Pflichtveranstaltungen“ wird Zahl „152“ durch die Zahl „201“ ersetzt.

b) Nr. 2 Modulplan erhält folgende Fassung:

”

Das Studium umfasst 57 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- |         |                                                                                                      |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Modul 1 | Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik            |
| Modul 2 | Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik und Vokabeltraining    |
| Modul 3 | Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder |
| Modul 4 | Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung                 |

Modul 5 Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien

Modul 6 Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

<b>Modul 1</b>	<b>Einführung in die Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und die Fremdsprachendidaktik</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	7 LP = 210h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS/h)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Introduction to English Linguistics	V/Ü	3	P	2 SWS	39 h	2
Introduction to Teaching English as a Foreign Language	V/Ü	3	P	2 SWS	39 h	2
Introduction to Literary Studies	V/Ü	3	P	2 SWS	39 h	2
Modulprüfung		3			30 h	1
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3, zudem in den Vorlesungen/Übungen „Introduction to English Linguistics“ und „Introduction to Teaching English as a Foreign Language“					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	E-Klausur von 90 Minuten aus den Vorlesungen					

<b>Modul 2</b>	<b>Sprachpraktische Studien: schriftliche und mündliche Kommunikation, Grammatik und Vokabeltraining</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	6 LP = 180h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS/h)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
UE1 Anglais disciplinaire Langue: Expression orale	TP	2	P	12 h	78 h	3

UE1 Anglais disciplinaire Langue: Grammaire	CM + TD	2	P	18 h	72 h	3
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Keine					
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	keine					
Zugangsvoraussetzung	keine					

<b>Modul 3</b>	<b>Gegenwärtige und historische Dimensionen von Sprache, Literatur und Kultur englischsprachiger Länder</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	11 LP = 330h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	3 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
English Historical Linguistics	PS/Ü	3	P	2 SWS	69	3
UE1 Anglais disciplinaire Langue: Grammaire	CM + TD	1	P	18 h	62 h	3
UE1 Anglais disciplinaire Langue: Expression écrite	TD	1	P	10 h		
UE2 Anglais disciplinaire Littérature et civilisation: Méthodologie de la littérature	TD	1	P	12 h	96 h	4
UE2 Anglais disciplinaire Littérature et civilisation: Introduction à la littérature anglophone	CM	1	P	12 h		
Teaching English as a Foreign Language	Ü	3	P	1	19,5	1
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Im Proseminar „English Historical Linguistics“					
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					

Zugangsvoraussetzung	Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens
Sonstiges	* Studierende dürfen sich nur zu einem Kurstyp anmelden, entweder PS AS oder PS ELC.

<b>Modul 4</b>	<b>Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Textanalyse und Übersetzung</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	11 LP = 330h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	5 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
UE1 Anglais disciplinaire Littérature et civilisation: Civilisation des pays anglophones	TD	2	P	11 h	79 h	3
UE1 Anglais disciplinaire Langue: Linguistique	CM	5	P	20 h	10 h	1
UE1 Anglais disciplinaire Langue: Version	TD	1	P	12 h	66 h	3
UE1 Anglais disciplinaire Langue: Thème	TD	1	P	12 h		
English Linguistics	PS	4	P	2 SWS	99 h	4
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Im Proseminar „English Linguistics“					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Hausarbeit in English Linguistics sowie Prüfungsleistungen sowie Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					

<b>Modul 5</b>	<b>Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Methoden und Theorien</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>	12 LP = 360h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
UE1 Anglais disciplinaire Langue: Linguistique	TD	5	P	20 h	10 h	1
UE2 Anglais disciplinaire Littérature et civilisation: Civilisation des pays anglophones	CM	2	P	11 h	49 h	3
TEFL Sprachdidaktik	PS	4	P	2 SWS	69 h	3
English Linguistics	S	4	p	2 SWS	129 h	5
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit	Im Proseminar „TEFL Sprachdidaktik“					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Keine					
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar English Linguistics sowie Prüfungsleistungen sowie Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Zugangsvoraussetzung	Für die in an der JGU zu belegenden Veranstaltungen: Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens					

<b>Modul 6</b>		<b>Literarische, linguistische und landeskundliche Studien: Ausgewählte Kapitel</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)</b>		10 LP = 300h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
TEFL Literatur- und Kulturdidaktik	PS	4	P	2	69 h	3	
UE2 Anglais disciplinaire Littérature et civilisation: Littérature œuvres	TD	5	P	22 h	127 h	5	
UE2 Anglais disciplinaire Littérature et civilisation: Littérature théorie	CM	5	P	11 h			
Cultural Studies II oder III (AS oder ELC)*	Ü	4	WP	2	39	2	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	Im Proseminar „TEFL Literatur- und Kulturdidaktik“						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Portfolio im Proseminar „TEFL Literatur- und Kulturdidaktik“						
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon						

Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)
Zugangsvoraussetzung	Erfolgreiche Teilnahme an Modul 1 und Bestehen eines sprachpraktischen Eingangstests auf Kompetenzniveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens
Sonstiges	* Studierende dürfen sich nur zu einem Kurstyp anmelden: entweder Cultural Studies II AS oder Cultural Studies II ELC oder Cultural Studies III AS oder Cultural Studies III ELC.

**Legende:**

- AS** = American Studies
- CM** = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- ELC** = English Literature and Culture
- h** = Heures
- K** = Klausur (90 Min.)
- Koll.** = Kolloquium
- LP** = Leistungspunkte
- P** = Pflichtveranstaltung
- PS** = Proseminar
- S** = Seminar
- SWS** = Semesterwochenstunden
- TD** = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- TP** = Travaux pratiques (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
- Ü** = Übung
- V** = Vorlesung
- WP** = Wahlpflichtveranstaltung

“

10. Der fachspezifische Anhang Nr. 13.1 Französisch Fach 1 (Studienstart Dijon), Buchstabe B wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 „Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)“ wird wie folgt geändert:
  - aa) Bei „Gesamtumfang“ wird die Zahl „550,5“ durch die Zahl „445“ ersetzt.
  - bb) Bei „Pflichtveranstaltungen“ wird Zahl „500,5“ durch die Zahl „445“ ersetzt.
- b) Nr. 2 Modulplan erhält folgende Fassung:

”

Das Studium umfasst 83 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

- Modul 1      Mündliche und schriftliche Kommunikation I
- Modul 2      Mündliche und schriftliche Kommunikation II
- Modul 3      Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft

Modul 4	Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft
Modul 5	Französische Kulturwissenschaft I
Modul 6	Mündliche und schriftliche Kommunikation III
Modul 7	Sprache der Gegenwart: Lernen und Lehren der französischen Sprache
Modul 8	Französische Literaturwissenschaft: Vertiefung, Literaturdidaktik
Modul 9	Mündliche und schriftliche Kommunikation IV
Modul 11	Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: Ausgewählte Themen

Die Modulprüfungen können gemäß § 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 9 in Französisch abgehalten werden.

Den Modulen 2, 4 und 5 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen Referenzrahmens B1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50 % der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Grundmodule teilnehmen. Als Äquivalent anerkannt werden das *Diplôme d'Etudes en Langue Française* (DELF B1), das deutsch-französische Abiturzeugnis AbiBac sowie ein Abiturzeugnis aus einem frankophonen Land. Das Modul 1 kann ohne Zugangsvoraussetzungen belegt werden. Nach dem Bestehen des Moduls 1 gilt der "Sprachpraktische Eingangstest" als bestanden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

<b>Modul 1</b>	<b>Mündliche und schriftliche Kommunikation 1</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>6 LP = 180 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
UE2 Lettres disciplinaire Langue et outils: Langue française	CM + TD	1	P	33 h	27 h	2 LP
UE2 Lettres disciplinaire Langue et outils: Langue vivante	TD	2	P	24 h	36 h	2 LP
Modulprüfung		1-2	P		60 h	2 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					

<b>Modul 2</b>		<b>Mündliche und schriftliche Kommunikation 2</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	6 LP = 180 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	3 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
UE2 Lettres disciplinaire Langue et outils: Langue vivante	TD	1	P	24 h	69 h	2 LP	
Übersetzung Deutsch-Französisch 1	Ü	3	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP	
Modulprüfung		1			60 h	2 LP	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	keine						
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon						
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)						
Zugangsvoraussetzung(en)	Bestehen des Eingangstests bzw. des Moduls 1						

<b>Modul 3</b>		<b>Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	8 LP = 240 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	VL	3	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP	
Proseminar 1 Einführung in die französische Sprachwissenschaft	PS	3	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP	
Proseminar 2 Französisch diachron	PS	4	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP	
Modulprüfung		3	P		60 h	2 LP	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Keine						
Modulprüfung	Klausur im Rahmen der Vorlesung und des Proseminars „Einführung in die französische Sprachwissenschaft“ (90 Min.)						
Modulnote	Note der Modulprüfung						

<b>Modul 4</b>	<b>Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>8 LP = 240 h</b>					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
UE1 Lettres disciplinaire Langue et littérature: Histoire de la littérature en langue française	CM	1	P	16,5 h	13,5 h	2 LP
Proseminar 1 Einführung in die französische Literaturwissenschaft	PS	3	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Proseminar 2 Autoren und Werke der französischen Literatur	PS	4	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Modulprüfung		4	P		60 h	2 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Keine					
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des PS2 (12-15 S.) sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Zugangsvoraussetzung(en)	Bestehen des Eingangstests bzw. des Moduls 1					

<b>Modul 5</b>	<b>Französische Kulturwissenschaft 1</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>7 LP = 210 h</b>					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
UE3 Compléments disciplinaires: Arts visuels	CM	2	P	33 h	5 h	2 LP
UE1 Lettres disciplinaire Langue et littérature: Du texte à l'histoire	TD	2	P	22 h		
UE1 Lettres disciplinaire Langue et littérature: Du texte à l'histoire	TD	1	P	22 h	5 h	2 LP
UE3 Compléments disciplinaires: Arts visuels	CM	1	P	33 h		
UE1 Lettres disciplinaire Langue et littérature: Histoire des littératures européenne et mondiale	CM	2	P	16,5 h	43,5 h	2 LP

Modulprüfung					30 h	1 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Keine					
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
Zugangsvoraussetzung(en)	Bestehen des Eingangstests bzw. des Moduls 1					

<b>Modul 6</b>	<b>Mündliche und schriftliche Kommunikation 3</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>8 LP = 240 h</b>					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
UE1 Lettres disciplinaire Langue et littérature: Histoire des littératures en langue française	CM	2	P	16,5 h	43,5 h	2 LP
UE1 Lettres disciplinaire Littérature et stylistique du français: Stylistique du français	CM	5	P	11 h	19 h	2 LP
UE1 Lettres disciplinaire Littérature et stylistique du français: Stylistique du français	TD	5	P	16,5 h	13,5 h	
Fachdidaktik	S	4	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Modulprüfung		4	P		60 h	2 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Keine					
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) im Rahmen des Seminars sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					

<b>Modul 7</b>	<b>Sprache der Gegenwart: Lernen und Lehren der französischen Sprache</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>9 LP = 270 h</b>					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>5 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>

UE1 Lettres disciplinaire Langues et littérature: Histoire de la langue	CM	1	P	16,5 h	43,5 h	2 LP
UE2 Lettres disciplinaire Sciences du langage: Sociolinguistique	CM	5	P	12 h	36 h	2 LP
UE2 Lettres disciplinaire Sciences du langage: Sociolinguistique	TD	5	P	12 h	18 h	
Sprachdidaktik	S	3	P	2 SWS/21 h	69 h	3 LP
UE2 Lettres disciplinaire Sciences du langage: Histoire du français	CM	5	P	12 h	19,5	2 LP
UE2 Lettres disciplinaire Sciences du langage: Histoire du français	TD	5	P	12 h	8 h	
UE 3 Compléments disciplinaires: Outils linguistiques pour la littérature	TD	5	P	16,5 h	3,5 h	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Klausur (60 Min.) im Rahmen des Seminars „Sprachdidaktik“					
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					

<b>Modul 8</b>	<b>Französische Literaturwissenschaft: Vertiefung, Literaturdidaktik</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>9 LP = 270 h</b>					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
VL zur französischen Literaturwissenschaft	VL	4	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Proseminar 3 zur französischen Literatur	PS	4	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Literaturdidaktik	S	4	P	2 SWS/21 h	69 h	3 LP
Modulprüfung		4	P		60 h	2 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Keine					
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Proseminars (12-15 S.)					
Modulnote	Note der Modulprüfung					

<b>Modul 9</b>	<b>Mündliche und schriftliche Kommunikation 4</b>					
----------------	---------------------------------------------------	--	--	--	--	--

Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		Pflichtmodul				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		8 LP = 270 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		4 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
UE2 Lettres disciplinaire Langue et outils: Langue française	CM	2	P	11 h	57 h	3 LP
UE2 Lettres disciplinaire Langue et outils: Langue française	TD	2	P	22 h	23 h	
UE1 Lettres disciplinaire Littérature et stylistique du français: Littératures de langue française	CM	5	P	16,5 h	57 h	3 LP
UE1 Lettres disciplinaire Littérature et stylistique du français: Littératures de langue française	TD	5	P	16,5 h	28,5 h	
UE2 Lettres disciplinaire Sciences du langage: Langue vivante	TD	5	P	12 h	36 h	2 LP
UE2 Lettres disciplinaire Sciences du langage: Langue vivante	TD	5	P	12 h	33 h	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Keine					
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					

Modul 11		Vertiefungsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft: ausgewählte Themen				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		Pflichtmodul				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		14 LP = 420 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		1 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
Vorlesung zur französischen Sprachwissenschaft	VL	6	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Vorlesung zur französischen Literaturwissenschaft	VL	6	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Seminar zur französischen Literatur- oder Sprachwissenschaft	S	6	P	2 SWS/21 h	39 h	5 LP
Seminar zur französischen Literatur- oder Sprachwissenschaft	S	6	P	2 SWS/21 h	39 h	5 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						

Anwesenheit	
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	Hausarbeit (15-20 Seiten) im Rahmen des Seminars zur französischen Literatur- oder Sprachwissenschaft
Modulprüfung	Prüfungskolloquium (20 Min.)
Modulnote	Note des Prüfungskolloquiums
Sonstiges	Die Modulprüfung hat den Stoff einer Vorlesung und eines Seminars zum Gegenstand, wobei Sprach- und Literaturwissenschaft abgedeckt sein müssen.

**Legende:**

<b>CM</b>	=	Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
<b>h</b>	=	Heures
<b>P</b>	=	Pflichtveranstaltung
<b>PS</b>	=	Proseminar
<b>S</b>	=	Seminar
<b>SWS</b>	=	Semesterwochenstunden
<b>TD</b>	=	Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)
<b>Tut</b>	=	Tutorium
<b>Ü</b>	=	Übung
<b>V</b>	=	Vorlesung
<b>WP</b>	=	Wahlpflichtveranstaltung

“

11. Der fachspezifische Anhang Nr. 13.2 Französisch Fach 2 (Studienstart Dijon), Buchstabe B wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 „Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)“ wird wie folgt geändert:

aa) Bei „Gesamtumfang“ wird die Zahl „239“ durch die Zahl „358“ ersetzt.

bb) Bei „Pflichtveranstaltungen“ wird Zahl „239“ durch die Zahl „358“ ersetzt.

b) Nr. 2 Modulplan erhält folgende Fassung:

”

Das Studium umfasst 52 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1	Mündliche und schriftliche Kommunikation I
Modul 2	Mündliche und schriftliche Kommunikation II
Modul 3	Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft
Modul 4	Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft
Modul 5	Französische Kulturwissenschaft I
Modul 6	Mündliche und schriftliche Kommunikation III
Modul 8	Französische Literaturwissenschaft: Vertiefung, Literaturdidaktik

Die Modulprüfungen können gemäß § 12 Abs. 6 und § 13 Abs. 9 in Französisch abgehalten werden.

Den Modulen 2, 4 und 5 vorangestellt ist ein „Sprachpraktischer Eingangstest“ zur Überprüfung der sprachlichen Kompetenz auf dem Niveau des Europäischen

Referenzrahmens B1. Studierende, die den Test nicht bestehen (d.h. weniger als 50 % der erreichbaren Punkte erlangen), können nicht an den Lehrveranstaltungen dieser Grundmodule teilnehmen. Als Äquivalent anerkannt werden das *Diplôme d'Etudes en Langue Française* (DELF B1), das deutsch-französische Abiturzeugnis *AbiBac* sowie ein Abiturzeugnis aus einem frankophonen Land. Das Modul 1 kann ohne Zugangsvoraussetzungen belegt werden. Nach dem Bestehen des Moduls 1 gilt der "Sprachpraktische Eingangstest" als bestanden.

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

<b>Modul 1</b>	<b>Mündliche und schriftliche Kommunikation 1</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>6 LP = 180 h</b>					
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
UE2 Lettres disciplinaire Langue et outils: Langue française	CM	1	P	11 h	10,5 h	2 LP
UE2 Lettres disciplinaire Langue et outils: Langue française	TD	1	P	22 h		
UE1 Lettres disciplinaire Langue et littérature: Histoire de la langue	CM	1	P	16,5 h		
UE2 Lettres disciplinaire Langue et outils: Langue française	CM	2	P	11 h	27 h	2 LP
UE2 Lettres disciplinaire Langue et outils: Langue française	TD	2	P	22 h		
Modulprüfung		1-2	P		60 h	2 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					

<b>Modul 2</b>	<b>Mündliche und schriftliche Kommunikation 2</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>6 LP = 150 h</b>					

<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)		<b>3 Semester</b>				
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
UE2 Lettres disciplinaire Langue et outils: Langue vivante	TD	1	P	24 h	36 h	2 LP
Übersetzung Deutsch-Französisch 1	Ü	3	P	2 SWS/21 h	69 h	2 LP
Modulprüfung		1/3	P		60 h	2 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
<b>Zugangsvoraussetzung(en)</b>			Bestehen des Eingangstests bzw. des Moduls 1			

<b>Modul 3</b>	<b>Grundlagen der französischen Sprachwissenschaft</b>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	8 LP = 240 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Einführung in die Sprachwissenschaft für Romanisten	VL	3	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Proseminar 1 Einführung in die französische Sprachwissenschaft	PS	3	P	2 SWS/21 h	69 h	2 LP
Proseminar 2 Französisch diachron	PS	4	P	2 SWS/21 h	69 h	2 LP
Modulprüfung		3	P		60 h	2 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)						
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) im Rahmen der Vorlesung und des Proseminars „PS1“					
Modulnote	Note der Modulprüfung					

<b>Modul 4</b>	<b>Grundlagen der französischen Literaturwissenschaft</b>					
----------------	-----------------------------------------------------------	--	--	--	--	--

Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		Pflichtmodul				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		8 LP = 240 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
UE1 Lettres disciplinaire Langue et littérature: Histoire des littératures en langue française	CM	2	P	16,5 h	27 h	2 LP
UE1 Lettres disciplinaire Langue et littérature: Histoire des littératures en langue française	CM	2	P	16,5 h	13,5 h	
Proseminar 1 Einführung in die französische Literaturwissenschaft	PS	3	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Proseminar 2 Autoren und Werke der französischen Literatur	PS	4	WP	2 SWS/21 h	39 h	2 LP
Modulprüfung		4	P		60 h	2 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Keine					
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen von PS2 sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Note der Hausarbeit					
Zugangsvoraussetzung(en)	Bestehen des Eingangstests bzw. des Moduls 1					

Modul 5		Französische Kulturwissenschaft 1				
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		Pflichtmodul				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		7 LP = 210 h				
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		5 Semester				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
UE1 Lettres disciplinaire Langue et littérature: Histoire de la littérature en langue française	CM	1	P	16,5 h	21,5	2 LP
UE1 Lettres disciplinaire Langue et littérature: Histoire de la littérature en langue française	TD	1	P	22 h		
UE2 Lettres disciplinaire Langue et outils: Histoire du français	CM	5	P	12 h	36 h	2 LP
UE2 Lettres disciplinaire Langue et outils: Histoire du français	TD	5	P	12 h		
Proseminar 1 Einführung in die französische Kulturwissenschaft	PS	4	WP	2 SWS/21 h	69 h	2 LP

Modulprüfung		5	P		30 h	1 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Keine					
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Mpdulnote	Note der schriftlichen Ausarbeitung					
Zugangsvoraussetzung(en)	Bestehen des Eingangstests bzw. des Moduls 1					

<b>Modul 6</b>	<b>Mündliche und schriftliche Kommunikation 3</b>						
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>8 LP = 240 h</b>						
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>2 Semester</b>						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
UE2 Lettres disciplinaire Langue et outils: Langue vivante	TD	5	P	12 h	8,5 h	2 LP	
UE2 Lettres disciplinaire Langue et outils: Langue vivante	TD	5	P	12 h			
UE1 Lettres disciplinaire Langue et littérature: Stylistique du français	CM	5	P	11 h			
UE1 Lettres disciplinaire Langue et littérature: Stylistique du français	TD	5	P	16,5 h			
UE2 Lettres disciplinaire Langue et outils: Langue vivante	TD	2	P	24 h	14 h	2 LP	
UE1 Lettres disciplinaire Langue et littérature: Du texte à l'histoire	TD	2	P	22 h			
Fachdidaktik	S	6	P	2 SWS/21 h	39 h	2 LP	
Modulprüfung		6	P		60 h	2 LP	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Keine						
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) im Rahmen des Seminars sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon						
Modulnote	Note der Klausur						

<b>Modul 8</b>	<b>Französische Literaturwissenschaft: Vertiefung, Literaturdidaktik</b>						
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>9 LP = 270 h</b>						
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	<b>2 Semester</b>						

Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit	Selbststudium	Leistungspunkte
UE1 Lettres disciplinaire Langue et littérature: Littératures de langue française	CM	5	P	16,5 h	43,5 h	2 LP
UE1 Lettres disciplinaire Langue et littérature: Littératures de langue française	TD	5	P	16,5 h	43,5 h	2 LP
Literaturdidaktik	S	6	P	2 SWS/21 h	69 h	3 LP
Modulprüfung		5	P		60 h	2 LP
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Keine					
Modulprüfung	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
Modulnote	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					

**Legende:**

- CM** = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)  
**h** = Heures  
**P** = Pflichtveranstaltung  
**PS** = Proseminar  
**S** = Seminar  
**SWS** = Semesterwochenstunden  
**TD** = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)  
**Tut** = Tutorium  
**Ü** = Übung  
**V** = Vorlesung  
**WP** = Wahlpflichtveranstaltung

“

**12. Der fachspezifische Anhang Nr. 14.1 Geschichte Fach 1 (Studienstart Dijon), Buchstabe B wird wie folgt geändert:**

a) Nr.1 „Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)“ wird wie folgt geändert:

- aa) Bei „Gesamtumfang“ wird die Zahl „360“ durch die Zahl „396“ ersetzt.  
 bb) Bei „Pflichtveranstaltungen“ wird Zahl „360“ durch die Zahl „396“ ersetzt.

b) Nr. 2 Modulplan erhält folgende Fassung:

”

Das Studium umfasst 88 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul 1      Basismodul– Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der  
Geschichtswissenschaft

Modul 2	Basismodul – Alte Geschichte
Modul 3	Basismodul – Mittelalterliche Geschichte (6.- 15. Jh.)
Modul 4	Basismodul – Neuere Geschichte (16. - 18. Jh.)
Modul 5	Basismodul – Neueste Geschichte (19. - 20. Jh.)
Modul 6	Basismodul – Geschichtsdidaktik
Modul 9	Aufbaumodul Neuzeit
Modul 11	Aufbaumodul Längsschnitt / Internationale Geschichte

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

<b>Modul-Nr. 1</b>	<b>Basismodul – Einführung in Grundlagen, Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS/h</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
UE3 Compléments disciplinaires: Méthodologie de l'histoire	CM+TD	2	P	24 h	4 LP	
UE fondamentale 2 : Histoire médiévale	CM	2	P	24 h	6 LP	
UE fondamentale 2 : Histoire médiévale	TD	2	P	24 h		
UE3 Compléments disciplinaires: Objets et méthodes de l'histoire	CM+TD	1	P	24 h	5 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
<b>Modulnote</b>	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
<b>Gesamt</b>				<b>96 h</b>	<b>15 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>						
<b>Sonstiges</b>						

<b>Modul-Nr. 2</b>	<b>Basismodul – Alte Geschichte</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS/h</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Alte Geschichte	V	3	P	2 SWS	3 LP	
Seminar Alte Geschichte	S	3	WP	3 SWS	6 LP	Hausarbeit
Modulprüfung	Klausur (60 Min) im Rahmen der Vorlesung					
<b>Modulnote</b>	Note der Modulprüfung					
<b>Gesamt</b>				<b>5 SWS</b>	<b>9 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	Keine					
<b>Sonstiges</b>						

<b>Modul-Nr. 3</b>	<b>Basismodul – Mittelalterliche Geschichte (6.-15. Jh.)</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflich-tungsgrad</b>	<b>SWS/h</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Mittelalterliche Geschichte (6.-15. Jh)	V	4	P	2 SWS	3 LP	Mündliche Prüfung (15 Min.)
Seminar Mittelalterliche Geschichte (6.-15. Jh)	S	4	WP	3 SWS	6 LP	
Modulprüfung	Hausarbeit im Rahmen des Seminars					
<b>Modulnote</b>	Note der Modulprüfung					
<b>Gesamt</b>				<b>5 SWS</b>	<b>9 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	Keine					
<b>Sonstiges</b>						

<b>Modul-Nr. 04</b>		<b>Basismodul – Neuere Geschichte (16.-18. Jh.)</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS/h</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Neuere Geschichte (16.-18. Jh.)	V	6	P	2 SWS	3 LP	E-Klausur (60 Min)
UE2 Histoire fondamentale: Histoire moderne 1	CM+TD	5	P	36 h	6 LP	
UE2 Histoire fondamentale: Histoire contemporaine 1	CM+TD	5	P	36 h		
UE3 Compléments disciplinaires: Technique de l'histoire contemporaine	CM	5	P	12 h		
<b>Modulprüfung</b>	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
<b>Modulnote</b>	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
<b>Gesamt</b>				<b>2 SWS 84 h</b>	<b>9 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzung</b>	Keine					
<b>Sonstiges</b>						

Modul-Nr. 5	Basismodul – Neueste Geschichte (19. - 20. Jh.)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
UE2 Histoire fondamentale: Histoire moderne	CM	1	P	24 h	3 LP	
UE2 Histoire fondamentale: Histoire moderne	TD	1	P	24 h		
UE1 Histoire fondamentale: Histoire contemporaine	CM	1	P	24 h	6 LP	
UE1 Histoire fondamentale: Histoire contemporaine	TD	1	P	24 h		
<b>Modulprüfung</b>	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
<b>Modulnote</b>	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
<b>Gesamt</b>				<b>96 h</b>	<b>9 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	Keine					
<b>Sonstiges</b>						

Modul-Nr. 6	Basismodul – Geschichtsdidaktik					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Geschichtsdidaktik	V	4	P	2 SWS	3 LP	
Seminar Geschichtsdidaktik	S	4	WP	2 SWS	6 LP	
Übung Geschichtsdidaktik	Ü	3	WP	2 SWS	5 LP	Stunden-/Reihenentwurf
<b>Modulprüfung</b>	Klausur (60 Min) über die Vorlesung und das Seminar					
<b>Modulnote</b>	Note der Modulprüfung					
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>14 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	Keine					
<b>Sonstiges</b>						

<b>Modul-Nr. 9</b>	<b>Aufbaumodul Neuzeit</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS/h</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
UE1 Fundamentale 1 Histoire ancienne	CM	2	P	24 h	3 LP	
UE1 Fundamentale 1 Histoire ancienne	TD	2	P	24 h	3 LP	
Neuzeit	HS	6	WP	2 SWS	7 LP	Referat
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit im Rahmen des Hauptseminars sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
<b>Modulnote</b>	Note der Hausarbeit					
<b>Gesamt</b>				<b>2 SWS 48 h</b>	<b>13 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>	Keine					
<b>Sonstiges</b>						

<b>Modul-Nr. 11</b>	<b>Aufbaumodul Längsschnitt / Internationale Geschichte</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS/h</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
UE1 Histoire fondamentale: Histoire ancienne (1 ou 2)	CM	5	P	18 h	3 LP	
UE1 Histoire fondamentale: Histoire ancienne (1 ou 2)	TD	5	P	18 h		
UE1 Histoire fondamentale: Histoire médiévale (1 ou 2)	CM	5	P	18 h	7 LP	
UE1 Histoire fondamentale: Histoire médiévale (1 ou 2)	TD	5	P	18 h		
<b>Modulprüfung</b>	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
<b>Modulnote</b>	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
<b>Gesamt</b>				<b>72 h</b>	<b>10 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzung</b>	Keine					
<b>Sonstiges</b>						

Anwesenheitspflicht gemäß § 5 Abs. 5 besteht in den folgenden Lehrveranstaltungen:

Modul 02 „Basismodul Alte Geschichte“:  
- Seminar Alte Geschichte

Modul 03 „Basismodul Mittelalterliche Geschichte“:  
- Seminar Mittelalterliche Geschichte

Modul 04 „Basismodul Neuere Geschichte“:  
- Seminar Neuere Geschichte

Modul 06 „Basismodul Geschichtsdidaktik“:  
- Seminar Geschichtsdidaktik  
- Übung Geschichtsdidaktik

**Legende:**

- CM** = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)  
**h** = Heures  
**KG** = Kleingruppe  
**P** = Pflichtveranstaltung  
**S** = Seminar  
**SWS** = Semesterwochenstunden  
**TD** = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)  
**Ü** = Übung  
**V** = Vorlesung  
**WP** = Wahlpflichtveranstaltung

“

13. Der fachspezifische Anhang Nr. 15.1 Philosophie und Ethik Fach 1 (Studienstart Dijon), Buchstabe B wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1 „Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)“ wird wie folgt geändert:

- aa) Bei „Gesamtumfang“ wird die Zahl „318“ durch die Zahl „302“ ersetzt.  
bb) Bei „Pflichtveranstaltungen“ wird Zahl „318“ durch die Zahl „302“ ersetzt.

b) Nr. 2 Modulplan erhält folgende Fassung:

”

Das Studium umfasst 87 Leistungspunkte und gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule:

- |            |                                                                                           |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| Modul 21   | Grundlagen und Grundfragen der Ethik                                                      |
| Modul 22   | Theoretische Philosophie I                                                                |
| Modul 23   | Theoretische Philosophie II                                                               |
| Modul 24   | Philosophische Anthropologie/Ethik                                                        |
| Modul 25   | Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen                                       |
| Modul 26   | Alteritätsprobleme in Religion, Recht, Weltanschauung und Gesellschaft                    |
| Modul 27   | Fachdidaktik                                                                              |
| Modul 51.1 | Fachwissenschaftliche Vertiefung – Praktische Philosophie, Anthropologie, Ethik, Ästhetik |
| Modul 52   | Fachwissenschaftliche Vertiefung – Theoretische Philosophie I                             |

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

<b>Modul-Nr. 21</b>	<b>Grundlagen und Grundfragen der Ethik</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS/h</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
UE2 Histoire de la philosophie: Philosophie moderne	CM	1	P	22 h	2 LP	
UE2 Histoire de la philosophie: Introduction à la philosophie	CM	1	P	18 h	2 LP	
UE2 Philosophie générale: Philosophie générale	CM	1	P	22 h	3 LP	
UE1 disciplinaire: Philosophie générale	CM	2	P	22 h	5 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
<b>Modulnote</b>	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
<b>Gesamt</b>				<b>84 h</b>	<b>12 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>						
<b>Sonstiges</b>						

<b>Modul-Nr. 22</b>		<b>Theoretische Philosophie I</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS/h</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
UE Histoire de la philosophie: Philosophie antique et médiévale	TD	1	P	18 h	3 LP	
UE Compléments disciplinaires: Ethique, science et société	TD	1	P	18 h	4 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
<b>Modulnote</b>	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
<b>Gesamt</b>				<b>33 h</b>	<b>7 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>						
<b>Sonstiges</b>						
<b>Modul-Nr. 23</b>		<b>Theoretische Philosophie II</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS/h</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
UE1 Disciplinaire Philosophie générale: Logique classique	CM	2	P	14 h	3 LP	
UE2 Disciplinaire Histoire de la philosophie: Philosophie antique et médiévale	CM	2	P	18 h		
UE2 Disciplinaire Histoire de la philosophie: Philosophie contemporaine	CM	2	P	22 h	2 LP	
Schlüsseltexte der Theoretischen Philosophie II (2)	PS	3	P	2 SWS	3 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
<b>Modulnote</b>	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 1. und 2. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S1 und S2 aus L1)					
<b>Gesamt</b>				<b>2 SWS</b> <b>54 h</b>	<b>8 LP</b>	

<b>Zugangsvoraussetzungen</b>		
<b>Sonstiges</b>		

<b>Modul-Nr. 24</b>		<b>Philosophische Anthropologie / Ethik</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS/h</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
UE3 Compléments disciplinaires: Philosophie des sciences	CM	2	P	22 h	5 LP	
Schlüsseltexte der Philosophischen Anthropologie / Ethik (2)	PS	3	P	2 SWS	3 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) im Schlüsseltexte der Philosophischen Anthropologie / Ethik (2) sowie Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
<b>Modulnote</b>	Note der Hausarbeit oder des Referats oder der Klausur oder der mündlichen Prüfung					
<b>Gesamt</b>				<b>2 SWS 22 h</b>	<b>8 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>						
<b>Sonstiges</b>	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest.  Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul-Nr. 25		Natur und Kultur in lebensweltlichen Zusammenhängen				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Seminar (1)	S	3	P	2 SWS	4 LP	
Seminar (2)	S	4	P	2 SWS	5 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in <b>einem</b> S					
<b>Modulnote</b>	Note der Hausarbeit, des Referats, der Klausur oder der mündlichen Prüfung					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>9 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>						
<b>Sonstiges</b>	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest.  Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

Modul-Nr. 26		Alteritätsprobleme in Religion, Recht, Weltanschauung und Gesellschaft				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS/h	LP	Studienleistung
Seminar (1)	S	4	P	2 SWS	5 LP	
UE3 Compléments disciplinaires: Philosophie morale	CM + TD	5	P	22 h	5 LP	
UE2 Disciplinaire Histoire de la Philosophie: Philosophie contemporaine	CM+ TD	5	P	18 h		
UE2 Disciplinaire Histoire de la Philosophie: Philosophie antique et médiévale	CM + TD	5	P	22 h		
<b>Modulprüfung</b>	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
<b>Modulnote</b>	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
<b>Gesamt</b>				<b>2 SWS 62 h</b>	<b>10 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>						
<b>Sonstiges</b>						

<b>Modul-Nr. 27</b>	<b>Fachdidaktik</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS/h</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Unterrichtsmethoden	Ü	3	P	2 SWS	3 LP	
Philosophie der Bildung und Entwicklung (1)	S	4	P	2 SWS	4 LP	
Lehren und Lernen (1)	Ü	6	P	2 SWS	2 LP	
Unterrichtsplanung und Bewertung	Ü	3	P	2 SWS	2 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+ Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in <b>einer Ü oder im S</b>					
<b>Modulnote</b>	Note der Hausarbeit, des Referats, der Klausur oder der mündlichen Prüfung					
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>11 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>						
<b>Sonstiges</b>	<p>Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest.</p> <p>Bei der Wahl der Form der einzelnen Modulprüfungen soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.</p>					

<b>Modul-Nr. 51.1</b>	<b>Fachwissenschaftliche Vertiefung – Praktische Philosophie, Anthropologie, Ethik, Ästhetik</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel-Semester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS/h</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
Positionen und Probleme der Praktischen Philosophie und Anthropologie	S	6	P	2 SWS	5 LP	
Positionen und Probleme der Ethik und Ästhetik	S	6	P	2 SWS	6 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Hausarbeit (8-10 Seiten) oder Referat (+Ausarbeitung 5 Seiten) oder Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (20 Min.) in <b>einem S</b>					
<b>Modulnote</b>	Note der Hausarbeit, des Referats, der Klausur oder der mündlichen Prüfung					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>11 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>						
<b>Sonstiges</b>	Der/die DozentIn legt vor Prüfungsanmeldung die Prüfungsform(en) fest.  Bei der Wahl der Form der Modulprüfung soll darauf geachtet werden, dass im Verlauf des Studiums verschiedene Prüfungsformen abgedeckt werden.					

<b>Modul-Nr. 52</b>	<b>Fachwissenschaftliche Vertiefung – Theoretische Philosophie I</b>					
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regel- semester</b>	<b>Verpflich- tungsgrad</b>	<b>SWS/h</b>	<b>LP</b>	<b>Studienleistung</b>
UE1 Disziplinäre Philosophie générale: Philosophie générale	CM+ TD	5	P	22 h	6 LP	
UE1 Disziplinäre Philosophie générale: Métaphysique	CM+ TD	5	P	22 h	5 LP	
<b>Modulprüfung</b>	Prüfungsleistungen und Prüfungsformen gemäß der Fiche filière in Dijon					
<b>Modulnote</b>	Nach § 16 Abs. 3 umgerechnete Gesamtnote für das 5. Fachsemester entsprechend dem Studienverlaufsplan (S5 aus L3)					
<b>Gesamt</b>				<b>44 h</b>	<b>11 LP</b>	
<b>Zugangsvoraussetzungen</b>						
<b>Sonstiges</b>						

**Legende:**

- CM** = Cours magistral (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)  
**h** = Heures  
**LP** = Leistungspunkte  
**P** = Pflichtveranstaltung  
**PS** = Proseminar  
**S** = Seminar  
**SWS** = Semesterwochenstunden  
**TD** = Travaux dirigés (Veranstaltung der Université de Bourgogne gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2)  
**Ü** = Übung  
**V** = Vorlesung

“

**Artikel 2 Inkrafttreten**

1. Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt gemäß den nachfolgenden Absätzen 2-14 nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

2. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 1 gelten für Studierende des Faches Englisch Fach 1 (Studienstart Mainz), die ab dem Wintersemester 2024/25 in den integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

3. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 2 gelten für Studierende des Faches Englisch Fach 2 (Studienstart Mainz), die ab dem Wintersemester 2024/25 in den integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.
4. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 3 gelten für Studierende des Faches Französisch Fach 1 (Studienstart Mainz), die ab dem Wintersemester 2024/25 in den integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.
5. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 4 gelten für Studierende des Faches Französisch Fach 2 (Studienstart Mainz), die ab dem Wintersemester 2024/25 in den integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.
6. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 5 gelten für Studierende des Faches Geographie Fach 1 (Studienstart Mainz), die ab dem Wintersemester 2024/25 in den integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.
7. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 6 gelten für Studierende des Faches Geschichte Fach 1 (Studienstart Mainz), die ab dem Wintersemester 2024/25 in den integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.
8. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 7 gelten für Studierende des Faches Philosophie und Ethik Fach 1 (Studienstart Mainz), die ab dem Wintersemester 2024/25 in den integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.
9. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 8 gelten für Studierende des Faches Englisch Fach 1 (Studienstart Dijon), die ab dem Wintersemester 2024/25 in den integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.
10. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 9 gelten für Studierende des Faches Englisch Fach 2 (Studienstart Dijon), die ab dem Wintersemester 2024/25 in den integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.
11. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 10 gelten für Studierende des Faches Französisch Fach 1 (Studienstart Dijon), die ab dem Wintersemester 2024/25 in den integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

12. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 11 gelten für Studierende des Faches Französisch Fach 2 (Studienstart Dijon), die ab dem Wintersemester 2024/25 in den integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

13. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 12 gelten für Studierende des Faches Geschichte Fach 1 (Studienstart Dijon), die ab dem Wintersemester 2024/25 in den integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

14. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 13 gelten für Studierende des Faches Philosophie und Ethik Fach 1 (Studienstart Dijon), die ab dem Wintersemester 2024/25 in den integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs.

Mainz, den 11.12.2024

Der Dekan des Fachbereiches  
05 – Philosophie und Philologie  
Univ.-Prof. Dr. Axel Schäfer

Die Dekanin des Fachbereiches  
07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften  
Univ.-Prof. Dr. Heide Frielinghaus

Die Dekanin des Fachbereichs  
09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften  
Univ.-Prof. Dr. Eva Rentschler

## **Beitragsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

### **§ 1 Beitragszweck und Beitragspflicht**

- (1) Die Studierendenschaft erhebt in jedem Semester zur Erfüllung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern den Studierendenschaftsbeitrag.
- (2) Der Beitragspflicht unterliegen auch die beurlaubten Studierenden.

### **§ 2 Höhe des Beitrags**

- (1) Der Beitrag beträgt 195,40 € pro Semester
- (2) Er setzt sich wie folgt zusammen:
  1. 2,75 € für die satzungsgemäßen Aufgaben des studentischen Hilfsfonds,
  2. 1,55 € für die finanzielle Förderung der Psychotherapeutischen Beratungsstelle,
  3. 1,60 € für die satzungsgemäßen Aufgaben des Studentischen Sportausschusses,
  4. 176,40 € zur Finanzierung der studentischen Nutzungsberechtigung für den Öffentlichen-Personennahverkehr sowie
  5. 17,10 € für die sonstigen satzungsgemäßen Aufgaben der Verfassten Studierendenschaft.

### **§ 3 Erhebung und Fälligkeit**

- (1) Der Beitrag wird von der Hochschule im Zusammenwirken mit den Organen der Studierendenschaft erhoben. Der Beitrag wird von der Landeshochschulkasse kostenfrei eingezogen.
- (2) Der Studierendenschaftsbeitrag wird jeweils fällig:
  1. mit der Einschreibung,
  2. mit der Rückmeldung.
- (3) Der Beitrag zur Finanzierung der studentischen Nutzungsberechtigung für den Öffentlichen Personennahverkehr kann zurückerstattet werden, sofern die Verträge mit den Verkehrsunternehmen dies vorsehen.
- (4) Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Studierendenschaftsbeitrags im Falle der Exmatrikulation vor Ablauf des Semesters besteht nicht.

### **§ 4 Mittelverwendung**

- (1) Der AstA verwendet die Studierendenschaftsbeiträge gemäß den Bestimmungen der Satzung und der Finanzordnung der Studierendenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Die Beiträge nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 verwendet der Studentische Sportausschuss gemäß den Bestimmungen der Satzung und der Finanzordnung der Studierendenschaft.
- (3) Für die Bewirtschaftung der Beitragseinnahmen gelten die Veranschlagungen des Haushaltsplanes der Studierendenschaft, im Übrigen die einschlägigen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung für Rheinland-Pfalz und die dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Beitragsordnung tritt mit Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Sommersemester 2025.
- (2) Alle früheren Beitragsordnungen der Studierendenschaft treten damit außer Kraft.

Mainz, den 19.09.2024

gez. Paul Rossitsch

Präsident des 74. Studierendenparlaments

**7. Ordnung  
zur Änderung der Ordnung für die Prüfung  
im Magisterstudiengang Evangelische Theologie  
(Magister/Magistra Theologiae)  
an der Johannes Gutenberg Universität-Mainz**

Vom 4. Dezember 2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fakultätsrat der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 09. Juli 2024 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Magisterstudiengang Evangelische Theologie (Magister/Magistra Theologiae), beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 21. November 2024 beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Ordnung für die Prüfung im Magisterstudiengang Evangelische Theologie (Magister/Magistra Theologiae) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 13. Dezember 2012 (StAnz. S. 170), zuletzt geändert mit Ordnung vom 9. Februar 2023 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 02/2023, S. 27), wird wie folgt geändert:

Der Anhang erhält folgende Fassung:

**„Anhang: Modulstruktur**

**Allgemeines:**

Die aufgeführten Lehrveranstaltungen werden in der Regel jedes Semester angeboten, Ausnahmen werden benannt. Lehrveranstaltungen, die in mehreren Modulen angeboten werden, können nur einmal angerechnet werden.

Im gesamten Studienverlauf muss in jedem der fünf Fächer Altes Testament (AT), Neues Testament (NT), Kirchengeschichte (KG), Systematische Theologie (ST) und Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie – Judaistik (RW/IKT – JD) mindestens eine Pro- oder Hauptseminararbeit geschrieben werden. Im Fach Praktische Theologie (PT) sind im Lauf des Studiums zwei schriftliche Ausarbeitungen zu schreiben. Im Fach Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie – Judaistik ist eine mündliche Prüfung abzulegen. Einzelheiten zu den Modulen regelt das Modulhandbuch.

**1. Grundstudium 121 LP (4 Semester)**

In zwei Modulen ist eine Proseminararbeit zu schreiben, davon eine in einem exegetischen Fach, eine weitere in einem nicht-exegetischen Fach. Die exegetische Proseminararbeit muss

dabei nach § 18 Abs. 1 Nr. 6 innerhalb einer Frist von sechs Wochen geschrieben werden. Die im AT oder NT zu schreibende Klausur ist im Rahmen der Zwischenprüfung (§ 17 Abs. 1) am Ende des Grundstudiums zu schreiben. Die beiden nach § 20 Abs. 6 Nr. 2 für die Zwischenprüfung vorgesehenen mündlichen Prüfungen sind in Fächern abzulegen, in denen keine Klausur geschrieben wurde. Eine dieser Prüfungen ist nach § 20 Abs. 6 Nr. 2 vorzuziehen, die andere erfolgt am Ende des Grundstudiums.

ETM-Pro	Einführung in die Evangelische Theologie				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie	Ü	1.	P	2	2
Bibelkunde	Ü	1.	P	2	2
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	Ü	1.	P	1	1
<b>Prüfungsleistung</b>	Biblicum				5
<b>Gesamt</b>				<b>5 SWS</b>	<b>10 LP</b>
<b>Sonstiges</b>	vgl. § 14				

ETM-AT 1	Basismodul Altes Testament				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Proseminar AT	PS	2.	P	2	3
Einführende Vorlesung AT	V	2.	P	2	2
Weitere LV AT		2.	P	2	2
<b>Studienleistung</b>	fakultativ: Proseminararbeit				(5)
<b>Prüfungsleistung</b>	fakultativ: Klausur oder mündliche Prüfung im Rahmen der Zwischenprüfung (s. Aufstellung unten)				
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>7/12 LP</b>

<b>Zugangsvoraussetzung</b>	Hebraicum für das Proseminar
-----------------------------	------------------------------

<b>ETM-NT 1</b>	<b>Basismodul Neues Testament</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Proseminar NT	PS	3.-4.	P	2	3
Einführende Vorlesung NT	V	3.-4.	P	2	2
Weitere LV NT		3.-4.	P	2	2
<b>Studienleistung</b>	fakultativ: Proseminararbeit				(5)
<b>Prüfungsleistung</b>	fakultativ: Klausur oder mündliche Prüfung im Rahmen der Zwischenprüfung (s. Aufstellung unten)				
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>7/12 LP</b>
<b>Zugangsvoraussetzung</b>	Griechischkenntnisse für das Proseminar				

<b>ETM-KG 1</b>	<b>Basismodul Kirchengeschichte</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Proseminar KG	PS	2.	P	2	3
Vorlesung KG	V	2. (1.)	P	4	4
<b>Studienleistung</b>	fakultativ: Proseminararbeit				(5)
<b>Prüfungsleistung</b>	Mündliche Prüfung im Rahmen der Zwischenprüfung (s. Aufstellung unten)				
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>7/12 LP</b>

<b>ETM-ST 1</b>	<b>Basismodul Systematische Theologie</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Proseminar ST	PS	3.	P	2	3
Einführende Vorlesung ST	V	2.	P	2	2
Weitere LV ST		3. (2.).	P	2	2
<b>Studienleistung</b>	fakultativ: Proseminararbeit				(5)

<b>Prüfungsleistung</b>	fakultativ: mündliche Prüfung im Rahmen der Zwischenprüfung (s. Aufstellung unten)		
<b>Gesamt</b>		<b>6 SWS</b>	<b>7/12 LP</b>

<b>ETM-PT 1</b>	<b>Basismodul Praktische Theologie</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Proseminar Religionspädagogik	PS	1. (2.)	P	2	3
Seminar Religionspädagogik <sup>1</sup>	S	2. (3.)	P	2	3
Einführende Vorlesung PT	V	1. (2.)	P	2	2
Weitere LV PT		1. (2.)	P	2	2
<b>Studienleistung</b>	Schriftliche Ausarbeitung: Unterrichtsentwurf				3
<b>Prüfungsleistung</b>	fakultativ: mündliche Prüfung im Rahmen der Zwischenprüfung (s. Aufstellung unten)				
<b>Gesamt</b>				<b>8 SWS</b>	<b>13 LP</b>

<b>ETM-RW/IKT – JD</b>	<b>Basismodul Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie – Juidaisitik</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Proseminar RW/IKT – JD	PS	3.	P	2	3
Weitere LV RW/IKT – JD		3.	P	2	2
<b>Studienleistung</b>	fakultativ Proseminararbeit				(5)
<b>Prüfungsleistung</b>	fakultativ: mündliche Prüfung im Rahmen der Zwischenprüfung (s. Aufstellung unten)				
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>5/10 LP</b>

<b>ETM-INT 1</b>	<b>Interdisziplinäres Basismodul</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Als interdisziplinär ausgewiesene LV	PS/S	4.	P	2	3

<sup>1</sup> Wird jährlich im Sommersemester angeboten.

Als interdisziplinär ausgewiesene LV	PS/S	4.	P	2	3
<b>Studienleistung</b>					
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>6 LP</b>

ETM-Wpfl.1a	Wahlpflichtbereich 1a				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Es sind mindestens 10 LP zu erwerben, davon mind. 2 LP mit einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich AT und 2 LP aus dem Bereich NT. Weitere Leistungspunkte können in frei wählbaren Lehrveranstaltungen aus den Bereichen AT/AH/BA und NT oder durch Studienleistungen erworben werden.	V/S/ Ü	4.	WP	mind. 4 SWS	10
<b>Studienleistung</b>	Fakultativ: Klausur oder mündliche Prüfung oder Proseminararbeit				
<b>Gesamt</b>				<b>mind. 4 SWS</b>	<b>10 LP</b>

<b>ETM-Wpfl.1b</b>	<b>Wahlpflichtbereich 1b</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Es sind mindestens 10 LP zu erwerben, davon mind. 2 LP mit einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich KG und 2 LP aus dem Bereich RW/IKT – JD. Weitere Leistungspunkte können in frei wählbaren Lehrveranstaltungen aus den Bereichen KG und RW/IKT – JD oder durch Studienleistungen erworben werden.	V/S/ Ü	1.	WP	mind. 4 SWS	10
<b>Studienleistung</b>	Fakultativ: Klausur oder mündliche Prüfung oder Proseminararbeit				
<b>Gesamt</b>				<b>mind. 4 SWS</b>	<b>10 LP</b>

<b>ETM-Wpfl.1c</b>	<b>Wahlpflichtbereich 1c</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Es sind mindestens 7 LP zu erwerben, davon mind. 2 LP mit einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich ST und 2 LP aus dem Bereich PT. Weitere Leistungspunkte können in frei wählbaren Lehrveranstaltungen aus den Bereichen ST und PT oder durch Studienleistungen erworben werden.	V/S/ Ü	2. (1.)	WP	mind. 4 SWS	7
Proseminar Homiletik <sup>2</sup>	PS	3. (2.)	P	2	3
<b>Studienleistung</b>	Fakultativ: Klausur oder mündliche Prüfung oder Proseminararbeit				
<b>Gesamt</b>				<b>mind. 4 SWS</b>	<b>10 LP</b>

<sup>2</sup> Wird jährlich im Wintersemester angeboten.

ETM-WB 1	Wahlbereich 1				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Es sind mindestens 10 LP zu erwerben, davon mind. 4 LP mit frei wählbaren Lehrveranstaltungen. Weitere Leistungspunkte können in frei wählbaren Lehrveranstaltungen oder durch Studienleistungen erworben werden.	V/S/ Ü	3.	W	mind. 4 SWS	
<b>Studienleistung</b>	Fakultativ: Klausur oder mündliche Prüfung oder Proseminararbeit				
<b>Gesamt</b>				<b>mind. 4 SWS</b>	<b>10 LP</b>

Sonstiges	Aufstellung der Prüfungsleistungen der Magistervorprüfung (Zwischenprüfung) laut § 20 Abs. 1-6		
Fachprüfung	Art	Dauer in Min.	LP
Altes Testament (vgl. § 20 Abs. 3)	Klausur oder mündliche Prüfung <sup>3</sup>	180/20	3
Neues Testament (vgl. § 20 Abs. 3)	Klausur oder mündliche Prüfung	180/20	3
Kirchen- und Dogmengeschichte	mündliche Prüfung	20	3
<b>Gesamt</b>			<b>9 LP</b>
<b>Sonstiges</b>	Insgesamt eine Klausur und zwei mdl. Prüfungen (vgl. § 20 Abs. 1-6)		

<sup>3</sup> PO § 20 (3): Ein exegetisches Fach kann in der mündlichen Prüfung durch ein weiteres Fach, das an der Evangelisch-Theologischen Fakultät vertreten ist, nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten ersetzt werden.

**2. Hauptstudium 120 LP (4 Semester)**

In mind. drei Aufbaumodulen sind Seminararbeiten zu schreiben, davon eine in einem exegetischen Fach.

<b>ETM-AT 2</b>	<b>Aufbaumodul Altes Testament</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Seminar AT	S	6.	P	2	3
Vorlesung AT	V	5.	P	2	2
Weitere LV AT	V/Ü	5. (6.)	P	2	2
<b>Studienleistung</b>	fakultativ: Seminararbeit				5
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>7/12 LP</b>
<b>Zulassungsvoraussetzung</b>	ETM-AT 1				

<b>ETM-NT 2</b>	<b>Aufbaumodul Neues Testament</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Seminar NT	S	6.	P	2	3
Vorlesung NT	V	6.	P	2	2
Weitere LV NT	V/Ü	7. (6.)	P	2	2
<b>Studienleistung</b>	fakultativ: Seminararbeit				5
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>7/12 LP</b>
<b>Zulassungsvoraussetzung</b>	ETM-NT 1; Graecum				

<b>ETM-KG 2</b>	<b>Aufbaumodul Kirchengeschichte</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Seminar KG	S	5.	P	2	3
Überblicksvorlesung KG	V	5.	P	4	4
<b>Studienleistung</b>	fakultativ: Seminararbeit				5
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>7/12 LP</b>
<b>Zulassungsvoraussetzung</b>	ETM-KG 1; Latinum; Graecum				

ETM-ST 2	Aufbaumodul Systematische Theologie				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Seminar ST	S	7.	P	2	3
Vorlesung ST	V	7.	P	2	2
Weitere LV ST	V/Ü	7.	P	2	2
<b>Studienleistung</b>	fakultativ: Seminararbeit				5
<b>Gesamt</b>				<b>6 SWS</b>	<b>7/12 LP</b>
<b>Zulassungsvoraussetzung</b>	ETM-ST 1				

ETM-PT 2	Aufbaumodul Praktische Theologie				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Seminar Homiletik <sup>4</sup>	S	6. (7.)	P	2	3
Vorlesung/Übung PT	V/Ü	7. (6.)	P	2	2
<b>Studienleistung</b>	Schriftliche Ausarbeitung: Predigtarbeit				3
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>8 LP</b>
<b>Zulassungsvoraussetzung</b>	ETM-PT 1 Zulassungsvoraussetzung zum Seminar Homiletik ist der erfolgreiche Abschluss des Proseminars Homiletik.				

ETM-PRAKT	Gemeindepraktikum				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Gemeindepraktikum	Prak.	5.	P		5
Begleitende Übung	Ü	5.	P	1	1
<b>Studienleistung</b>	unbenoteter Praktikumsbericht				
<b>Gesamt</b>				<b>1 SWS</b>	<b>6 LP</b>

ETM-PHIL	Modul Philosophie				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP

<sup>4</sup> Wird jährlich im Sommersemester angeboten.

Ausgewiesene LV	V/Ü	7.	P	2	2
Ausgewiesene LV	V/Ü	8.	P	2	2
<b>Prüfungsleistung</b>	Philosophicum				5
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>9 LP</b>
<b>Sonstiges</b>	vgl. § 15				

<b>ETM-INT 2</b>	<b>Interdisziplinäres Aufbaumodul</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Seminar, das als interdisziplinär ausgewiesen ist	S	8.	P	2	3
Seminar RW/IKT-JD	S	8.	P	2	3
<b>Studienleistung</b>	mdl. Prüfung in RW/IKT - JD fakultativ: Seminararbeit in RW/IKT – JD				3 (5)
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>9 LP</b>

<b>ETM-Wpfl. 2a</b>	<b>Wahlpflichtbereich 2a</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Es sind mindestens 11 LP zu erwerben, davon mind. 2 LP mit einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich AT und 2 LP aus dem Bereich NT. Weitere Leistungspunkte können in frei wählbaren Lehrveranstaltungen aus den Bereichen AT/AH/BA und NT oder durch Studienleistungen erworben werden.	V/S/ Ü	5..	WP	mind. 4 SWS	11
<b>Studienleistung:</b> Klausur oder mündliche Prüfung oder Seminararbeit	fakultativ				
<b>Gesamt</b>				<b>mind. 4 SWS</b>	<b>11 LP</b>

<b>ETM-Wpfl. 2b</b>	<b>Wahlpflichtbereich 2b</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Es sind mindestens 11 LP zu erwerben, davon mind. 2 LP mit einer Lehrveranstaltung	V/S/ Ü	6.	WP	2	11

aus dem Bereich KG und 2 LP aus dem Bereich RW/IKT – JD. Weitere Leistungspunkte können in frei wählbaren Lehrveranstaltungen aus den Bereichen KG und RW/IKT – JD oder durch Studienleistungen erworben werden.					
<b>Studienleistung:</b> Klausur oder mündliche Prüfung oder Seminararbeit	fakultativ				
<b>Gesamt</b>				<b>mind. 4 SWS</b>	<b>11 LP</b>

ETM-Wpfl. 2c	Wahlpflichtbereich 2c				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Es sind mindestens 11 LP zu erwerben, davon mind. 2 LP mit einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich ST und 2 LP aus dem Bereich PT. Weitere Leistungspunkte können in frei wählbaren Lehrveranstaltungen aus den Bereichen ST und PT oder durch Studienleistungen erworben werden.	V/S/ Ü	7.	WP	mind. 4 LP	11
<b>Studienleistung:</b> Klausur oder mündliche Prüfung oder Seminararbeit	fakultativ				
<b>Gesamt</b>				<b>mind. 4 SWS</b>	<b>11 LP</b>

ETM-WB 2	Wahlbereich 2				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Es sind mindestens 12 LP zu erwerben, davon mind. 4 LP mit frei wählbaren Lehrveranstaltungen. Weitere Leistungspunkte können in frei wählbaren Lehrveranstaltungen oder durch Studienleistungen erworben werden.	V/S/ Ü	8.	W	mind. 4	12
<b>Studienleistung:</b> Klausur oder mündliche Prüfung oder Seminararbeit	fakultativ				

<b>Gesamt</b>		<b>mind. 4 SWS</b>	<b>12 LP</b>
---------------	--	--------------------	--------------

### 3. Integrations- und Examensphase 60 LP (2 Semester)

<b>ETM-INTEGR 1</b>	<b>Integrationsmodul 1</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Ausgewiesene LV AT	V/S/Ü	9.-10.	P	2	2
Ausgewiesene LV NT	V/S/Ü	9.-10.	P	2	2
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>4 LP</b>
<b>Sonstiges</b>	Die zu erbringenden Prüfungsleistungen (9 LP) sind unten gesondert aufgeführt.				

<b>ETM-INTEGR 2</b>	<b>Integrationsmodul 2</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Ausgewiesene LV KG	V/S/Ü	9.-10.	P	2	2
Ausgewiesene LV ST	V/S/Ü	9.-10.	P	2	2
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>4 LP</b>
<b>Sonstiges</b>	Die zu erbringenden Prüfungsleistungen (9 LP) sind unten gesondert aufgeführt.				

<b>ETM-INTEGR 3</b>	<b>Integrationsmodul 3</b>				
<b>Lehrveranstaltung</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Ausgewiesene LV PT	V/S/Ü	9.-10.	P	2	2
Ausgewiesenes Seminar RW/IKT – JD	S	9.-10.	P	2	3
<b>Gesamt</b>				<b>4 SWS</b>	<b>5 LP</b>
<b>Sonstiges</b>	Die zu erbringenden Prüfungsleistungen (9 LP) sind unten gesondert aufgeführt.				

<b>Aufstellung der Prüfungsleistungen der Magisterprüfung laut PO § 28</b>			
<b>Prüfung</b>	<b>Art</b>	<b>Dauer in Min.</b>	<b>LP</b>
AT oder NT	Klausur	240	3
KG oder ST	Klausur	240	3
PT	Klausur	240	3
AT	Mündliche Prüfung	25	3
NT	Mündliche Prüfung	25	3
KG	Mündliche Prüfung	20	3
ST	Mündliche Prüfung	25	3
PT	Mündliche Prüfung	20	3
RW/IKT – JD	Mündliche Prüfung	20	3
Magisterarbeit	Hausarbeit	12 Wochen	20
<b>Gesamt</b>		/	<b>47</b>

**Legende:**

AH	=	Althebraistik
AT	=	Altes Testament
BA	=	Biblische Archäologie
KG	=	Kirchengeschichte
LP	=	Leistungspunkt(e)
LV	=	Lehrveranstaltung(en)
NT	=	Neues Testament
PS	=	Proseminar
PT	=	Praktische Theologie
RW/IKT – JD	=	Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie – Judaistik
S	=	Seminar
ST	=	Systematische Theologie
SWS	=	Semesterwochenstunden
Ü	=	Übung
V	=	Vorlesung“

**Artikel 2**

Diese Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Magisterstudiengang Evangelische Theologie (Magister/Magistra Theologiae) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 4. Dezember 2024

Der Fakultätsdekan  
der Evangelisch-Theologischen Fakultät  
Univ.-Prof. Dr. Michael Roth

**Ordnung  
des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung im Bachelorstudiengang Mathematik-Informatik**

vom 27. November 2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 12. Juni 2024 die folgende Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Mathematik-Informatik beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 21. November 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhalt**

§ 1	Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad.....	1322
§ 2	Zugangsvoraussetzungen .....	1322
§ 3	Umfang und Art der Bachelorprüfung .....	1323
§ 4	Regelstudienzeit, Studienberatung, Fristen .....	1323
§ 5	Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme .....	1324
§ 6	Studienumfang, Module .....	1326
§ 7	Prüfungsausschuss.....	1326
§ 8	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer .....	1327
§ 9	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen .....	1329
§ 10	Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung .....	1329
§ 11	Modulprüfungen .....	1330
§ 12	Mündliche Modulprüfungen .....	1331
§ 13	Schriftliche Modulprüfungen, Portfolioprfungen .....	1332
§ 14	Praktische Modulprüfungen.....	1334
§ 15	Bachelorarbeit.....	1335
§ 16	Mündliche Abschlussprüfung .....	1337
§ 17	Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Ermittlung der Gesamtnote ....	1338
§ 18	Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen.....	1339
§ 19	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	1340
§ 20	Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement .....	1341
§ 21	Ungültigkeit der Bachelorprüfung .....	1342

§ 22	Widerspruch.....	1343
§ 23	Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten .....	1343
§ 24	Prüfungsverwaltungssystem .....	1343
§ 25	Inkrafttreten.....	1344
Anhang.....		1345

## § 1

### **Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Bachelorprüfung, akademischer Grad**

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Mathematik-Informatik des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- (2) Der Bachelorstudiengang ist ein grundständiger wissenschaftlicher Studiengang, der zu einem ersten berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen zu vermitteln.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.
- (4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines Bachelor of Science (B.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

## § 2

### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zum Bachelorstudiengang Mathematik-Informatik wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 oder 2 HochSchG verfügt.
- (2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts Anderes geregelt ist. Ein Nachweis ist nicht erforderlich.
- (3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Bachelorstudiengang Mathematik-Informatik ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.
- (4) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist für die Einschreibung der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau (DSH-2) der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich. Der Nachweis kann bis zum Ende des ersten Semesters nach Einschreibung an der JGU erfolgen.
- (5) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum Bachelorstudiengang Mathematik-Informatik vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab. Sofern für den Bachelorstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Zulassung gemäß Hochschulauswahlsatzung.

### **§ 3**

#### **Umfang und Art der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der schriftlichen Bachelorarbeit,
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß im Bachelorstudiengang Mathematik-Informatik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie ihren oder seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

### **§ 4**

#### **Regelstudienzeit, Studienberatung, Fristen**

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit und die abschließende Bachelorprüfung beträgt drei Jahre (6 Semester). Im Rahmen des Bachelorstudiengangs sind insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte (gemäß § 6 Abs. 2) zu erreichen.

(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Sofern Anzeichen dafür bestehen, dass der Studienerfolg einer oder eines Studierenden gefährdet ist, kann die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienberatung eingeladen werden; eine verpflichtende Teilnahme kann nicht gefordert werden. In der Studienberatung werden die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt; ferner wird besprochen, wie ein erfolgreicher Studienverlauf erreicht werden kann. Jede oder jeder Studierende hat einen Rechtsanspruch auf diese Beratung.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch

1. die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,

3. Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, oder
5. ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.

## **§ 5**

### **Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme**

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Bachelorstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 4 und 5 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht in einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden.

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokolle, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 17.

(5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen. Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- a) Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- b) fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird
- c) sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen
- d) Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte
- e) Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- f) Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(7) Nicht bestandene Studienleistungen sollen zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(8) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

## **§ 6**

### **Studienumfang, Module**

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt:

76 SWS in den Pflichtmodulen und 42 SWS in den Wahlpflichtmodulen

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 180 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf die Pflichtmodule	107 LP,
2. auf die Wahlpflichtmodule	61 LP,
3. auf die Bachelorarbeit	8 LP,
4. auf die Abschlussprüfung	4 LP.

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

## **§ 7**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wählt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Er kann für verwandte oder konsekutive Studiengänge gemeinsame Prüfungsausschüsse wählen. Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Der Prüfungsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Mitte der ihm angehörigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines

Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts Anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom zuständigen Prüfungsamt oder Studienbüro unterstützt. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen, Modulprüfungen und der mündlichen Abschlussprüfung beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Bachelorstudiengang aus anderen Gründen, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 24 wird verwiesen.

(8) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

## **§ 8**

### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Die Bachelorprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind

- a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 48 HochSchG – die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt –
- b) Professorinnen und Professoren im Ruhestand,

- c) Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren gemäß § 50 Abs. 9 HochSchG,
- d) Gastprofessorinnen und Gastprofessoren gemäß § 50 Abs. 10 HochSchG,
- e) Habilitierte gemäß § 61 HochSchG,
- f) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit,
- g) außerplanmäßige Professorinnen und Professoren gemäß § 61 Abs. 3 HochSchG,
- h) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 62 HochSchG,
- i) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4 HochSchG,
- j) Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG,
- k) Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG,
- l) in der beruflichen Praxis erfahrene Personen,
- m) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden.

Als Prüferinnen oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt. Im Falle einer fächerübergreifenden Bachelorarbeit kann eine oder einer der Gutachtenden aus dem anderen Fach sein. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) In Modulen, in denen die Prüfungsleistung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nehmen in der Regel die Lehrenden dieser Lehrveranstaltung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Ist die Prüfungsleistung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

## § 9

### **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen**

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.

## § 10

### **Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung**

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang Mathematik-Informatik an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Bachelorstudiengang Mathematik-Informatik oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

Im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).

(3) Die Zulassung zur Bachelorprüfung wird abgelehnt, wenn

- a) der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
- b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden,
- c) die Kandidatin oder der Kandidat im Bachelorstudiengang Mathematik-Informatik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz nicht eingeschrieben oder beurlaubt ist,
- d) die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder

- e) die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Berücksichtigung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund von Buchstabe d) oder e) abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Bachelorprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

## § 11

### Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Absätze 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module (mit Ausnahme von unbenoteten Modulen) erfolgt gemäß § 17. Module, die mit einer unbenoteten Leistungsüberprüfung abgeschlossen werden, sind im Anhang besonders gekennzeichnet.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die jeweilige Art und Dauer der Prüfungsleistungen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter

Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

(7) Mündliche und praktische Prüfungen können auf Antrag der oder des Studierenden in Form einer mündlichen oder praktischen Fernprüfung angeboten werden, sofern alle beteiligten Prüferinnen und Prüfer zustimmen. Auf die Regelungen der Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen (Fernprüfungsordnung) vom 22.12.2022 in der aktuellen Fassung wird verwiesen.

## **§ 12**

### **Mündliche Modulprüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt; §13 Abs. 4 Satz 2 ist zu beachten.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 17 Abs. 3 ist anzuwenden. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüfenden entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten der gleichen Prüfung im selben Prüfungszeitraum sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die

Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(6) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang einzelne mündliche Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten werden.

### § 13

#### **Schriftliche Modulprüfungen, Portfolioprüfungen**

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Die Hausarbeit kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 12 Abs. 6, 7 und § 15 Abs. 8 Satz 2 und § 19 Abs. 5 gelten entsprechend.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig. Das Portfolio kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 12 Abs. 6, 7 und § 15 Abs. 8 Satz 2 und § 19 Abs. 5 gelten entsprechend.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist eine Klausur mehr als zwei Mal nicht bestanden, kann auf Antrag eine mündliche Ergänzungsprüfung stattfinden, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im

Anhang vorgesehen ist. Der Antrag muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Abs. 3 beruht. Wurde kein fristgemäßer Antrag gestellt oder wurde die Ergänzungsprüfung als nicht bestanden gewertet, so gilt für Module aus dem Bereich Informatik die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 3 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und

- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß den Regelungen des Absatzes 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 Satz 1 ist diese jedoch verpflichtend vorzusehen. Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor Anmeldung zur Prüfung bekannt zu geben.

## § 14

### Praktische Modulprüfungen

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 17 Abs. 3 ist anzuwenden. § 12 Abs. 3

bis 5 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

## **§ 15** **Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung im Fach Informatik oder Mathematik, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Bachelorstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Bachelorarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Bachelorarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Bachelorarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Thema der Bachelorarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses ist mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Bachelorarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Meldung zur Bachelorarbeit erfolgt in der Regel gegen Ende der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters oder mit Beginn des sechsten Fachsemesters, sofern mindestens 120 der in § 6, Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben wurden und alle Pflichtmodule erfolgreich absolviert wurden.

(5) Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt 8 LP; dies entspricht einer Bearbeitungszeit von 6 Wochen. Die Bachelorarbeit im Fach Mathematik ist in einem Zeitraum von 6 Wochen, und im Fach Informatik in einem Zeitraum von 12 Wochen zu erstellen. Der Grund für die unterschiedlichen Bearbeitungszeiträume liegt in den Spezifika einer Arbeit mit experimentellem Computereinsatz, die den gleichen Arbeitsaufwand auf einen größeren Zeitraum streckt. Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z. B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes, Mutterschutz und/oder Elternzeit) nicht eingehalten werden, so verlängert der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies in der Regel vor dem Ablieferungstermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraums um 50 % eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger sowie im Falle von Mutterschutz und/oder Elternzeit, kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten. Die gestellte Arbeit gilt in diesem Fall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Verhinderung oder Schutzfristen erhält die Studierende oder der Studierende ein neues Thema.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder – mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers – in englischer Sprache verfasst werden.

(8) Die Bachelorarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem schriftlich zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Bachelorarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form (PDF) ein. Stimmen beide Gutachterinnen oder Gutachter (siehe Abs. 10) zu, so kann auf die Abgabe der gebundenen Exemplare verzichtet werden. Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 19 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 8 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Bachelorarbeit nicht in der Form gemäß Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Universität Mainz sein.

(11) Die vorgelegte Bachelorarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ( $\leq 1,0$ ) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ( $> 1,0$ ) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Können eine Prüferin oder ein Prüfer die Begutachtung nicht beenden, so kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Ersatzgutachterin oder einen Ersatzgutachter benennen.

(12) Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn die Note der Bachelorarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilte oder als nicht bestanden

geltende Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Bachelorarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6, Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

## **§ 16**

### **Mündliche Abschlussprüfung**

(1) Ist die Bachelorarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 11 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Prüfung dauert 30 - 60 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. In der Regel sollte eine oder einer der Prüfenden die Betreuerin oder der Betreuer der Bachelorarbeit sein.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Bachelorarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Bachelorarbeit gewählten Themas. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre oder seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung soll die Hälfte der Prüfungszeit nicht überschreiten. Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in englischer Sprache geführt werden; die Vorgaben des § 15 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. legt die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. § 12 Abs. 2 Satz 4 bis 8 sind entsprechend anzuwenden. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Abs. 2 Satz 8 und 9, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten, der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(5) Sofern die mündliche Abschlussprüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

**§ 17****Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen,  
Ermittlung der Gesamtnote**

(1) a) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	Gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	Befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	Ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

b) Bei der Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht benotet werden, ist die Leistung bestanden, wenn sie den Anforderungen weitgehend entspricht.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

(3) Im Falle einer Bewertung durch mehrere Prüfende oder einer Bildung der Modulnote gemäß Absatz 2 Satz 2 bis 5 lautet die Note der Modulprüfung bei einem Durchschnitt von:

1,0 bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
2,6 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
3,6 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
4,1 und darüber	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Prüfungsleistungen des Abschlussmoduls gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 wird eine gemeinsame Note aus dem arithmetischen Mittel der Note der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung gebildet; dabei werden die Noten der Bachelorarbeit und der Abschlussprüfung im Verhältnis 2:1 gewichtet. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Bachelorprüfung wird das arithmetische Mittel der benoteten Pflicht- und Wahlpflichtmodule (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2) sowie der gemeinsamen Note des Abschlussmoduls gemäß Abs. 5, gebildet, wobei die Noten mit den Leistungspunkten gewichtet in den Mittelwert eingehen. Das Gewicht des Abschlussmoduls wird abweichend auf

30 Leistungspunkte festgelegt. Die Anzahl der einzubringenden Leistungspunkte aus Modulen des Wahlpflichtbereichs Mathematik beträgt 34, aus dem Bereich Informatik 27. (Liegen mehr als diese Leistungspunkte vor, so werden jeweils die Noten der am schlechtesten bewerteten Module bei der Mittelwertbildung nicht berücksichtigt.)

Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend. Leistungspunkte von unbenoteten Modulen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

## **§ 18**

### **Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen**

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mit bestanden oder mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich sowie die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3a) Mathematische Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten wiederholt werden. Ist die Prüfung an eine Lehrveranstaltung gekoppelt, so wird die Wiederholungsprüfung in angemessenem Abstand, aber spätestens im darauffolgenden Semester, angeboten. Werden Prüfung sowie Wiederholungsprüfung nicht bestanden so wird dringend empfohlen die Lehrveranstaltung (bei Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich) zu wiederholen. Die Anzahl der Wiederholungen mathematischer Lehrveranstaltungen ist nicht beschränkt. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist jedoch ausgeschlossen.

(3b) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen der Informatik können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Auf §13(5) wird verwiesen. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. Bei nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfungen können Studierende einmal während des gesamten Studiengangs das Wahlpflicht-Modul nach dem ersten, zweiten oder endgültigen Nicht-Bestehen wechseln. Die oder der Studierende erhält für die neue Wahlpflicht-Modulprüfung erneut drei Versuche, um die Prüfung erfolgreich abzuschließen. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen. Die nichtbestandene Modulprüfungsleistung wird nach Bestehen der Wechselmöglichkeit nicht im Zeugnis ausgewiesen. Davon unberührt bleiben alle weiteren Regelungen von § 18 zum Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholen von Prüfungen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Bachelorstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche bei der zulässigen Zahl der Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen. Als Fehlversuche zu berücksichtigen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen

Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Bachelorstudiengang Mathematik-Informatik im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(5) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Einzelfällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(6) Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend; für die Wiederholung der Bachelorarbeit gilt § 15 Abs. 12.

(7) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Bachelorstudiengang nicht mehr möglich und der Prüfungsanspruch verloren. Der Prüfungsausschuss erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung und des damit verbundenen Verlusts des Prüfungsanspruchs ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. § 7 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.

## § 19

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt die Anzeige nicht unverzüglich wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretenden Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei den Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bzw. bei Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Haus- oder Bachelorarbeit am dritten Werktag nach attestiertem Krankheitsbeginn beim zuständigen Prüfungsausschuss vorlegen. Dieses Attest kann auch elektronisch (z. B. als PDF) eingereicht werden; das Original (Papier) kann jedoch vom Prüfungsausschuss nachgefordert werden. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher

Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Arztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 7 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 (mit Ausnahme von Klausuren) sowie bei der Bachelorarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich inhaltsgleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, und dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

## **§ 20**

### **Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement**

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Bachelorprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Bachelorarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 5). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Notenverteilungstabellen gemäß ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) Leitfadens ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in

geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Bestehen des Bachelorstudiums notwendige Leistung (Modulabschluss, Praktikum, Bachelorarbeit oder mündliche Abschlussprüfung) erbracht wurde. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines Bachelor of Science (B. Sc.) beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Der Studiengang heißt auf Englisch Bachelor of Science Mathematics and Computer Science. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. In englischsprachigen Studiengängen können Urkunden in englischer Sprache ausgestellt werden; diesen ist auf Antrag eine deutsche Übersetzung beizufügen. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records). Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

## **§ 21**

### **Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes über die Rechtsfolgen.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls das entsprechende Transcript of Records sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 22**

### **Widerspruch**

Gegen belastende Entscheidungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.

## **§ 23**

### **Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Bachelorarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 24**

### **Prüfungsverwaltungssystem**

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

**§ 25**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.

Mainz, den 27. November 2024

Der Dekan  
des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Univ.-Prof. Dr. Manuel Blickle

**Anhang****1. Modulübersicht****1.1 Pflichtmodule Mathematik, Gesamt 60 LP**

<b>Modul</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Typ</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Analysis 1	1	V + Ü	4 + 2 SWS	9 LP
Analysis 2	2	V + Ü	4 + 2 SWS	9 LP
Lineare Algebra und Geometrie 1	1	V + Ü	4 + 2 SWS	9 LP
Lineare Algebra und Geometrie 2	2	V + Ü	4 + 2 SWS	9 LP
Grundlagen der Numerik	4(3, 5)	V + Ü + P	4 + 2 + 2 SWS	12 LP
Grundlagen der Stochastik	3, 5 (4)	V + Ü + P	4 + 2 + 2 SWS	12 LP

**1.2 Wahlpflichtmodule Mathematik, Gesamt 34 LP**

<b>Modul</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Typ</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
Aufbaumodul 1	4(3, 5)	V + Ü	4 + 2 SWS	9 LP
Aufbaumodul 2	5	V + Ü	4 + 2 SWS	9 LP
Aufbaumodul 3	6	V + Ü	4 + 2 SWS	9 LP
Seminar Modul MI BSc (Modul SEM)	3 - 6	S + HS	2 + 2 SWS	7 LP

**1.3 Pflichtmodule Informatik, Gesamt 47 LP**

<b>Modul</b>	<b>Regelsemester</b>	<b>Typ</b>	<b>SWS</b>	<b>LP</b>
<b>EiP</b> Einführung in die Programmierung	1	V + Ü + P	2 + 2 + 2 SWS	7 LP
<b>TeGI</b> Technische Grundlagen der Informatik	1	V + Ü	2 + 2 SWS	5 LP
<b>FSB</b> Formale Sprachen und Berechenbarkeit	2(3)	V + Ü	2 + 2 SWS	5 LP
<b>DB</b> Datenbanken	2(3)	V + Ü	2 + 2 SWS	6 LP
<b>KT</b> Komplexitätstheorie	5(4)	V + Ü	2 + 2 SWS	5 LP
<b>DSEA</b> Datenstrukturen und effiziente Algorithmen	3(2)	V + Ü	4 + 2 SWS	9 LP
<b>EiS</b> Einführung in die Softwareentwicklung	3(2)	V + Ü	2 + 2 SWS	5 LP
<b>ProgSP</b> Programmiersprachen	4(3)	V + Ü	2 + 2 SWS	5 LP

**1.4 Wahlpflichtmodule Informatik, Gesamt 27 LP**

Modul	Regelsemester	Typ	SWS	LP
Wahlpflichtmodul 1	4/5 (3/4)		4 SWS	6 LP
Wahlpflichtmodul 2	4	V + Ü + P	2 + 2 + 2 SWS	8 LP
Wahlpflichtmodul 3	5/6	V + Ü + P + S	2 + 2 + 2 + 2 SWS	13 LP

- Wahlpflichtmodul 1. Es kann jedes Wahlpflichtmodul mit mindestens 6 LP gewählt werden. Empfohlen wird die *Modellierung am Rechner 1 und 2* in zwei aufeinanderfolgenden Semestern.
- Wahlpflichtmodul 2. Es kann jedes Wahlpflichtmodul mit mindestens 8 LP gewählt werden. Beispielsweise *Software Engineering (V2 + Ü2 + P2)*, 8 LP
- Wahlpflichtmodul 3. Es kann jedes Wahlpflichtmodul mit mindestens 13 LP gewählt werden. Typischerweise ist dies ein zweisemestriges Modul (V2 + Ü2 + P2 + S2), 13 LP.

**1.5 Bachelorabschlussmodul (Mathematik oder Informatik)**

Modul	Regelsemester	Typ	SWS	LP
Bachelorabschlussmodul Bachelorarbeit und -prüfung	6		SWS	8 + 4 LP

**2. Modulbeschreibungen**

In den folgenden Modulbeschreibungen sind die Einzelheiten zu den Modulen geregelt. Weitere Informationen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

**Verwendete Abkürzungen:**

<b>HS</b>	=	Hauptseminar
<b>LP</b>	=	Leistungspunkt
<b>OS</b>	=	Oberseminar
<b>P</b>	=	Pflichtveranstaltung
<b>Pr</b>	=	Praktikum
<b>T</b>	=	Tutorium
<b>PrS</b>	=	Proseminar
<b>SWS</b>	=	Semesterwochenstunde(n)
<b>Ü</b>	=	Übung
<b>V</b>	=	Vorlesung
<b>WP</b>	=	Wahlpflichtveranstaltung

## 2.1 Module der Mathematik

<b>Modul ANA 01</b>	<b>Analysis 01</b> <i>Analysis 01</i>						[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	9 LP = 270 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtun- gsgrad</b>	<b>Kontaktzei- t (SWS)</b>	<b>Selbststudi- um</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	
Vorlesung	V	1	P	4	138	6	
Übung	Ü	1	P	2	69	3	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen: Klausur (120 min)</b>							
Zugangsvoraussetzung(en)	Keine						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	-						
Modulprüfung	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (20-30 min)						

<b>Modul ANA2</b>	<b>Analysis 2</b> <i>Analysis 2</i>						[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	9 LP = 270 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtun- gsgrad</b>	<b>Kontaktzei- t (SWS)</b>	<b>Selbststudi- um</b>	<b>Leistungs- punkte</b>	
Vorlesung	V	2	P	4	138	6	
Übung	Ü	2	P	2	69	3	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Zugangsvoraussetzungen	Analysis 1						
Anwesenheit	Anwesenheit -- besonders in den Übungen -- wird dringend empfohlen						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	-						
Modulprüfung	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (20-30 min)						

<b>Modul LAG 01</b>	<b>Lineare Algebra und Geometrie 01</b> <i>Linear Algebra and Geometry 01</i>						[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	9 LP = 270 h						
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	1 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
Vorlesung	V	1	P	4	138	6	
Übung	Ü	1	P	2	69	3	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Zugangsvoraussetzung(en)	Keine						
Anwesenheit	Anwesenheit -- besonders in den Übungen -- wird dringend empfohlen						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	-						
Modulprüfung	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (20-30 min)						

<b>Modul LAG2</b>	<b>Lineare Algebra und Geometrie 2</b> <i>Linear Algebra and Geometry 2</i>						[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	9 LP = 270 h						
<b>Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)</b>	1 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>	
Vorlesung	V	2	P	4	138	6	
Übung	Ü	2	P	2	69	3	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Zugangsvoraussetzungen	Lineare Algebra und Geometrie 1						
Anwesenheit	Anwesenheit -- besonders in den Übungen -- wird dringend empfohlen						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						

Studienleistung(en)	-
Modulprüfung	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (20-30 min)

<b>Modul STO</b>	<b>Grundlagen der Stochastik</b> <i>Basics in Probability and Statistics</i>						[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtun gsgrad</b>	<b>Kontaktzei t (SWS)</b>	<b>Selbststudi um</b>	<b>Leistungsp unkte</b>	
Grundlagen der Stochastik	V	3 (4)	P	4	138	6	
Übung	Ü	3 (4)	P	2	69	3	
Praktikum	Pr	3 (4)	P	2	69	3	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Zugangsvoraussetzungen	Lineare Algebra und Geometrie 2, Analysis 2, Für das Praktikum: Einführung in die Programmierung						
Anwesenheit	Anwesenheit im Praktikum ist verpflichtend						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	-						
Modulprüfung	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (20-30 min)						

<b>Modul NUM</b>	<b>Grundlagen der Numerik</b> <i>Basics in Numerical Mathematics</i>						[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtun gsgrad</b>	<b>Kontaktzei t (SWS)</b>	<b>Selbststudi um</b>	<b>Leistungsp unkte</b>	
Grundlagen der Numerik	V	4 (3)	P	4	138	6	
Übung	Ü	4 (3)	P	2	69	3	
Praktikum	Pr	4 (3)	P	2	69	3	

<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>	
Zugangsvoraussetzungen	Lineare Algebra und Geometrie 1 und 2, Analysis 1 und 2, Für das Praktikum: Einführung in die Programmierung
Anwesenheit	Anwesenheit im Praktikum ist verpflichtend
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	-
Modulprüfung	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (20-30 min)

**Wahlpflichtmodule**

<b>Modul SEM</b>	<b>Seminarmodul MI BSc</b> <i>Working Seminar MI BSc</i>						<b>[Modul-Kennnummer]</b>
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	7 LP = 210 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>3 Semester</b>						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtun gsgrad</b>	<b>Kontaktzei t (SWS)</b>	<b>Selbststudi um</b>	<b>Leistungsp unkte</b>	
Seminar	S	4(3)	P	2	69	3	
Hauptseminar	HS	6	P	2	99	4	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Zugangsvoraussetzung(en)							
Anwesenheit	Anwesenheit wird verlangt						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	-						
Modulprüfung	Ein Vortrag im Seminar und im Hauptseminar (in der Regel jeweils 90 Minuten).						

<b>Modul A1</b>	<b>Aufbaumodul 1</b> <i>Add-on Module 1</i>						[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Wahlpflichtmodul</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	9 LP = 270 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtun gsgrad</b>	<b>Kontaktzei t (SWS)</b>	<b>Selbststudi um</b>	<b>Leistungsp unkte</b>	
Auswahl aus den im Modulhandbuch angegebenen Aufbaumodulen Mathematik sowie dem Modul Analysis 3.	V	3-6	W	4	138	6	
dazugehörige Übung	Ü	3-6	W	2	69	3	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Zugangsvoraussetzung(en)	Lineare Algebra und Geometrie 1 und 2, Analysis 1 und 2						
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	-						
Modulprüfung	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (20-30 min)						

<b>Modul A2</b>	<b>Aufbaumodul 2</b> <i>Add-on Module 2</i>						[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Wahlpflichtmodul</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	9 LP = 270 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtun gsgrad</b>	<b>Kontaktzei t (SWS)</b>	<b>Selbststudi um</b>	<b>Leistungsp unkte</b>	
Auswahl aus den im Modulhandbuch angegebenen Aufbaumodulen Mathematik sowie dem Modul Analysis 3.	V	3-6	W	4	138	6	
dazugehörige Übung	Ü	3-6	W	2	69	3	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Zugangsvoraussetzung(en)	Lineare Algebra und Geometrie 1 und 2, Analysis 1 und 2						
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						

Studienleistung(en)	-
Modulprüfung	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (20-30 min)

<b>Modul A3</b>	<b>Aufbaumodul 3</b> <i>Add-on Module 3</i>						[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Wahlpflichtmodul</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	9 LP = 270 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtun gsgrad</b>	<b>Kontaktzei t (SWS)</b>	<b>Selbststudi um</b>	<b>Leistungs punkte</b>	
Auswahl aus den im Modulhandbuch angegebenen Aufbaumodulen Mathematik sowie dem Modul Analysis 3.	V	3-6	W	4	138	6	
Dazugehörige Übung	Ü	3-6	W	2	69	3	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Zugangsvoraussetzung(en)	Lineare Algebra und Geometrie 1 und 2, Analysis 1 und 2						
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	-						
Modulprüfung	Klausur (120 min) oder mündliche Prüfung (20-30 min)						

## 2.2 Module der Informatik

<b>Modul EiP</b>	<b>Einführung in die Programmierung</b> <i>Introduction to Programming</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	7 LP = 210 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtun gsgrad</b>	<b>Kontaktzei t (SWS)</b>	<b>Selbststudi um</b>	<b>Leistungs punkte</b>
Einführung in die Programmierung	V	1	P	2	39	2
Übung	Ü	1	P	2	69	3
Praktikum	Pr	1	P	1	50	2
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Zugangsvoraussetzung(en)	Keine					
Anwesenheit	Anwesenheit im Praktikum ist verpflichtend					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Praktikum Einführung in die Programmierung: Aktive Teilnahme und Präsentation					
Modulprüfung	Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann eine mündliche Ergänzungsprüfung nach 3 Fehlversuchen gem. §13 Abs.5 genehmigt werden. Vorlesung Einführung in die Programmierung: Klausur (180 min)					

<b>Modul TeGI</b>	<b>Technische Grundlagen der Informatik</b> <i>Technical Foundations of Computer Science</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	5 LP = 150 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtun gsgrad</b>	<b>Kontaktzei t (SWS)</b>	<b>Selbststudi um</b>	<b>Leistungs punkte</b>
Technische Informatik	V	1	P	2	39	2
Übung	Ü	1	P	2	69	3
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						

Zugangsvoraussetzung(en)	Keine
Anwesenheit	Keine
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	-
Modulprüfung	Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann eine mündliche Ergänzungsprüfung nach 3 Fehlversuchen gem. §13 Abs.5 genehmigt werden. Vorlesung Technische Informatik: Klausur (120 min)

<b>Modul FSB</b>	<b>Formale Sprachen und Berechenbarkeit</b> <i>Formal Languages and Computability</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	5 LP = 150 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtun gsgrad</b>	<b>Kontaktzei t (SWS)</b>	<b>Selbststudi um</b>	<b>Leistungsp unkte</b>
Formale Sprachen und Berechenbarkeit	V	2(3)	P	2	39	2
Übung	Ü	2(3)	P	2	69	3
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Zugangsvoraussetzung(en)	Analysis 1 und Lineare Algebra 1					
Anwesenheit	Keine					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann eine mündliche Ergänzungsprüfung nach 3 Fehlversuchen gem. §13 Abs.5 genehmigt werden. Vorlesung Formale Sprachen und Berechenbarkeit: Klausur (120 min)					

<b>Modul DB</b>	<b>Datenbanken</b> <i>Databases</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	6 LP = 180 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtun gsgrad</b>	<b>Kontaktzei t (SWS)</b>	<b>Selbststudi um</b>	<b>Leistungsp unkte</b>
Datenbanken	V	2(3)	P	2	69	3
Übung	Ü	2(3)	P	2	69	3
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Zugangsvoraussetzung(en)	Keine					
Anwesenheit	Keine					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann eine mündliche Ergänzungsprüfung nach 3 Fehlversuchen in der Klausur gem. §13 Abs.5 genehmigt werden. Vorlesung Datenbanken: In der Regel Klausur (120 min), ansonsten mündl. Prüfung (20-30 min)					

<b>Modul KT</b>	<b>Komplexitätstheorie</b> <i>Theory of Complexity</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	5 LP = 150 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtun gsgrad</b>	<b>Kontaktzei t (SWS)</b>	<b>Selbststudi um</b>	<b>Leistungsp unkte</b>
Komplexitätstheorie	V	5(4)	P	2	39	2
Übung	Ü	5(4)	P	2	69	3
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Zugangsvoraussetzung(en)	Analysis 1 und Lineare Algebra 1					
Anwesenheit	Keine					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann eine mündliche Ergänzungsprüfung nach 3 Fehlversuchen gem. §13 Abs.5 genehmigt werden. Vorlesung Komplexitätstheorie: Klausur (120 min)					

<b>Modul DSEA</b>	<b>Datenstrukturen und effiziente Algorithmen</b> <i>Data structures and efficient algorithms</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	9 LP = 270 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtun gsgrad</b>	<b>Kontaktzei t (SWS)</b>	<b>Selbststudi um</b>	<b>Leistungsp unkte</b>
Datenstrukturen und effiziente Algorithmen	V	3(2)	P	4	138	6
Übung	Ü	3(2)	P	2	69	3
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Zugangsvoraussetzung(en)	Analysis 1, Lineare Algebra 1 sowie Einführung in die Programmierung (EiP)					
Anwesenheit	Keine					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					

Modulprüfung	Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann eine mündliche Ergänzungsprüfung nach 3 Fehlversuchen gem. §13 Abs.5 genehmigt werden. Vorlesung Datenstrukturen und effiziente Algorithmen: Klausur (120 min)
--------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

<b>Modul EIS</b>	<b>Einführung in die Softwareentwicklung</b> <i>Introduction to Software Development</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>5 LP = 150 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Einführung in die Softwareentwicklung	V	3(2)	P	2	39	2
Übung	Ü	3(2)	P	2	69	3
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Zugangsvoraussetzung(en)	Keine					
Anwesenheit	Keine					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann eine mündliche Ergänzungsprüfung nach 3 Fehlversuchen gem. §13 Abs.5 genehmigt werden. Vorlesung Einführung in die Softwareentwicklung: Klausur (180 min)					

<b>Modul Programmiersprachen</b>	<b>Programmiersprachen</b> <i>Programming Languages</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>5 LP = 150 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Programmiersprachen	V	4(3)	P	2	39	2
Übung	Ü	4(3)	P	2	69	3
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						

Zugangsvoraussetzung(en)	Einführung in die Programmierung
Anwesenheit	Keine
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	-
Modulprüfung	Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann eine mündliche Ergänzungsprüfung nach 3 Fehlversuchen gem. §13 Abs.5 genehmigt werden. Vorlesung Programmiersprachen: Klausur (120 min)

<b>Modul WP 1</b>	<b>Wahlpflichtmodul 1</b> <i>Required Elective Module 1</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Wahlpflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	6 LP = 180 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 - 2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtun gsgrad</b>	<b>Kontaktzei t (SWS)</b>	<b>Selbststudi um</b>	<b>Leistungsp unkte</b>
Auswahl eines aus den im Modulhandbuch angegebenen Wahlpflichtmodulen im Umfang von mindestens 6 LP. Hier exemplarisch: Mathematische Modellierung am Rechner						
Mathematische Modellierung am Rechner 1	T	4(3)	P	1	19	1
Mathematische Modellierung am Rechner 2	T	5(4)	P	1	19	1
Mathematische Modellierung am Rechner 1	P	4(3)	P	2	39	2
Mathematische Modellierung am Rechner 2	P	5(4)	P	2	39	2
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Zugangsvoraussetzung(en)	Analysis 1, Lineare Algebra 1, Einführung in die Programmierung (EiP)					
Anwesenheit	Nur bei den Praktika					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Wie im jeweiligen Modul im Modulhandbuch beschrieben (im obigen Exempel: Portfolio in beiden Praktika)					
Modulprüfung	Modulprüfung wie im Modulhandbuch beschrieben					

<b>Modul WP 2</b>	<b>Wahlpflichtmodul 2</b> <i>Required Elective Module 2</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Wahlpflichtmodul</b>					

<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>8 LP = 240 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>1 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtun gsgrad</b>	<b>Kontaktzei t (SWS)</b>	<b>Selbststudi um</b>	<b>Leistungsp unkte</b>
Auswahl eines aus den im Modulhandbuch angegebenen Wahlpflichtmodulen im Umfang von mindestens 8 LP. Hier exemplarisch: Software Engineering mit Praktikum						
Software Engineering / Software-Technik	V	4	P	2	39	2
Übung zur Vorlesung	Ü	4	P	2	69	3
Praktikum zur Vorlesung	P	4	P	2	69	3
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Zugangsvoraussetzung(en)	Keine					
Anwesenheit	Nur bei den Praktika					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Praktikum: Portfolio					
Modulprüfung	Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann eine mündliche Ergänzungsprüfung nach 3 Fehlversuchen gem. §13 Abs.5 genehmigt werden. Prüfungsform wie im Modulhandbuch für das jeweilige Modul vorgesehen. Im Beispiel Software-Engineering: Vorlesung Software-Engineering / Software-Technik: Klausur (120 min)					

<b>Modul WP 3</b>	<b>Wahlpflichtmodul 3</b> <i>Required Elective Module 3</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Wahlpflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	<b>13 LP = 390 h</b>					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	<b>2 Semester</b>					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtun gsgrad</b>	<b>Kontaktzei t (SWS)</b>	<b>Selbststudi um</b>	<b>Leistungsp unkte</b>
Auswahl eines aus den im Modulhandbuch angegebenen Wahlpflichtmodulen im Umfang von mindestens 13 LP	V	5	P	2	69	3
Übung zur Vorlesung	Ü	5	P	2	69	3
Praktikum	P	5	P	2	69	3

Hauptseminar	HS	6	P	2	99	4
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Zugangsvoraussetzung(en)	Keine					
Anwesenheit	Nur beim Praktikum und beim Hauptseminar					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Praktikum: Portfolio					
Modulprüfung	Vorlesung: In der Regel Klausur (120 min), ansonsten mündliche Prüfung (20-30 min). Hauptseminar: Hausarbeit und Vortrag					

### 2.3 Bachelorabschlussmodul in Mathematik oder Informatik

<b>Modul BSc MI</b>	<b>Bachelorabschlussmodul</b> <i>Bachelor Module</i>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>						
<b>Prüfungen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtungsgrad</b>	<b>Kontaktzeit (SWS)</b>	<b>Selbststudium</b>	<b>Leistungspunkte</b>
Bachelorarbeit		6	P		240	8
Bachelorabschlussprüfung		6	P		120	4

**Ordnung  
des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
für die Prüfung im Masterstudiengang Mathematik-Informatik**

**vom 27. November 2024**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 12. Juni 2024 die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Mathematik-Informatik beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 21. November 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Inhalt**

§ 1	Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad .....	1364
§ 2	Zugangsvoraussetzungen .....	1364
§ 3	Umfang und Art der Masterprüfung .....	1365
§ 4	Regelstudienzeit, Studienberatung, Fristen .....	1366
§ 5	Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme .....	1366
§ 6	Studienumfang, Module .....	1368
§ 7	Prüfungsausschuss.....	1369
§ 8	Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer .....	1370
§ 9	Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen .....	1371
§ 10	Meldung und Zulassung zur Masterprüfung .....	1372
§ 11	Modulprüfungen .....	1372
§ 12	Mündliche Modulprüfungen .....	1374
§ 13	Schriftliche Modulprüfungen, Portfolioprüfungen .....	1375
§ 14	Praktische Modulprüfungen.....	1377
§ 15	Masterarbeit.....	1378
§ 16	Mündliche Abschlussprüfung .....	1379
§ 17	Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, Ermittlung der Gesamtnote ....	1381
§ 18	Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen.....	1382
§ 19	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß .....	1383
§ 20	Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement.....	1385

§ 21	Ungültigkeit der Masterprüfung .....	1386
§ 22	Widerspruch.....	1386
§ 23	Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten .....	1386
§ 24	Prüfungsverwaltungssystem .....	1387
§ 25	Inkrafttreten.....	1387
Anhang zu den §§ 5, 6, 11-14: Module.....		1388

## § 1

### **Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad**

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Mathematik-Informatik des Fachbereichs 08, Physik, Mathematik und Informatik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.
- (2) Der Masterstudiengang ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss führt. Er hat zum Ziel, vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse in den Fachgebieten Mathematik und Informatik zu vermitteln.
- (3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Mathematik und Informatik erworben hat, die Zusammenhänge des Fachgebietes überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse anzuwenden.
- (4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der zuständige Fachbereich den akademischen Grad eines „Master of Science (M. Sc.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

## § 2

### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang Mathematik-Informatik ist:

Nachweis eines Bachelorabschlusses im Umfang von 180 Leistungspunkten, davon mindestens 70 Leistungspunkte im Fach Mathematik und 70 Leistungspunkte im Fach Informatik an einer Hochschule in Deutschland oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet. Es können auch Leistungen berücksichtigt werden, die nicht im zugrundeliegenden Bachelorstudiengang erbracht wurden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

Fehlt der Nachweis von maximal 30 LP, kann die Einschreibung unter der Bedingung erfolgen, dass diese bis zum Ablauf des 1. Studienjahres nachträglich erworben werden. Wird die Auflage nicht innerhalb des ersten Studienjahres erfüllt, ist eine Fortführung des Studiums in der Regel nicht mehr möglich.

Sind auf den vorzulegenden Nachweisen keine Leistungspunkte ausgewiesen, sind die erforderlichen Kenntnisse in einem mindestens vergleichbaren Umfang nachzuweisen.

- (2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Absolvieren von Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts Anderes geregelt ist. Ein Nachweis ist nicht erforderlich.

- (3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Mathematik-Informatik ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

- (4) Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Absatz 1 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 Leistungspunkten, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule

ausgestellt worden sein muss, oder auf der Grundlage einer vorläufigen Anerkennungsurkunde der Johannes Gutenberg-Universität für ausländische Studienabschlüsse möglich. Die Gesamtsumme der Leistungspunkte muss ausgewiesen sein.

Bis zum Ende der Bewerbungsfrist müssen zwei Drittel der Leistungspunkte nach Abs. 1 nachgewiesen werden. Sofern für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Wird eine Bewerberin bzw. ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung ausgewählt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb einer im Zulassungsbescheid bestimmten Frist ein Nachweis über den erfolgreichen vorhergehenden Bachelorabschluss vorgelegt wird, der die allgemeinen und fachspezifischen Zugangsvoraussetzungen nachweist. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(5) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist für die Einschreibung der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau (DSH-2) der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich. Der Nachweis kann bis zum Ende des ersten Semesters nach Einschreibung an der JGU erfolgen.

(6) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum Masterstudiengang Mathematik-Informatik vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Zulassung gemäß Hochschulauswahlsatzung.

### **§ 3**

#### **Umfang und Art der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung besteht aus den folgenden Prüfungsleistungen:

1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
2. der schriftlichen Masterarbeit,
3. der mündlichen Abschlussprüfung.

(2) Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß im Masterstudiengang Mathematik-Informatik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie ihren oder seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von

Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt.

#### **§ 4**

##### **Regelstudienzeit, Studienberatung, Fristen**

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit und die abschließende Masterprüfung beträgt zwei Jahre (4 Semester). Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (gemäß § 6 Abs. 2) zu erreichen.

(2) Im Interesse der Einhaltung der Regelstudienzeit ist das Studium straff organisiert. Sofern Anzeichen dafür bestehen, dass der Studienerfolg einer oder eines Studierenden gefährdet ist, kann die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienberatung eingeladen werden; eine verpflichtende Teilnahme kann nicht gefordert werden. In der Studienberatung werden die bisherigen Studienerfahrungen erörtert und die Gründe für das Unterschreiten der Leistungserwartungen dargelegt; ferner wird besprochen, wie ein erfolgreicher Studienverlauf erreicht werden kann. Jede oder jeder Studierende hat einen Rechtsanspruch auf diese Beratung.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie durch

- a) die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
- b) Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
- c) Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
- d) die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, oder
- e) ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

Die Bearbeitungsfrist einer häuslichen Prüfungsarbeit kann durch die gesetzlichen Fristen des Mutterschutzes und/oder der Elternzeit in der Regel nicht unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt im Regelfall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Schutzfristen erhält die Kandidatin oder der Kandidat auf Antrag ein neues Thema.

#### **§ 5**

##### **Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Aktive Teilnahme, Studienleistungen, Lehrveranstaltungsteilnahme**

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung

gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 4 und 5 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Leistungspunkt entspricht in einem durchschnittlichen Zeitaufwand von 30 Arbeitsstunden.

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 sowie die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Bei Vorlesungen ist kein Nachweis der aktiven Teilnahme erforderlich, Ausnahmen sind im Anhang geregelt. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z. B. aus dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, Halten von Kurzreferaten, Erstellen von Kurzprotokollen, Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. Art und Umfang der aktiven Teilnahme sind sachgemäß zu begrenzen.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im jeweiligen Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 17 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Portfolios, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 17.

(5) Eine Verpflichtung der Studierenden zur Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Prüfungsvoraussetzung gem. § 26 Abs. 2 Nr. 7 HochSchG kann nur dann verlangt werden, wenn diese erforderlich ist, um das Lernziel der Lehrveranstaltung zu erreichen. Dies ist der Fall bei praktischen Übungen, Praktika und Exkursionen. Weitere Lehrveranstaltungen, in denen eine Anwesenheit gefordert werden kann, sind:

- a) Lehrveranstaltungen, in denen sicherheitsrelevantes Handeln vermittelt wird
- b) fachdidaktische Lehrveranstaltungen, in denen praktisches professionelles Handeln durch die Simulation von Lehr-/Lernsituationen eingeübt wird
- c) sprachpraktische Lehrveranstaltungen, die auf die Kommunikation in der Fremdsprache abzielen

- d) Lehrveranstaltungen, in denen das gemeinsame Handeln und die gemeinsame Erfahrung der Studierenden Basis für das Erreichen der Lernziele darstellen wie bspw. Rollen- oder Planspiele, Simulationen, case studies, (Forschungs)projekte
- e) Lehrveranstaltungen, in denen wesentliches Lernziel bzw. wesentliche Lernziele die Moderation wissenschaftlicher Diskussionen und/oder die Präsentation eines Themas vor einem Fachpublikum sowie das Einüben eines sachgerechten und wertschätzenden Feedbacks sind
- f) Lehrveranstaltungen, in denen die Arbeit mit Exponaten aus Sammlungen usw. sowie die Beschreibung und Analyse der Objekte im Vordergrund stehen.

Lehrveranstaltungen, bei denen eine regelmäßige Anwesenheitspflicht besteht, sind im Anhang gekennzeichnet. Die Anwesenheit an einer Lehrveranstaltung ist noch zu bestätigen, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(7) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(8) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

## **§ 6**

### **Studienumfang, Module**

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt:

54 SWS in den Wahlpflichtmodulen

Näheres hierzu ist im Anhang geregelt.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf Wahlpflichtmodule 87 LP,

davon mindestens 41 LP im Fach Mathematik und mindestens 33 LP im Fach Informatik.

- |                             |        |
|-----------------------------|--------|
| 2. auf die Masterarbeit     | 30 LP, |
| 3. auf die Abschlussprüfung | 3LP.   |

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in derselben oder wesentlich inhaltsgleicher Form in dem Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul zu absolvieren. Sofern eine Pflichtlehrveranstaltung oder ein Pflichtmodul zu ersetzen ist, legt der Prüfungsausschuss die zu absolvierende Äquivalenzveranstaltung oder das zu absolvierende Äquivalenzmodul fest. Ausgenommen von Satz 2 sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

## **§ 7**

### **Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben wählt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss. Er kann für verwandte oder konsekutive Studiengänge gemeinsame Prüfungsausschüsse wählen. Auf § 37 Abs. 3 HochSchG wird verwiesen.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 24 Abs. 2 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts Anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten vom zuständigen Prüfungsamt oder Studienbüro unterstützt. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert

werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen, Modulprüfungen und der mündlichen Abschlussprüfung beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Handelt es sich um die Mitteilung über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfungsleistung oder den Verlust des Prüfungsanspruches im Masterstudiengang aus anderen Gründen, darf die Mitteilung nicht ausschließlich elektronisch erfolgen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf § 24 wird verwiesen.

(8) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

## **§ 8**

### **Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind

- a) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 48 HochSchG – die Mitwirkungsrechte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt –
- b) Professorinnen und Professoren im Ruhestand,
- c) Vertretungsprofessorinnen und Vertretungsprofessoren gemäß § 50 Abs. 9 HochSchG,
- d) Gastprofessorinnen und Gastprofessoren gemäß § 50 Abs. 10 HochSchG,
- e) Habilitierte gemäß § 61 HochSchG,
- f) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren nach Ablauf ihrer Amtszeit,
- g) außerplanmäßige Professorinnen und Professoren gemäß § 61 Abs. 3 HochSchG,
- h) Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren gemäß § 62 HochSchG,
- i) wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 57 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 6 Satz 4 HochSchG,
- j) Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG,
- k) Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG,

- l) in der beruflichen Praxis erfahrene Personen,
- m) Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die durch ein hochschulübergreifendes Förderprogramm, das ein Ausschreibungs- und Begutachtungsverfahren vorsieht, gefördert werden.

Als Prüferinnen oder Prüfer kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt. Im Falle einer fächerübergreifenden Masterarbeit kann eine oder einer der Gutachtenden aus dem anderen Fach sein. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(3) In Modulen, in denen die Prüfungsleistung einer Lehrveranstaltung des Moduls zugeordnet ist, nehmen in der Regel die Lehrenden dieser Lehrveranstaltung ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss die Prüfung ab. Ist die Prüfungsleistung nicht einer bestimmten Lehrveranstaltung zugeordnet, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

## **§ 9**

### **Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen**

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung.

## § 10

### Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung gilt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist als gestellt.

(2) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Masterstudiengang Mathematik-Informatik an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,

2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen im Masterstudiengang Mathematik-Informatik oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

Im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

- a) der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
- b) die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind und auch nach Setzung einer Nachfrist nicht vollständig vorgelegt werden,
- c) die Kandidatin oder der Kandidat im Masterstudiengang Mathematik-Informatik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz nicht eingeschrieben oder beurlaubt ist,
- d) die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
- e) die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Berücksichtigung von Fehlversuchen gemäß § 18 Abs. 4 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund von Buchstabe d) oder e) abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

## § 11

### Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder

er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Absätze 3 bis 5 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module (mit Ausnahme der unbenoteten Module) erfolgt gemäß § 17. Module, die mit einer unbenoteten Leistungsüberprüfung abgeschlossen werden, sind im Anhang besonders gekennzeichnet.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die jeweilige Art und Dauer der Prüfungsleistungen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

(7) Mündliche und praktische Prüfungen können auf Antrag der oder des Studierenden in Form einer mündlichen oder praktischen Fernprüfung angeboten werden, sofern alle beteiligten Prüferinnen und Prüfer zustimmen. Auf die Regelungen der Ordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen (Fernprüfungsordnung) vom 22.12.2022 in der aktuellen Fassung wird verwiesen.

## **§ 12**

### **Mündliche Modulprüfungen**

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt; §13 Abs. 4 Satz 2 ist zu beachten.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 17 Abs. 3 ist anzuwenden. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder der Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüfenden entscheiden über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten der gleichen Prüfung im selben Prüfungszeitraum sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Gleichstellungsbeauftragte der Johannes Gutenberg-Universität Mainz oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs und auf Antrag Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung die oder der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(6) Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und nach Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers bzw. der Prüferinnen oder Prüfer können nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang einzelne mündliche Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten werden.

## § 13

### Schriftliche Modulprüfungen, Portfolioprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Die Hausarbeit kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 12 Abs. 6 und § 15 Abs. 8 Satz 2 und § 19 Abs. 5 gelten entsprechend.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkten zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig. Das Portfolio kann mit schriftlicher Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers auch als Gruppenprüfung angefertigt werden; § 12 Abs. 6 und § 15 Abs. 8 Satz 2 und § 19 Abs. 5 gelten entsprechend.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist eine Klausur mehr als zwei Mal nicht bestanden, kann auf Antrag eine mündliche Ergänzungsprüfung stattfinden, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Der Antrag muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 19 Abs. 3 beruht. Wurde kein fristgemäßer Antrag gestellt oder wurde die Ergänzungsprüfung als nicht bestanden gewertet, so gilt für Module aus dem Bereich Informatik die Prüfung als endgültig nicht bestanden.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 23 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem zuständigen Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 3 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten

durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer.

Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Dies gilt auch für Wiederholungsprüfungen. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß den Regelungen des Absatzes 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 Satz 1 ist diese jedoch verpflichtend vorzusehen. Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Die zugelassenen Hilfsmittel sind rechtzeitig vor Anmeldung zur Prüfung bekannt zu geben.

## § 14

### Praktische Modulprüfungen

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Im Falle einer Kollegialprüfung sind die Prüferinnen und Prüfer gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird das arithmetische Mittel aus den einzelnen Bewertungen der Prüferinnen und Prüfer gebildet. § 17 Abs. 3 ist anzuwenden. § 12 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

## **§ 15 Masterarbeit**

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung, die zeigen soll, dass die Kandidatin oder der Kandidat dazu in der Lage ist, ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs mit den erforderlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Betreuerin oder der Betreuer der Arbeit hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Soll die Masterarbeit in einer nicht dem zuständigen Fachbereich angehörenden Einrichtung angefertigt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(3) Das vorläufige Thema der Masterarbeit ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses ist mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 4 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema und eine Betreuerin oder einen Betreuer für die Masterarbeit erhält.

(4) Die Meldung zur Masterarbeit erfolgt in der Regel gegen Ende des dritten Fachsemesters, sofern mindestens 50 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben wurden.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt sechs Monate. Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z. B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm zu versorgenden Kindes, Mutterschutz und/oder Elternzeit) nicht eingehalten werden, so verlängert der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies in der Regel vor dem Ablieferungstermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung des Bearbeitungszeitraums um 50 % eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger sowie im Falle von Mutterschutz und/oder Elternzeit, kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten. Die gestellte Arbeit gilt in diesem Fall als nicht vergeben. Nach Ablauf der Verhinderung oder Schutzfristen erhält die Studierende oder der Studierende ein neues Thema.

(6) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder von dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über den Prüfungsausschuss; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu vereinbaren; Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 gelten entsprechend.

(7) Die Masterarbeit kann in deutscher oder – mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers – in englischer Sprache verfasst werden.

(8) Die Masterarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem schriftlich zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(9) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden in zweifacher Ausfertigung sowie in digitaler Form (PDF) ein. Stimmen beide Gutachterinnen oder Gutachter (siehe Abs. 10) zu, so kann auf die Abgabe der gebundenen Exemplare verzichtet werden. Die Kandidatin oder der Kandidat hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 19 Abs. 5 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 8 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wird die Masterarbeit nicht in der Form gemäß Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.

(10) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer als Erstgutachterin oder Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt er eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Zweitbewertung und leitet ihr oder ihm die Arbeit zu. Mindestens eine oder einer der Gutachtenden soll Hochschullehrerin oder Hochschullehrer des zuständigen Fachbereichs der Universität Mainz sein.

(11) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 17 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ( $\leq 1,0$ ) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ( $> 1,0$ ) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel. § 17 Abs. 3 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Können eine Prüferin oder ein Prüfer die Begutachtung nicht beenden, so kann der zuständige Prüfungsausschuss eine Ersatzgutachterin oder einen Ersatzgutachter benennen.

(12) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note der Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Eine mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilte oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach entsprechender Bekanntgabe ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas in der in Absatz 6 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der ersten Anfertigung ihrer oder seiner Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

## **§ 16**

### **Mündliche Abschlussprüfung**

(1) Ist die Masterarbeit mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden, gilt die Kandidatin oder der Kandidat als zur mündlichen Abschlussprüfung zugelassen; § 10 Abs. 3 bleibt unberührt. Diese Prüfung soll innerhalb von vier Wochen nach Beendigung des Bewertungsverfahrens gemäß § 15 Abs. 11 stattfinden. Der Termin für die Abschlussprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt und der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

(2) Die Prüfung dauert 45 - 60 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. Sie wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers durchgeführt. In der Regel sollte eine oder einer der Prüfenden die Betreuerin oder der Betreuer der Masterarbeit sein.

(3) Gegenstand der Abschlussprüfung sind der Inhalt der Masterarbeit sowie Frage- und Aufgabenstellungen im Kontext des für die Masterarbeit gewählten Themas. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, im Rahmen der Prüfungszeit ihre oder seine Arbeit vorzustellen; die Vorstellung soll die Hälfte der Prüfungsdauer nicht überschreiten. Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch, in begründeten Einzelfällen kann die Prüfung in einer anderen Sprache geführt werden; die Vorgaben des § 15 Abs. 7 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Im Anschluss an die Prüfung legen die Prüfenden bzw. legt die Prüferin oder der Prüfer unter Anhörung der Beisitzerin oder des Beisitzers die Note für die mündliche Abschlussprüfung fest. § 12 Abs. 2 Satz 4 bis 8 sind entsprechend anzuwenden. Die mündliche Abschlussprüfung ist nicht bestanden, wenn die Prüfungsleistung schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet wird. Für die Bekanntgabe der Note gilt § 12 Abs. 2 Satz 8 und 9, für die erforderliche Niederschrift gilt § 12 Abs. 3, für die Möglichkeit der Gleichstellungsbeauftragten, der oder des Beauftragten für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und anderer Personen zur Anwesenheit gilt § 12 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(5) Sofern die mündliche Abschlussprüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

## § 17

**Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen,  
Ermittlung der Gesamtnote**

(1) a) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	Gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	Befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	Ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

b) Bei der Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht benotet werden, ist die Leistung bestanden, wenn sie den Anforderungen weitgehend entspricht.

(2) Besteht eine Modulprüfung aus einer einzelnen Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

(3) Im Falle einer Bewertung durch mehrere Prüfende oder einer Bildung der Modulnote gemäß Absatz 2 Satz 2 bis 5 lautet die Note der Modulprüfung bei einem Durchschnitt von:

1,0 bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut,
2,6 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
3,6 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
4,1 und darüber	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Prüfungsleistungen des Abschlussmoduls gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 wird eine gemeinsame Note aus dem arithmetischen Mittel der Note der Masterarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung gebildet; dabei werden die Noten der Masterarbeit und der Abschlussprüfung im Verhältnis 4:1 gewichtet. Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend.

(5) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung wird das arithmetische Mittel der benoteten Wahlpflichtmodule (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 und 2) der Mathematik und der Informatik sowie des Wahlpflichtvertiefungsmoduls (Mathematik oder Informatik) sowie der gemeinsamen Note

des Abschlussmoduls gemäß Abs. 4, gebildet, wobei die Noten mit den Leistungspunkten gewichtet in den Mittelwert eingehen. Die Anzahl der einzubringenden Leistungspunkte aus Modulen des Wahlpflichtbereichs Mathematik beträgt 41, aus dem Bereich Informatik 33 und für das Wahlpflichtvertiefungsmodul 13. Liegen mehr als diese Leistungspunkte vor, so werden jeweils die Noten der am schlechtesten bewerteten Module bei der Mittelwertbildung nicht berücksichtigt.

Im Übrigen gilt Absatz 3 entsprechend. Leistungspunkte von unbenoteten Modulen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

## **§ 18**

### **Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen**

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mit bestanden oder mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie die Masterarbeit und die mündliche Abschlussprüfung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3a) Mathematische Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten wiederholt werden. Ist die Prüfung an eine Lehrveranstaltung gekoppelt, so wird die Wiederholungsprüfung in angemessenem Abstand, aber spätestens im darauffolgenden Semester, angeboten. Werden Prüfung sowie Wiederholungsprüfung nicht bestanden so wird dringend empfohlen die Lehrveranstaltung (bei Lehrveranstaltungen im Pflichtbereich) zu wiederholen. Die Anzahl der Wiederholungen mathematischer Lehrveranstaltungen ist nicht beschränkt. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist jedoch ausgeschlossen.

(3b) Modulprüfungen der Informatik können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Auf §13(5) wird verwiesen. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestandenen Teilprüfungen zu wiederholen. Bei nicht bestandenen Wahlpflicht-Modulprüfungen können Studierende einmal während des gesamten Studiengangs das Wahlpflicht-Modul nach dem ersten, zweiten oder endgültigen Nicht-Bestehen wechseln. Die oder der Studierende erhält für die neue Wahlpflicht-Modulprüfung erneut drei Versuche, um die Prüfung erfolgreich abzuschließen. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen. Die nichtbestandene Modulprüfungsleistung wird nach Bestehen der Wechsellmöglichkeit nicht im Zeugnis ausgewiesen. Davon unberührt bleiben alle weiteren Regelungen von § 18 zum Bestehen und Nichtbestehen sowie Wiederholen von Prüfungen. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(4) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche bei der zulässigen Zahl der Wiederholungsprüfungen zu berücksichtigen. Als Fehlversuche zu berücksichtigen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Masterstudiengang

Mathematik-Informatik im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden.

(5) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen, die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach dem Nichtbestehen der ersten Wiederholung. In begründeten Einzelfällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(6) Für die Wiederholung der mündlichen Abschlussprüfung gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend; für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 15 Abs. 12.

(7) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Masterstudiengang nicht mehr möglich und der Prüfungsanspruch verloren. Der Prüfungsausschuss erteilt der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über das endgültige Nichtbestehen der Masterprüfung und des damit verbundenen Verlusts des Prüfungsanspruchs ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. § 7 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 19**

### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgt die Anzeige nicht unverzüglich wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretenden Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei den Prüfenden oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur unverzüglichen Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Werktag nach dem Prüfungstermin bzw. bei Verlängerung der Bearbeitungszeit einer Haus- oder Bachelorarbeit am dritten Werktag nach attestiertem Krankheitsbeginn beim zuständigen Prüfungsausschuss vorlegen. Dieses Attest kann auch elektronisch (z. B. als PDF) eingereicht werden; das Original (Papier) kann jedoch vor Prüfungsausschuss nachgefordert werden. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen

Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Arztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 7 wird verwiesen. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 (mit Ausnahme von Klausuren) sowie bei der Masterarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden, dass die Arbeit nicht in identischer oder wesentlich inhaltsgleicher Form bereits als Prüfungsleistung eingereicht wurde, und dass von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Erweist sich eine solche Erklärung als unwahr oder liegt ein sonstiger Täuschungsversuch oder ein Ordnungsverstoß bei der Erbringung von Prüfungsleistungen vor, gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

## § 20

### Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 5). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt. Zusätzlich zu der Gesamtnote werden Notenverteilungstabellen gemäß ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System) Leitfaden ausgegeben, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte zum Bestehen des Masterstudiums notwendige Leistung (Modulabschluss, Praktikum, Masterarbeit oder mündliche Abschlussprüfung) erbracht wurde. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines Master of Science (M. Sc.) beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereiches unterzeichnet und mit dem Stempel des Fachbereiches oder dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(5) Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Der Studiengang heißt auf Englisch Master of Science Mathematics and Computer Science. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache abgefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. In englischsprachigen Studiengängen können Urkunden in englischer Sprache ausgestellt werden; diesen ist auf Antrag eine deutsche Übersetzung beizufügen. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records). Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

## **§ 21**

### **Ungültigkeit von Prüfungen**

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfungs- oder Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer sind vorher zu hören.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes über die Rechtsfolgen.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls das entsprechende Transcript of Records sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 22**

### **Widerspruch**

Gegen belastende Entscheidungen kann die oder der Betroffene, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers richtet, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt.

## **§ 23**

### **Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten**

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

**§ 24**

**Prüfungsverwaltungssystem**

(1) Die Prüfungsverwaltung erfolgt in der Regel unter Nutzung eines elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Dies umfasst insbesondere die An- und Abmeldung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die Übermittlung von Dokumenten und die Bekanntgabe der Ergebnisse von Studien- und Prüfungsleistungen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet die integrierte Studien- und Prüfungsverwaltung sowie den von der JGU Mainz bereitgestellten persönlichen E-Mail-Account regelmäßig zu nutzen.

**§ 25**

**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität in Kraft.

Mainz, den 27. November 2024

Der Dekan

des Fachbereichs 08 – Physik, Mathematik und Informatik

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Manuel Blickle

**Anhang****1. Modulübersicht**

Es gibt nur Wahlpflichtmodule sowie das Masterabschlussmodul als Pflichtmodul

**1.1 Wahlpflichtmodule Mathematik, Gesamt 41 LP (24 SWS)**

Modul	Regelsemester	Typ	SWS	LP
Vertiefungsmodul Mathematik	1 oder 2	V	8 SWS	15 LP
Hauptseminarmodul	2 und 3	HS	2 + 2 SWS	8 LP
Aufbaumodul	1 oder 2	V + Ü	4 + 2 SWS	9 LP
Ergänzungsmodul	1, 2, 3	V	6 SWS	9 LP

**1.2 Wahlpflichtmodule Informatik, Gesamt 33 LP (22 SWS)**

Modul	Regelsemester	Typ	SWS	LP
Vertiefungsmodul Informatik (ein Modul aus der Auswahl der Vertiefungsmodul der Informatik mit mindestens 13 LP)	1-2(2-3)	V + Ü + HS + P	2 + 2 + 2 + 2 SWS	13 LP
Wahlpflichtmodul (ein Modul aus der Auswahl der Wahlpflichtmodule der Informatik mit mindestens 8 LP)	4 1(2)	V + Ü + P	2 + 2 + 2 SWS	8 LP
Spezialisierung Informatik (ein Modul aus der Auswahl der Spezialisierungs- oder Vertiefungsmodul der Informatik oder ein Masterseminar Informatik mindestens 12 LP)	2		8 SWS	12 LP

**1.3 Gemeinsame Module, Gesamt 46 LP**

Modul	Regelsemester	Typ	SWS	LP
Wahlpflichtvertiefungsmodul (ein Modul aus der Auswahl der Vertiefungsmodul der Informatik oder der Mathematik mit mindestens 13 LP)	2-3		8 SWS	13 LP
Masterabschlussmodul Masterarbeit und –prüfung Die Masterarbeit kann in Informatik oder Mathematik geschrieben werden. Für eine Masterarbeit in Informatik muss die Wahlpflichtvertiefung in Informatik	4			30 + 3 LP

gewählt werden und die Spezialisierung Informatik muss ein Masterseminar sein.				
--------------------------------------------------------------------------------	--	--	--	--

## 2. Modulbeschreibungen

In den folgenden Modulbeschreibungen sind die Einzelheiten zu den Modulen geregelt. Weitere Informationen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Verwendete Abkürzungen:	
<b>HS</b>	= Hauptseminar
<b>LP</b>	= Leistungspunkt
<b>OS</b>	= Oberseminar
<b>P</b>	= Pflichtveranstaltung
<b>Pr</b>	= Praktikum
<b>PrS</b>	= Proseminar
<b>SWS</b>	= Semesterwochenstunde(n)
<b>Ü</b>	= Übung
<b>V</b>	= Vorlesung
<b>WP</b>	= Wahlpflichtveranstaltung

Modul V	Vertiefungsbereich Mathematik <i>Area of Specialization</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	Wahlpflicht						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	15 LP = 450 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn	Verpflichtun gsgrad	Kontaktzei t	Selbststudi um	Leistungsp unkte	
Vertiefungsvorlesungen. Davon mindestens 4SWS, die als 2. Teil eines Vertiefungszyklus deklariert sind.	V	1-2	W	8 SWS	276 h	12	
Prüfung	P	2	W		90 h	3	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	-						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	Gemäß der gewählten Lehrveranstaltungen						
Modulprüfung	Mündliche Prüfung über beide VL (30 min)						

<b>Modul A1Msc</b>	<b>Aufbaumodul</b> <i>Add-on Module</i>						[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Wahlpflichtmodul</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	9 LP = 270 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtun gsgrad</b>	<b>Kontaktzei t (SWS)</b>	<b>Selbststudi um</b>	<b>Leistungsp unkte</b>	
Auswahl aus der im Modulhandbuch angegebenen Aufbaumodule	V	1	W	4	138	6	
dazugehörige Übung	Ü	1	W	2	69	3	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	-						
Modulprüfung	In der Regel mündliche Prüfung (20-30 min), ansonsten Klausur (120 min)						

<b>Modul HS</b>	<b>Hauptseminarmodul</b> <i>Working Seminar</i>						[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Pflichtmodul</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	8 LP = 240 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtun gsgrad</b>	<b>Kontaktzei t (SWS)</b>	<b>Selbststudi um</b>	<b>Leistungsp unkte</b>	
Hauptseminar	HS	2	W	2	99	4	
Hauptseminar	HS	3	W	2	99	4	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit	Anwesenheit wird verlangt						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	-						
Modulprüfung	Jeweils ein Vortrag						

<b>Modul ErgMSc</b>	<b>Ergänzungsmodul Master</b> <i>Complementary Module</i>						[Modul-Kennnummer]
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Wahlpflichtmodul</b>						
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	9 LP = 270 h						
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	3 Semester						
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtun gsgrad</b>	<b>Kontaktzei t (SWS)</b>	<b>Selbststudi um</b>	<b>Leistungsp unkte</b>	
Ergänzungsvorlesungen, Aufbauvorlesungen, Vertiefungsvorlesungen, Praktika, Hauptseminare aus dem fortgeschrittenen fachmathematischen Lehrangebot sowie Geschichte der Mathematik mit Leistungsnachweis	V,V+Ü, HS, Pr	1-3	W	6	207	9	
<b>Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>							
Anwesenheit							
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3						
Studienleistung(en)	entsprechend der gewählten Lehrveranstaltungen						
Modulprüfung							

<b>Modul WP 4</b>	<b>Wahlpflichtmodul 4</b> <i>Required Elective Module 4</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Wahlpflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	8 LP = 240 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtun gsgrad</b>	<b>Kontaktzei t (SWS)</b>	<b>Selbststudi um</b>	<b>Leistungsp unkte</b>
Auswahl eines aus den im Modulhandbuch angegebenen Wahlpflichtmodulen im Umfang von mindestens 8 LP. Hier exemplarisch: Software Engineering mit Praktikum						
Software Engineering / Software-Technik	V	1, 2	P	2	39	2
Übung zur Vorlesung	Ü	1, 2	P	2	69	3
Praktikum zur Vorlesung	P	1, 2	P	2	69	3
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Zugangsvoraussetzung(en)	keine					
Anwesenheit	Nur bei den Praktika					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Praktikum: Portfolio					
Modulprüfung	Auf Antrag an den Prüfungsausschuss kann eine mündliche Ergänzungsprüfung nach 3 Fehlversuchen gem. §13 Abs.5 genehmigt werden. Vorlesung Software-Engineering / Software-Technik: Klausur (120 min)					

<b>Modul VI</b>	<b>Vertiefungsmodul Informatik</b> <i>Qualifying Module Computer Science</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Wahlpflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	13 LP = 390 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtun gsgrad</b>	<b>Kontaktzei t (SWS)</b>	<b>Selbststudi um</b>	<b>Leistungsp unkte</b>
Auswahl eines aus den im Modulhandbuch angegebenen Vertiefungsmodule der Informatik im Umfang von 13 LP.						
Vorlesung	V	1, 2	P	2	69	3
Übung	Ü	1, 2	P	2	69	3
Praktikum	P	2, 3	P	2	99	4
Hauptseminar	HS	2, 3	P	2	69	3
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Zugangsvoraussetzung(en)	keine					
Anwesenheit	Hauptseminar, Praktikum					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Praktikum: Portfolio					
Modulprüfung	Vorlesung: In der Regel Klausur (120 min), ansonsten mündliche Prüfung (20-30 min). Hauptseminar: Hausarbeit und Vortrag					

<b>Modul SI</b>	<b>Spezialisierungsmodul Informatik</b> <i>Specialising Module Computer Science</i>					
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Wahlpflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	12 LP = 360 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtun gsgrad</b>	<b>Kontaktzei t (SWS)</b>	<b>Selbststudi um</b>	<b>Leistungsp unkte</b>
Auswahl von Lehrveranstaltungen der Spezialisierungsmodule Informatik Umfang von mind. 12 LP oder eines Vertiefungsmoduls Informatik. Hier beispielhaft:						
Vorlesung Kryptographie	V	1, 2	P	2	69	3
Übung	Ü	1, 2	P	2	69	3
Vorlesung Quanteninformatik für Informatiker	V	2, 3	P	2	69	3
Übung	Ü	2, 3	P	2	69	3
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Zugangsvoraussetzung(en)	Keine					
Anwesenheit	Hauptseminar, Praktikum, falls gewählt					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Praktikum: Portfolio (falls gewählt)					
Modulprüfung	Vorlesungen: In der Regel Klausur (120 min), ansonsten mündliche Prüfung (20-30 min). Hauptseminar: Hausarbeit und Vortrag. Modulnote ist gewichtetes Mittel der Teilnoten, bzw. Gesamtnote des Vertiefungsmoduls.					

<b>Modul WPV</b>	<b>Wahlpflicht-Vertiefungsmodul</b> <i>Required Elective Qualifying Module</i>					Variante: Informatik
<b>Pflicht- oder Wahlpflichtmodul</b>	<b>Wahlpflichtmodul</b>					
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	13 LP = 390 h					
<b>Moduldauer</b> (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
<b>Lehrveranstaltungen/ Lernformen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtun gsgrad</b>	<b>Kontaktzei t (SWS)</b>	<b>Selbststudi um</b>	<b>Leistungsp unkte</b>
Hier kann ein Vertiefungsmodul Informatik gewählt werden oder ein Vertiefungsmodul Mathematik. Wir stellen exemplarisch die Veranstaltungen der Informatik vor. Bei der Mathematik ist der Ablauf wie für Modul VM.						
Vorlesung	V	1, 2	P	2	69	3
Übung	Ü	1, 2	P	2	69	3
Praktikum	P	2, 3	P	2	99	4
Hauptseminar	HS	2, 3	P	2	69	3
<b>Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:</b>						
Zugangsvoraussetzung(en)	Keine					
Anwesenheit	Hauptseminar, Praktikum					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Praktikum: Portfolio					
Modulprüfung	Vorlesung: In der Regel Klausur (120 min), ansonsten mündliche Prüfung (20-30 min). Hauptseminar: Hausarbeit und Vortrag					

<b>Modul MSc MI</b>	<b>Masterabschlussmodul</b> <i>Master Module</i>					[Modul-Kennnummer]
<b>Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)</b>	33 LP = 990 h					
<b>Prüfungen</b>	<b>Art</b>	<b>Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)</b>	<b>Verpflichtun gsgrad</b>	<b>Kontaktzei t (SWS)</b>	<b>Selbststudi um</b>	<b>Leistungsp unkte</b>
Masterarbeit		4	P	1	890	30
Masterabschlussprüfung		4	P		90	3

**1. Ordnung zur Änderung der  
Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Soft Matter and Materials“  
des Fachbereichs 09 – Chemie, Pharmazie, Geographie und Geowissenschaften der  
Johannes Gutenberg-Universität Mainz und  
des Fachbereichs 05 Physik der Technischen Universität Darmstadt**

vom 16. Dezember 2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, sowie aufgrund der §§ 25 und 50 Abs. 1 Nr. 1 des HessHG vom 14. Dezember 2021 zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl. S. 456, 472) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 4. September 2024 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 der Technischen Universität Darmstadt am 19. Juli 2024 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang „Soft Matter and Materials“ beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 21. November 2024 und das Präsidium der Technischen Universität Darmstadt gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 5 TU Darmstadt-Gesetz vom 5. Dezember 2004 (GVBl. I S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184 (204), am 21. November 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1  
Änderungen**

Die Ordnung des Fachbereichs 09 der Johannes Gutenberg-Universität für die Prüfung im Masterstudiengang Soft Matter and Materials vom 20.03.2023 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 03/2023, S. 175) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nummer 3 wird das Wort „Molekularwissenschaften“ durch die Wörter „Atom- und Molekülwissenschaften“ ersetzt.
  - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nachweis über erforderliche Sprachkenntnisse in Englisch mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Nachweise, die anerkannt werden, sind in § 7a Abs. 3 der Einschreibeordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz festgelegt. Dieser Nachweis gilt auch durch die Vorlage eines deutschen Abiturzeugnisses als erbracht, aus dem hervorgeht, dass mindestens fünf Jahre (vier Jahre bei G8) Englisch im Schulunterricht besucht und mit mindestens „ausreichend“ oder 5 Punkten abgeschlossen wurden.“
2. In § 4 Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Einhaltung“ das Wort „der“ eingefügt.

3. In § 5 Absatz 5 Buchstabe d werden die Wörter „Arbeitskreis internen“ durch das Wort „arbeitskreisinternen“ ersetzt.
4. In § 17 Absatz 8 Satz 3 wird das Wort „Rechtshilfebelehrung“ durch das Wort „Rechtsbehelfsbelehrung“ ersetzt.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz und in der Satzungsbeilage der TU Darmstadt in Kraft.

Darmstadt, den 16. Dezember 2024

Prof. Dr. Thomas Halfmann

Prof. Dr. Eva Rentschler

Dekanin des Fachbereichs 05 Physik  
der Technischen Universität Darmstadt

Dekanin des Fachbereichs 09 – Chemie,  
Pharmazie, Geographie und  
Geowissenschaften  
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz